



Artenschutz

Vogelschutz an Freileitungen,
Artenschutzrecht in der
Flurneuordnung

Eingriffsregelung

Gelungener Ausgleich,
Kompensationsmaßnahme
Streuobstwiesenpflege

Kommunikation

Talking Ranger ausgezeichnet,
Zusammenarbeit
im Naturschutz

Impressum

Herausgeber	LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg Postfach 10 01 63, 76231 Karlsruhe, www.lubw.baden-wuerttemberg.de
Bearbeitung und Redaktion	LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg Iris Arheidt, Christine Bißdorf und Astrid Oppelt Referat Landschaftsplanung, Fachdienst Naturschutz naturschutz-info@lubw.bwl.de
Bezug	www.lubw.baden-wuerttemberg.de Service: Publikationen > Natur und Landschaft
Preis	Jahresabonnement: 13 Euro inklusive Versandkosten Einzelheft: 5 Euro zuzüglich 3 Euro Versandkostenpauschale
ISSN	1434-8764 (erscheint zweimal im Jahr)
Stand	Dezember 2011
Layout	VIVA IDEA, www.vivaidea.de
Druck	abcdruck GmbH, www.abcdruck.de (gedruckt auf Recyclingpapier)
Auflage	2.200 Exemplare
Titelbild	Winterlandschaft auf dem Schauinsland Freiburgs Hausberg – der Schauinsland – erhebt sich 1.284 Meter südöstlich der Stadt im Breisgau. Die historisch durch Silberbergbau und Weidewirtschaft geprägte Höhenlandschaft ist ein Mosaik aus hochmontanen Magerrasen und Mähwiesen. Immer wieder sind Weidbuchen und Weidbuchhaine eingesprengt. Auf den oft blocküberlagerten Hängen wachsen montane Bergmischwälder vor allem aus Buche, Tanne und Fichte. Aufgrund der exponierten Lage und der teilweise heftigen Winde aus überwiegend westlicher Richtung haben sich bizarre Baumformen entwickelt, welche schneeüberdeckt noch unwirklicher scheinen. Die Aufnahme entstand am 12. Februar 1999. Seit Dezember 2002 sind der Gipfelbereich und die Höhenlage des Schauinslands sowie angrenzende Täler, Wiesen und Wälder als Natur- und Landschaftsschutzgebiet unter Schutz gestellt. Zudem sind weite Flächen Teil des Europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000. Foto: Michael Witschel (LUBW-Archiv)
Bildnachweis	Soweit nicht am Bild selbst angegeben erfolgt die Nennung bei mehreren Bildern auf einer Seite von links nach rechts und von oben nach unten. Editorial: Wolfram Grönitz; Inhaltsverzeichnis: Michael Waitzmann, Bodo Krauß, Otto Feucht (Bildarchiv LMZ), Reinhold Treiber, Jürgen Gocke, Christine Wawra (EUROPARC); S. 4: Michael Waitzmann; S. 5: Bodo Krauß; S. 8: Michael Waitzmann; S. 15: Ernst Fesseler (drumlin); S. 16: Simone Hotz (PLENUM Heckengäu); S. 17: Matthias Hollerbach; S. 18: PLENUM Schwäbische Alb; S. 19: Arno Helfer; S. 20: Wolfram Grönitz (LUBW-Archiv); S. 22: Martin Fellendorf; S. 22–25: Reinhold Treiber (9); S. 26: Bodo Krauß; S. 30: Sigrun Petersen; S. 39: Arnim Weischer (Bildarchiv LMZ) S. 38: Hubertus Knoblauch; S. 42: Armin Siepe; S. 44: Dieter Wolf

Nachdruck – auch auszugsweise – nur mit Zustimmung des Herausgebers unter Quellenangabe und Überlassung von Belegexemplaren gestattet.

Namentlich gekennzeichnete Fremdbeiträge stimmen nicht in jedem Fall mit der Meinung des Herausgebers überein. Für die inhaltliche Richtigkeit von Beiträgen ist der jeweilige Verfasser verantwortlich.

EDITORIAL



Liebe Leserinnen und Leser,

die Ökokonto-Verordnung ist bei uns ein Dauerthema, war bisher aber kein Schwerpunkt des Naturschutz-Infos. Auch diesmal nicht! Ja, wir hatten es in unserer letzten Ausgabe anders angekündigt. Trotz frühzeitiger Planung muss das Thema jedoch abermals verschoben werden. Anvisiert ist nun die nächste Ausgabe.

Dafür erhalten Sie in dieser Ausgabe wertvolle Tipps zum Planungsrecht und somit mehr Planungssicherheit. Endlich ist es möglich, die Pflege von Streuobstwiesen als Kompensationsmaßnahme anrechnen zu lassen. Lesen Sie auch, wie bei Flurneuordnungsverfahren mit der Eingriffsregelung und dem Artenschutzrecht umgegangen wird, und holen Sie sich Anregungen durch eine gelungene Ausgleichsmaßnahme im Regierungsbezirk Karlsruhe. Aktuell sind außerdem ein Leitfaden zu gebietseigenen Gehölzen und die Karte der Potentiellen Natürlichen Vegetation Deutschlands erschienen.

Wissen Sie, was das Bag-in-Box-Verfahren ist? Nein, mit Mode hat dies nichts zu tun! Und was hat Elvis mit Naturschutz am Hut?

Schauen Sie rein! Sie werden dieses und vieles mehr erfahren!

Christine Bißdorf
Fachdienst Naturschutz | LUBW

INHALT



ARTEN UND LEBENSRÄUME

- 4 | 111-Arten-Korb: Landesweites Amphibienschutzprogramm erfolgreich gestartet
- 5 | Neue Entwicklungen beim Vogelschutz an Mittelspannungsfreileitungen
- 8 | Artenschutzrechtliche Prüfung in der Flurneuordnung

LANDSCHAFTSPFLEGE UND LANDSCHAFTSENTWICKLUNG

- 15 | 15 Jahre Förderung der Region Allgäu-Oberschwaben durch PLENUM sind zu Ende
- 16 | Elvis lebt im Heckengäu
- 17 | Kleinterrassen am Schelinger Kirchberg – Wein und Naturgenuss in höchster Qualität
- 18 | Bag-in-Box – Ein Baustein zur nachhaltigen Sicherung von Streuobstbeständen
- 19 | LIFE+ Natur-Projekt „Rheinauen bei Rastatt“
- 20 | Landschaft im Objektiv – Historische Relikte in der Kulturlandschaft

LANDSCHAFTSPLANUNG UND EINGRIFFSREGELUNG

- 22 | Gelungene Ausgleichsmaßnahmen: Entsiegelung und Wiederherstellung von Sand Lebensräumen
- 26 | Fachliche Hinweise zur rechtlichen Anerkennung der Pflege von Streuobstbeständen als Kompensationsmaßnahme
- 30 | Eingriffsregelung in der Flurneuordnung



AKTIV UND UNTERWEGS

- 38 | Naturschutzzentrum am Feldberg macht „ausgezeichnete“ Umweltbildung
- 39 | Baden-Württemberg – Landschaft im Wandel: Eine Ausstellung macht Furore
- 42 | Gute Beteiligung und Zusammenarbeit im Naturschutz: LUBW startet Projekt
- 44 | MOKKA – Flächenverbrauch eindämmen und Ortskerne stärken
- 46 | Qualität zählt: EUROPARC-Konferenz 2011 in Bad Urach

KURZ UND BÜNDIG

- 49 | Abfragefunktionen bei UDO erweitert
- 49 | Die Artenerfassungsprogramme des Landes stehen zum Download bereit
- 50 | Intranet der Naturschutzverwaltung überarbeitet
- 51 | Digitales Umweltlexikon komplett aktualisiert
- 51 | „Alt trifft Jung – Gemeinsam aktiv für die Natur!“

MENSCHEN IM NATURSCHUTZ

- 52 | Der Lotse geht von Bord. Die Naturerlebnisgarantie bleibt.
- 53 | Naturschutzzentrum Karlsruhe unter neuer Leitung
- 53 | Lothar Hassel ist Baden-Württembergs dienstältester Naturschutzbeauftragter

NEUERSCHEINUNGEN 54 | AUTOREN 60

BEILAGEN

Verzeichnis der Behörden für Naturschutz, Umweltschutz und der Naturschutzbeauftragten

111-Arten-Korb: EnBW Amphibienschutzprogramm
„Impulse für die Vielfalt“ 2012



111-Arten-Korb: landesweites Amphibienschutz- programm erfolgreich gestartet

Text: Svenja Bludau



EnBW Das im Rahmen des 111-Arten-Korbes durch die LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg und die EnBW Energie Baden-Württemberg AG gemeinsam ins Leben gerufene landesweite Förderprogramm für Amphibienschutz „Impulse für die Vielfalt“ ist erfolgreich ins erste Jahr gestartet. Ziel des Programms ist es, die Lebensbedingungen der sensiblen Tiere zu verbessern und nachhaltig zu sichern. Dabei wurden nicht nur Projekte für Arten des 111-Arten-Korbes unterstützt, sondern auch Maßnahmen für andere gefährdete Amphibienarten, wie beispielsweise die Kreuzkröte oder den Kammmolch. Insgesamt sind 46 Anträge auf Förderung bei der LUBW eingegangen. Sie haben deutlich gezeigt, dass der Bedarf an Förderung und auch die Bereitschaft der Öffentlichkeit, Artenschutzmaßnahmen durchzuführen, groß ist. Aus diesem Grund wird das Programm auch 2012 weitergeführt.

Ein Fachgremium aus Landesvertretern und Artexperten hat daraufhin 16 Projekte für das erste Förderjahr ausgewählt, die finanzielle Unterstützung bei der Umsetzung von Amphibienschutzmaßnahmen durch die EnBW erhalten sollten.

Am 1. Dezember 2011 wurde in der Nähe des Karlsruher Rangierbahnhofs ein neugestaltetes Laichgewässer für die Wechselkröte (*Bufo viridis*) eingeweiht (v. l. n. r.: Dr. Dietwald Rohlf, MLR; Bürgermeister Klaus Stapf, Stadt Karlsruhe; Präsidentin Margareta Barth, LUBW; Frank-Peter Kirschning, EnBW).



Pressestelle EnBW

Mit den Umsetzungen der Maßnahmen wurde im Oktober 2011 begonnen und alle Projekte sind bereits fertig gestellt. In Eschenbach im Landkreis Göppingen sind in einem Hangrutschgebiet neue Kleinstgewässer für die Gelbbauchunke gegraben worden, in Rheinhausen bei Freiburg ist ein ganz neuer Biotopkomplex in einem FFH-Gebiet entstanden. So wurden über ganz Baden-Württemberg verteilt Projekte umgesetzt, welche die Lebensräume vieler Frosch- und Krötenarten gepflegt, aufgewertet oder ganz neu angelegt haben.

Um diesen Erfolg zu feiern und das Amphibienschutzprogramm insgesamt zu würdigen, fand am 1. Dezember 2011 eine Presseveranstaltung in der Nähe des Rangierbahnhofs in Karlsruhe statt. Nun würde man diesen Ort nicht direkt mit dem Thema „Biologische Vielfalt“ in Verbindung bringen. Doch genau dort befindet sich eines der wenigen Vorkommen der Wechselkröte in Karlsruhe. Aus diesem Grund hatte sich die Stadt selbst beim 111-Arten-Korb um Fördergelder der EnBW beworben, um für die gefährdete Krötenart ein neues Laichgewässer zu schaffen. Die Präsidentin der LUBW, Margareta Barth, Dr. Dietwald Rohlf vom Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg (MLR), Frank-Peter Kirschning von der EnBW und Bürgermeister Klaus Stapf sahen sich bei diesem Termin direkt das Ergebnis des Projektes an – das neu angelegte Laichgewässer. Außerhalb des Wassers fühlen sich Wechselkröten besonders auf trockenen, ruderal geprägten Standorten wohl, weshalb das schotterlastige Gelände rund um die Bahngleise einen guten Landlebensraum für die Tiere darstellt. Jedoch mangelte es bisher noch an geeigneten Fortpflanzungsgewässern. Bleibt zu hoffen, dass die Kröten den seichten Teich im kommenden Frühjahr gut annehmen und sich im Stadtgebiet vermehren werden.

Ausführliche Informationen zum Amphibienschutzprogramm „Impulse für die Vielfalt“, zur neuen Ausschreibung 2012 und zu weiteren Projekten und Aktionen des 111-Arten-Korbes finden Sie auf der Internetseite des Aktionsplans.



www.aktionsplan-biologische-vielfalt.de

Neue Entwicklungen beim Vogelschutz an Mittelspannungsfreileitungen

Text: Bodo Krauß



Von Stromfreileitungen können erhebliche Gefahren für Vögel, insbesondere für Großvögel ausgehen. Zum einen können die Vögel mit Stromleitungen kollidieren, abstürzen oder sich anderweitig verletzen. Zum anderen können Vögel an Stromleitungen und weiteren technischen Einrichtungen elektrische Schläge erleiden, entweder durch Leiter-Leiter-Kontakte oder aber durch Leiter-Erde-Schlüsse, in deren Folge die Tiere einen Stromschlag erleiden, abstürzen und sich dann ebenfalls verletzen oder tödlich verunfallen. Auch der Stromschlag selbst kann bereits tödlich sein. Sofern die Tiere nicht bereits tödliche Verletzungen erleiden, können sie leicht Beutegreifern zum Opfer fallen. Wenn mehrere Vögel auf unterschiedlichen elektrischen Potenzialen der Stromleitungen, insbesondere Masten und Befestigungseinrichtungen oder spannungsführenden Bauteilen sitzend sich gegenseitig berühren, kann es ebenfalls zu Stromschlägen kommen. Auch durch den Kotstrahl besteht die Gefahr einer Spannungsberührung und somit eines Stromschlags. Besonders gefährdet sind Vögel an Mittelspannungsfreileitungen, da hier die technischen Isolationsabstände zumeist so dimensioniert sind, dass größere Vögel mit dem Körper oder den Flügeln Isolatoren oder Leiterabstände überbrücken können. Am häufigsten betroffen sind Störche, Greifvögel und Eulen. Die genannten Gefährdungsursachen könnten grundsätzlich durch die Erdverkabelung als vogelfreundlichste Variante des Vogelschutzes gelöst werden. Wo dies nicht möglich ist, sind entsprechende Leiterabstände oder die Isolation spannungsführender Teile das Mittel der Wahl. Diese Maßnahmen sind jedoch bei bestehenden Freileitungen zumeist nicht mehr nachträglich realisierbar. Dann kann als kurzfristig umsetzbare Maßnahme auch das Anbringen von isolierten Sitzgelegenheiten an gefährlichen Stellen oder das Vermeiden von Sitzgelegenheiten zur Entschärfung des Gefahrenpotenzials beitragen.

Rechtslage

Um stromschlagbedingte Vogelverluste zu verhindern, wurde 2002 der Vogelschutz an Mittelspannungsfreileitungen im Naturschutzgesetz verankert. Der aktuell geltende § 41 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verpflichtet die Netzbetreiber flächendeckend, zum Schutz von Vogelarten

neu zu errichtende Masten und technische Bauteile von Mittelspannungsfreileitungen so zu konstruieren, dass die Tiere gegen Stromschlag geschützt sind. An bestehenden Masten und technischen Bauteilen von Mittelspannungsfreileitungen mit hoher Gefährdung sind bis zum 31. Dezember 2012 die notwendigen Maßnahmen zur Sicherung gegen Stromschlag durchzuführen. Der letzte Satz gilt nicht für die Oberleitungsanlagen von Eisenbahnen.

Bisherige Sicherungsmaßnahmen

Langjährige Basis für durchzuführende Sicherungsmaßnahmen war der 1991 zwischen Netzbetreibern, Naturschutzverbänden und dem Bundesumweltministerium (BMU) abgestimmte Maßnahmenkatalog „Vogelschutz an Freileitungen“ des Verbands der Elektrizitätswirtschaft Deutschland (VDEW), auf dessen Grundlage Energieversorgungsunternehmen bereits vor 1992 auf freiwillig vereinbarter Basis Sicherungsmaßnahmen durchführten. Dieser Maßnahmenkatalog enthält neben wirksamen Schutzmaßnahmen, beispielsweise ausreichende Leiterabstände und Leiterisolation, auch Maßnahmen, die sich zwischenzeitlich für Großvögel in der Praxis als unzureichend beziehungsweise fehler- oder lückenhaft herausgestellt haben. Der Katalog berücksichtigt auch nicht den inzwischen erfolgten technischen Fortschritt bei Schutzmaßnahmen. Entwickelt wurden mittlerweile z. B. nicht leitende (isolierte) Masten auf Glasfaserkunststoffbasis (GFK) als Ersatz für Holzmasten oder isolierende Abdeckungen für Isolatoren an Abspannmasten (Abspannisolatoren). Diese Bauteile befinden sich, bevor sie in eine großflächige Anwendung gehen können, in der Erprobungsphase unter anderem auch in Baden-Württemberg.

Aktualisierung der Sicherungsmaßnahmen

Zur Entwicklung abgestimmter und aktualisierter Schutzmaßnahmen führte das BMU 2009 eine Tagung in Bonn durch. Es wurde ein Forderungskatalog der Vogelschutzverbände vorgestellt, der als Diskussionsgrundlage für zukünftige Schutzmaßnahmen dienen sollte. In der Folge wurde eine Projektgruppe beim Forum Netztechnik/Netzbetrieb

beim Verband der Elektrotechnik, Elektronik, Informati-
onstechnik e. V. (VDE-FNN) eingerichtet, dem Vertreter
des BMU, der Naturschutzverwaltung der Lander (fur die
Bundeslander der Autor dieses Beitrags), von Naturschutz-
verbanden, Netzbetreibern, Vogelschutzwarten sowie Her-
stellern von Vogelschutzbauteilen angehorten.

Die Arbeitsgruppe hatte den Auftrag, abgestimmte und
von allen Beteiligten akzeptierte, dem aktuellen Stand der
Technik entsprechende Vogelschutzmanahmen in einer
Anwendungsregel (AR) festzulegen. In mehreren Sitzungen,
nach ausfuhrlichen Diskussionen und einer breit angeleg-
ten Offentlichkeitsbeteiligung wurde die am 1. August 2011
in Kraft getretene VDE-AR-N 4210-11 „Vogelschutz an Mit-
telspannungsfreileitungen“ als weitreichender Kompromiss
zwischen allen Beteiligten und Einwendern verabschiedet.
Die AR ist sowohl beim Neubau als auch bei der Nachrus-
tung von Freileitungen verbindlich anzuwenden, sofern
Nachrustungen nicht bereits auf der Grundlage des Ma-
nahmenkatalogs von 1991 erfolgt sind. Diese AR ersetzt
somit mit sofortiger Wirkung den alten Manahmenka-
talog von 1991 und enthalt aktuelle Schutzmanahmen
fur verschiedene Leitungsbausituationen und elektrische
Bauteile. Die AR enthalt ebenfalls im Anhang eine Liste
von Manahmen, die von der Landerarbeitsgemeinschaft
der Vogelschutzwarten (im Auftrag der FNN-Projektgruppe)

Die neue Anwendungsregel „Vogelschutz an Mittelspannungsfreileitungen“ muss grundsatzlich bei der FNN-Geschaftsstelle (Forum Netztechnik/Netzbetrieb im VDE-Verband der Elektrotechnik Elektronik Informations-
technik e. V., Bismarckstr. 33, 10625 Berlin) erworben werden. Das MLR
hat den nachgeordneten Behorden und den uberregional tatigen Natur-
schutzverbanden im Land ein kostenloses Freixemplar eines (in zwei
technischen Anlagen gekurzten) Sonderdrucks zur Verfugung gestellt.

als untauglich eingestuft wurden. Die AR stellt somit die
Grundlage fur den zukunfftigen Vollzug des § 41 BNatSchG
dar und berucksichtigt neue Erkenntnisse beim Vogelschutz
und der Strombau- und Leitungstechnik.

Situation in Baden-Wurtemberg

Die Energieversorgungsunternehmen in Baden-Wurtem-
berg haben die nach VDEW 1991 vorzunehmenden Nach-
rustungsarbeiten auf freiwillig vereinbarter Basis bereits im
Jahr 2002 abgeschlossen und haben insofern die gesetzlich
geforderte Nachrustungspflicht erfullt. Beim Umfang der
landesweit durchgefuhrten Manahmen kann jedoch nicht
ganzlich ausgeschlossen werden, dass in Einzelfallen Vogel-
schutzmanahmen nicht ausreichend durchgefuhrt wurden.
Eine Uberprufung umgerusteter Anlagen ist nach Anhang C
der VDE-AR-N 4210-11:2011-08 nicht vorzunehmen. Dies
bedeutet, dass fur bereits durchgefuhrt Manahmen nach

Strommasten und Stromleitungen bergen fur Vogel ein hohes Risiko

Je nach Ausfuhrung und Spannungsnetz drohen Stromschlage, sofern diese
nicht durch geeignete Leitungsabstande und Isolatorenstrecken vogelsicher
gebaut oder durch entsprechende Schutzeinrichtungen wie Abdeckungen
entscharft sind. An Stromleitungen kommt ein Kollisionsrisiko hinzu.



VDEW 1991 keine neuen Verpflichtungen entstehen. Es gilt insofern ein Vertrauensschutz. Weitergehende Umrüstungen (über VDEW 1991 hinaus) sind daher derzeit freiwillig. Beim Neubau von Masten und technischen Bauteilen, beim Austausch einzelner Masten und wenn vorhandene Vogelschutzeinrichtungen ihre Wirksamkeit verlieren (z. B. durch Verrutschen, Verdrehen, Bruch oder andere Defekte), ist Ersatz unter Berücksichtigung der FNN-AR zu schaffen.

Bestimmte Vogelschutzmaßnahmen – insbesondere bei Störchen – haben sich auch in Baden-Württemberg als nicht ausreichend erwiesen. Die Energieversorgungsunternehmen (EVU) in Baden-Württemberg waren schon bisher bereit, bei konkreten Vogelverlusten weitergehende Vogelschutzmaßnahmen durchzuführen. Dies galt sowohl bei Masten und Bauteilen, die mit geringer Gefährdung eingestuft sind, als auch bei Masten, an denen Vögel nach der Umrüstung verunfallt waren. Auch künftig sollen deshalb Masten mit konkreten Vogelverlusten den betreffenden EVU mitgeteilt werden, damit Nachrüstungen möglichst rasch vorgenommen werden können. Das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg (MLR), Referat Biotop- und Artenschutz, Eingriffsregelung, bittet darum, bei an Stromleitungen verunfallten Vögeln über das jeweilige Vorkommnis informiert zu werden. Die Masten sind in der Regel gekennzeichnet. Darüber hinaus erfolgen Kontrollen und gegebenenfalls Umrüstungen sukzessive im Rahmen der generellen Unterhaltungsmaßnahmen der EVU für Freileitungen.

Im Hinblick auf unzureichende Schutzmaßnahmen wurden in Baden-Württemberg zudem auch weitergehende Schutzmaßnahmen, wie beispielsweise weiterentwickelte Sitzstangen von der Energie Baden-Württemberg (EnBW) oder dem Energiedienst Rheinfelden in Abstimmung mit der Naturschutzverwaltung in Storchengebieten mit Erfolg erprobt. Inzwischen stehen für den Schutz von Störchen geeignete Balkensitzprofile als Serienbauteile zur Verfügung, die an Mastschaltern und Abspannmasten verwendet werden können. Diese Erfahrungen haben Eingang in die jetzt in Kraft getretene Anwendungsregel gefunden. Auch werden die kürzlich neu entwickelten Abdeckungen für Doppelabspannmasten von der EnBW im Feldversuch ebenso erprobt wie verschiedene neue und vogelsichere Masttypen.

Das MLR beabsichtigt, in den kommenden Wochen mit den EVU im Land weitere Gespräche zu führen. Dabei soll darauf hingewirkt werden, dass auch bei nach VDEW 1991 nachgerüsteten Maßnahmen oder an in der Vergangenheit nicht ausreichend abgesicherte technische Bauteile wie Abspannketten zeitnah auf freiwilliger Basis an den aktuellen Vorgaben der VDE-AR-N 4210-11:2011-08 orientierte Ertüchtigungen der Schutzmaßnahmen erfolgen. Sofern

möglich, soll dies im Rahmen einer verbindlichen Vereinbarung mit einem entsprechenden Zeitplan erfolgen.

Bei den neu entwickelten Bauteilen für Abspannisolatoren kann es durch eine hohe Nachfrage eventuell zu Lieferengpässen kommen.

Leitungsanflug an Höchstspannungsleitungen

An Höchstspannungsleitungen tritt bauartbedingt kaum Stromschlag als Todesursache von Vögeln auf. Hier stellt vielmehr der Leitungsanflug eine Hauptursache für Vogelopfer dar. Die EnBW als größtes Energieversorgungsunternehmen in Baden-Württemberg hat 2008 ein Gutachterbüro beauftragt, Brennpunkte der Gefahr von Vogelkollisionen an Höchstspannungsleitungen zu identifizieren. Auf der Basis der Ergebnisse dieses Gutachtens sollen in den nächsten Jahren Entschärfungsmaßnahmen durch optische Markierungen an Höchstspannungsleitungen durchgeführt werden. Die RWE AG hat in Baden-Württemberg bereits Höchstspannungsleitungen mit einer solchen Methodik entschärft. ■

Artenschutzrechtliche Prüfung in der Flurneuordnung

Text: Sigrun Petersen



Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege haben in der Planungspraxis der Flurneuordnung zunehmend an Bedeutung gewonnen. Im Zusammenhang mit der Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 1. März 2010 bestand unmittelbarer Anpassungsbedarf für die Vorschriften der Verwaltung für Flurneuordnung und Landentwicklung zum Artenschutz und zur Eingriffsregelung (zur Eingriffsregelung siehe auch S. 30).

In den neu gestalteten Vorschriften werden die Arbeitsschritte, die bei der Aufstellung des landschaftspflegerischen Begleitplans zum Wege- und Gewässerplan nach § 41 Flurbereinigungsgesetz vollzogen werden, anschaulich dargestellt und konkretisiert. Durch die frühzeitige Berücksichtigung des Artenschutzes soll dem planerischen Ansatz „Vorbeugen ist besser als Heilen“ in der Flurneuordnung Rechnung getragen werden. Kernpunkt der Vorschriften zum Artenschutz ist die artenschutzrechtliche Prüfung.

Naturschutzrechtliche Grundlagen zum besonderen Artenschutz

Um den Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa zu gewährleisten, hat die Europäische Union (EU) unter dem Begriff Natura 2000 zwei Schutzinstrumente eingeführt. Neben dem Lebensraumschutz regeln die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) auch den direkten Schutz ausgewählter Tier- und Pflanzenarten von europäischem Interesse. Die strengen Artenschutzregelungen gelten flächendeckend auch außerhalb von Natura 2000-Gebieten und stellen einen zentralen Beitrag zur Sicherung der biologischen Vielfalt dar.

Die Vorschriften zum besonderen Artenschutz finden sich in den §§ 44 bis 47 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und gelten unmittelbar, d. h. es besteht keine Abweichungsmöglichkeit im Rahmen der Landesregelung.

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer artenschutzrechtlichen Prüfung¹ im Rahmen von Planungsverfahren

oder bei Zulassungsverfahren ergibt sich aus § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände beschränken sich bei Eingriffen nunmehr auf die Arten des Anhangs IV FFH-RL und die europäischen Vogelarten. Bei den nur nach nationalem Recht geschützten Arten ist eine gesonderte artenschutzrechtliche Prüfung nicht erforderlich (§ 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG). Die Artenschutzbelange müssen stattdessen in der landschaftspflegerischen Begleitplanung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung – Schutzgut Tiere und Pflanzen – über die Stufenfolge von Vermeidung, Minimierung und funktionsbezogener Ausgleich beziehungsweise Ersatz behandelt werden.

Die Beachtung der artenschutzrechtlichen Regelungen ist Voraussetzung für die Zulässigkeit von Maßnahmen innerhalb eines Verfahrens nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG).

Die artenschutzrechtliche Prüfung ist Bestandteil des Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 FlurbG (Plan nach § 41 FlurbG).

Schutzkategorien nach europäischem und nationalem Recht, die im Rahmen der Erarbeitung des Plans nach § 41 FlurbG zu beachten sind.

europarechtlich geschützt	nach nationalem Recht streng geschützt	nach nationalem Recht besonders geschützt
<ul style="list-style-type: none"> ■ Arten des Anhang IV der FFH-RL ■ die in Europa heimischen Vogelarten im Sinne des Artikel 1 der VS-RL (europäische Vogelarten) ■ Arten, für die eine nationale Verantwortung besteht 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Arten der EG-Verordnung 338/97 Anhang A ■ streng geschützte Arten der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchVO) 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Arten der EG-Verordnung 338/97 Anhang B ■ Arten der BArtSchVO
§ 44 Abs.1 BNatSchG Artenschutzrechtliche Prüfung	§ 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG Eingriffsregelung (siehe auch S. 30)	

¹ Die artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 BNatSchG wird auch als „spezielle artenschutzrechtliche Prüfung“ (saP) bezeichnet

Für die nach europäischem und nationalem Recht zu schützenden Arten gilt eine unterschiedliche Standardsetzung. Die national besonders geschützten Arten sind den gemeinschaftsrechtlich besonders geschützten Arten nicht gleichgestellt worden. Die Begründung für den Schutz dieser Arten leitet sich nicht nach europäischem Recht ab, sondern ergibt sich aus nationalen Bewertungen. Die Rechtsfolgen für die Arten sind dabei unterschiedlich. Die nach nationalem Recht geschützten Arten unterliegen der Einordnung in § 14 Abs. 1 BNatSchG.

Der Schutzstatus der Arten ergibt sich aus den Begriffserläuterungen des § 7 Abs. 2 Nr. 10 bis 14 BNatSchG. Da die oben genannten Schutzkategorien mit unterschiedlichen Bewertungsmaßstäben und auch mit unterschiedlichen Rechtsfolgen verbunden sind, müssen diese getrennt im landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) abgehandelt werden.

Das Bundesnaturschutzgesetz sieht in § 54 die Möglichkeit vor, durch Rechtsverordnung die sogenannten „nationalen Verantwortungsarten“ dem gleichen strengen Schutzregime zu unterstellen wie die europarechtlich geschützten Arten. Infrage kommen Arten, die in Deutschland in ihrem Bestand gefährdet oder selten sind oder Arten, für die Deutschland eine besondere Verantwortung trägt (beispielsweise Wildkatze, Haselmaus, Bodensee-Vergissmeinnicht, Ästige Mondraute). Ein Erlass einer entsprechenden Rechtsverordnung liegt bislang nicht vor.

Prüfschritt I

Auswahl der planungsrelevanten Arten

Im Planungsverfahren müssen alle naturschutzfachlich bedeutsamen Tier- und Pflanzenarten eines Verfahrensgebietes ermittelt werden. Die Datenerhebung beschränkt sich dabei nicht nur auf die Artenschutzprüfung. Die sachgerechte Auswahl der zu untersuchenden Tiergruppen erfolgt hierbei über das Informationssystem Zielartenkonzept Baden-Württemberg (MLR & LUBW 2009). Darin befinden sich auch Angaben zum Schutzstatus der Tierarten.

Bereits zu einem frühen Zeitpunkt – vor Anordnung des Verfahrens – wird durch einen Gutachter eine tierökologische Voruntersuchung (TÖV) erstellt. In dieser werden der Untersuchungsbedarf und der Untersuchungsumfang der Tierarten für die Ökologische Ressourcenanalyse (LGL 2009) festgelegt. Aufgrund der Vielzahl von Tierarten und des hohen Aufwandes, der in der Regel zu ihrer Erfassung notwendig ist, werden mit Hilfe des Zielartenkonzepts (ZAK) diejenigen Arten ermittelt, die entsprechend ihrer aktuellen Verbreitung und ihrer Lebensraumsprüche flur-

neuordnungsrelevant sind. Das Ergebnis ist im Rahmen eines Behördentermins der Flurneuordnungsverwaltung bei der sogenannten „Aufstellung der Allgemeinen Leitsätze für Natur- und Landschaftsschutz“ entsprechend zu berücksichtigen.

Auswahl der europarechtlich geschützten Arten

Da das ZAK nicht alle europarechtlich geschützten Arten beinhaltet, ist über die Ermittlung der Zielarten hinaus gegebenenfalls eine Erweiterung des zu untersuchenden Artenspektrums notwendig. Beispielsweise fehlen im Programmablauf weit verbreitete Vogelarten. Da jedoch alle Vogelarten europarechtlich geschützt sind, werden im Rahmen der Bestandsaufnahme in der Ökologischen Ressourcenanalyse (ÖRA) alle heimischen Brutvögel nach der Methode des Brutvogelmonitorings Baden-Württemberg mit erfasst.

Auswahl anderer wertgebender Arten

Diese Arten werden im Rahmen der Eingriffsregelung im Plan nach § 41 FlurbG berücksichtigt (siehe auch S. 30ff). Ergänzend zu den mit Hilfe des ZAK ermittelten Arten sind auch die Arten des Artenschutzprogramms (ASP) im Rahmen der TÖV zu berücksichtigen. Die hierfür erforderlichen Daten können bei den jeweiligen Regierungspräsidien angefordert werden. Zum Schutz und Erhalt einzelner stark bedrohter Tier- und Pflanzenarten sowie ihrer Lebensräume hat das Land Baden-Württemberg mit dem ASP in § 42 NatSchG ein wichtiges Instrumentarium etabliert. Fachliche Grundlage für das ASP bilden die Grundlagenwerke, die in Baden-Württemberg für viele Artengruppen vorliegen. Im ASP sind auch zahlreiche Arten der Anhangs II und IV der FFH-Richtlinie enthalten. Die Arten des Anhangs II sind insbesondere vor dem Hintergrund des Umweltschadensgesetzes (USchadG) im Rahmen der Eingriffsregelung außerhalb der Schutzgebiete zu ermitteln.

Bestandsaufnahme

In der ÖRA sind alle planungsrelevanten Arten nach anerkannten methodischen Standards zu erfassen und zu bewerten. Für die Erhaltung und Entwicklung der im Verfahrensgebiet erfassten Tierartengruppen enthält die ÖRA spezifische Planungsempfehlungen. Um artenschutzrechtliche Konflikte zu minimieren, sollten diese bei den Entwurfsüberlegungen zum Wege- und Gewässerplan möglichst berücksichtigt werden. Dies trägt zu einer Kostenminimierung und zu einem effizienteren Planungsablauf bei.

Im Rahmen der Erstellung des Plans nach § 41 FlurbG sind sodann die Arten den jeweiligen naturschutzfachlichen Prüfinstrumenten (artenschutzrechtliche Prüfung, Eingriffsregelung) zuzuordnen und zu behandeln.

Ablaufschema zur artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG in der Flurneueordnung Baden-Württemberg

Rechtsgrundlagen	Europäischer Artenschutz	Nationaler Artenschutz
	<ul style="list-style-type: none"> ■ FFH-Richtlinie Anhang IV ■ VS-Richtlinie Art. 1 (Europäische Vogelarten) ■ Nationale Verantwortungsarten <p style="color: #0070c0;">Artenschutzrechtliche Prüfung (§ 44 Abs. 1 BNatSchG)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ■ Andere besonders geschützte Arten nach § 44 Abs. 5 Satz 5 ■ FFH-Richtlinie Anhang II nach § 19 BNatSchG <p style="color: #0070c0;">Eingriffsregelung (§ 15 BNatSchG)</p>
Prüfschritt I	<ul style="list-style-type: none"> ■ Auswahl der planungsrelevanten Arten mit dem Informationssystem Zielartenkonzept in der tierökologischen Voruntersuchung ■ Abstimmung des Untersuchungsbedarfs für die Ökologische Ressourcenanalyse (ÖRA) im Behördentermin Allgemeine Leitsätze ■ Bestandsaufnahme und Planungshinweise ÖRA 	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Gutachter ▶ Untere Naturschutzbehörde, Untere Flurneueordnungsbehörde, ggf. Naturschutzvereine ▶ Gutachter
Prüfschritt II: Vorprüfung	<p>Die Konfliktanalyse bzw. Betroffenheitsanalyse ist eine überschlägige Prognose auf der Grundlage eines Entwurfs des Plans nach § 41 FlurbG.</p> <p style="color: #0070c0;">▶ Landespfleger, UNB, ggf. Gutachter</p> <p>Folgende Fragen sind zu beantworten:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Sind europarechtlich geschützte Arten durch Maßnahmen der FNO betroffen? ■ Bei welchen Arten sind möglicherweise Konflikte (Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG) zu prognostizieren? <p>Wenn eine Betroffenheit von Arten mit Sicherheit auszuschließen ist, dann ist keine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich.</p> <p>Bei einer Betroffenheit europarechtlich geschützter Arten wird der weitere Untersuchungsrahmen für die artenschutzrechtliche Prüfung mit der UNB abgestimmt.</p>	<p>Die national geschützten Arten werden in der Eingriffsregelung im Rahmen der Erarbeitung des Plans nach § 41 FlurbG berücksichtigt.</p>
Prüfschritt III	<p>Für die artenschutzrechtliche Prüfung sind folgende Schritte zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Darstellung der Betroffenheit von europarechtlich geschützten Arten ▶ Gutachter ■ Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 BNatSchG <p>Sofern keine Verbotstatbestände eintreten erfolgt der Abschluss der artenschutzrechtlichen Prüfung.</p> <p>Ansonsten erfolgt die</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Beschreibung der erforderlichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ■ Beschreibung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF) ■ Festlegung eines Monitorings und Risikomanagements ■ Prüfung, ob ein Ausnahmeverfahren erforderlich ist ▶ Abstimmung mit den zuständigen Naturschutzbehörden 	
Prüfschritt IV: Ausnahmeprüfung	<ul style="list-style-type: none"> ■ Alternativenprüfung ▶ Obere und untere Flurneueordnungs- und Naturschutzbehörden, Gutachter ■ Prüfung der zwingenden Gründe des überwiegend öffentlichen Interesses ■ Prüfung der Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes der Population der betroffenen Art 	

Prüfschritt II

Vorprüfung (Konfliktanalyse/Betroffenheitsanalyse)

Nach Vorliegen des Rohentwurfs des Plans nach § 41 FlurbG und Auswertung der ÖRA ist von der unteren Flurneueordnungsbehörde (UFlurb) in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde (UNB) ggf. unter Hinzuziehung eines Fachgutachters zu prüfen, ob europarechtlich geschützte Arten durch Maßnahmen der Flurneueordnung, entspre-

chend der einschlägigen Verbotstatbestände, betroffen sind. Hierbei handelt es sich lediglich um eine überschlägige Prognose. Ist eine Betroffenheit mit hinreichender Sicherheit auszuschließen, muss keine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt werden.

Sofern artenschutzrechtliche Konflikte möglich, bzw. europarechtlich geschützte Arten durch Maßnahmen der Flurneueordnung betroffen sind, ist für die betreffenden Arten

eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Prüfschritt III erforderlich. Der hierfür erforderliche Untersuchungsrahmen wird mit der UNB abgestimmt.

Prüfschritt III

Artenschutzrechtliche Prüfung

Die artenschutzrechtliche Prüfung wird in der Regel durch einen Gutachter durchgeführt, da für die Beurteilung der Sachverhalte spezielle Artenkenntnisse erforderlich sind. Einen Überblick über die zu ermittelnden artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände bieten die Schaubilder von KRATSCH et al. 2011 (siehe S. 12 und S. 14).

Bei der Prognose und Bewertung der Empfindlichkeit der Arten sollten unter anderem folgende flurneuordnungsspezifische Wirkfaktoren berücksichtigt werden:

- Standortveränderungen
- Flächeninanspruchnahme, Flächenumwandlung, Nutzungs- und Bestandsänderungen
- Zerschneidungs-, Barriere- und Trenneffekte, Verinselung
- Störungen wie beispielsweise Beunruhigungen, Lärm während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten
- Auswirkungen durch Verpflanzungen, Versetzungen, Beseitigung von Landschaftselementen, Veränderungen an Waldrändern, Verlust von Ökotonen

Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen setzen unmittelbar an den Wirkfaktoren an und reduzieren deren Wirksamkeit. Die Prüfung und Festsetzung dieser Maßnahmen bei der Aufstellung des Wege- und Gewässerplans mit dem Ziel, dass die artenschutzrechtlichen Verbote nicht eintreten, haben bei der Planung oberste Priorität. Dies ist durch planerische Alternativen, beispielsweise Ausführungsvarianten am gleichen Ort oder bautechnische Vorkehrungen, welche die Beeinträchtigungen gar nicht erst entstehen lassen, zu gewährleisten. Der Erläuterungsbericht zur artenschutzrechtlichen Prüfung des Gutachters soll daher konkrete Maßnahmenvorschläge beinhalten. Darüber hinaus beinhaltet der Erläuterungsbericht zur sachgerechten Auswertung der Ergebnisse ein Formblatt „Protokoll einer artenschutzrechtlichen Prüfung bei Vorhaben und Planungen nach §§ 44, 45 Abs. 7 BNatSchG“, welches mit Erläuterungen im Fachdokumentendienst FADO der LUBW zur Verfügung steht². Dieses Formblatt sollte für jede planungs-

relevante Tier- oder Pflanzenart vom Gutachter ausgefüllt werden. Es gibt die Ergebnisse der einzelnen Prüfschritte artbezogen und nachvollziehbar wieder. Die artenschutzrechtliche Prüfung ist eine wesentliche fachliche Grundlage für die Aufstellung des Plans nach § 41 FlurbG.

Die Beachtung der artenschutzrechtlichen Regelungen ist die Voraussetzung für die Genehmigung eines Verfahrens nach dem FlurbG. Bei Änderungen oder Erweiterungen des Plans über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen bzw. eines Ausbauplans sind die Prüfschritte II und gegebenenfalls Prüfschritt III erneut vorzunehmen.

Nicht die Planung selbst stellt den Eingriff dar, sondern die tatsächliche Ausführung bzw. Umsetzung des Plans. Für die Beurteilung des Eingriffs ist daher auf den Zeitpunkt der Umsetzung abzustellen. Soweit zwischen Plangenehmigung und der Umsetzung ein längerer Zeitraum liegt, kann sich der Lebensraum der Arten erheblich verändert haben. Dies kann dazu führen, dass für Teilbereiche eine erneute artenschutzrechtliche Prüfung nach KRATSCH et al. 2011 durchgeführt werden muss.

Zugriffsverbote

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es in Bezug auf die europäisch geschützten FFH-Anhang-IV-Arten und die europäischen Vogelarten verboten, wild lebende Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten sowie ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dürfen nicht beschädigt oder zerstört werden. Darüber hinaus gilt für diese Arten zusätzlich ein Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2). Während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ist es verboten, die Tiere so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Dabei zielt der Gesetzgeber nur auf die erheblichen Störungen ab, die sich auf die Populationen der Arten und nicht auf einzelne Individuen beziehen (populationsbezogener Ansatz). Eine lokale Population umfasst diejenigen (Teil-)Habitate und Aktivitätsbereiche der Individuen einer Art, die in einem für die Lebensraumansprüche der Art ausreichenden räumlichen funktionalen Zusammenhang stehen. Hierzu ist eine artspezifische Betrachtung erforderlich.

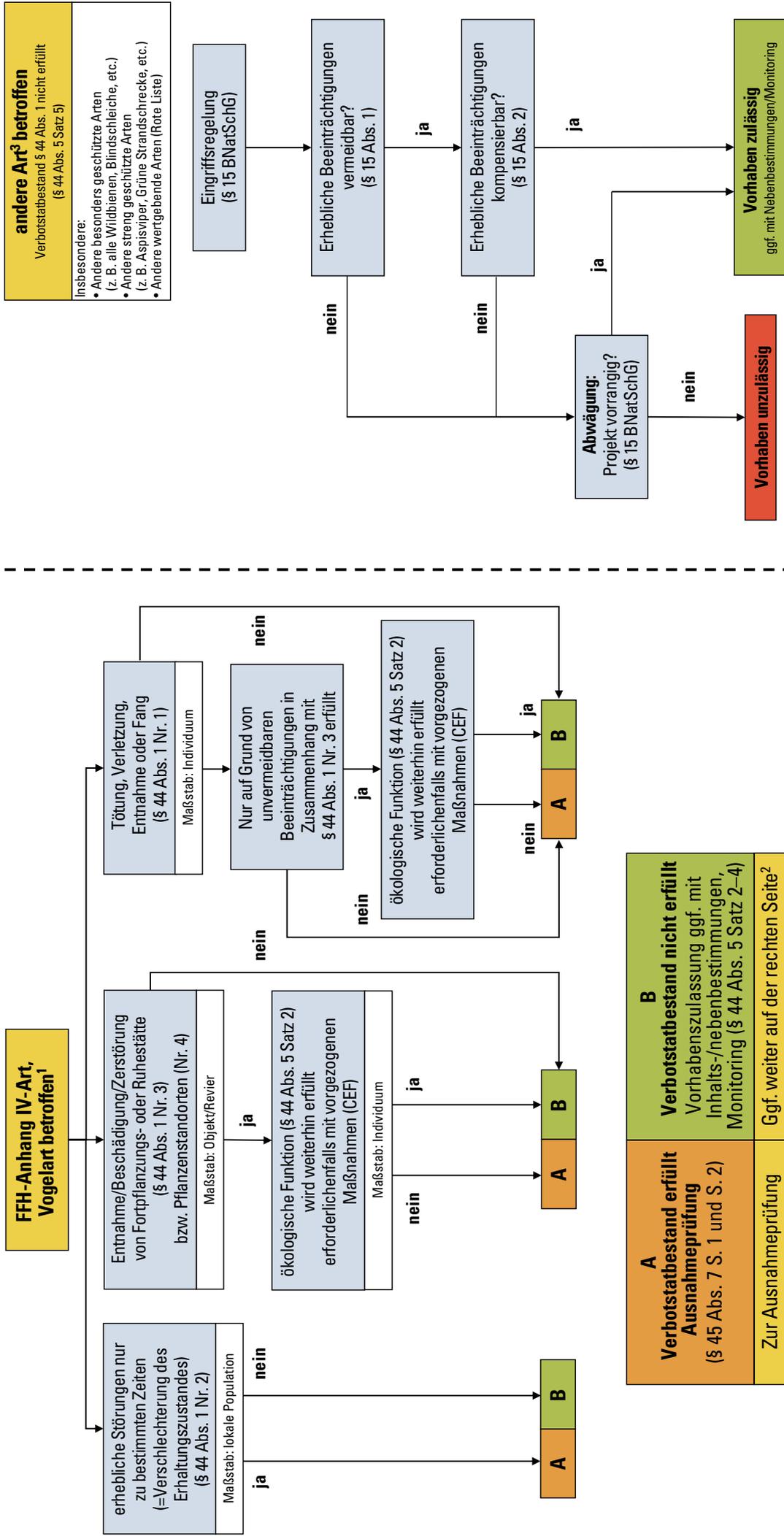
Bei den wild lebenden Pflanzen der besonders geschützten Arten ist es verboten, die Pflanzen selbst, ihre Entwicklungsformen oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Freistellung von den Verboten

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG Satz 5 ist der Artenschutz bei den nur national geschützten Arten (andere besonders geschützte Arten) im Rahmen der Eingriffsregelung abzuhandeln. Sofern es sich dagegen um FFH-Anhang-IV-Arten oder um europäische Vogelarten handelt, muss eine artenschutz-

² [www.fachdokumente.lubw.baden-wuerttemberg.de/content/91341/Landespflege - Formblatt SAP_1007.pdf](http://www.fachdokumente.lubw.baden-wuerttemberg.de/content/91341/Landespflege_-_Formblatt_SAP_1007.pdf)

Artenschutzrechtliche Prüfung bei Vorhaben nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG



andere Art³ betroffen
Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 nicht erfüllt (§ 44 Abs. 5 Satz 5)

Insbesondere:

- Andere besonders geschützte Arten (z. B. alle Wildbienen, Blindschleiche, etc.)
- Andere streng geschützte Arten (z. B. Aspispviper, Grüne Strandschrecke, etc.)
- Andere wertgebende Arten (Rote Liste)

¹ Arten, für die eine nationale Verantwortung besteht, können den europarechtlich geschützten Arten gleichgestellt werden (§ 54 (1)2 BNatSchG).

² Die Aspekte, die nicht von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 erfasst sind (z. B. Nahrungshabitate) sind ggf. im Rahmen der Eingriffsregelung (siehe rechte Spalte) zu prüfen.

³ Sonderfall FFH-Anhang II-Arten: Soweit Erhaltungsziel eines FFH-Gebiets betroffen ist, VP nach § 34 BNatSchG. Im Übrigen, soweit auch FFH-Anhang IV-Art betroffen, nach linker Spalte, ansonsten wie „andere Art“ (z. B. Bachneunauge, Hirschkäfer, Heilmazurjungfer). Dabei ist § 19 BNatSchG zu berücksichtigen: bei Anhang II-Arten sind mögliche nachteilige Auswirkungen artbezogen zu ermitteln!

rechtliche Prüfung durchgeführt werden. Dabei besteht das Ziel des Artenschutzes vor allem darin, die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sicherzustellen. Maßnahmen im Rahmen der Flurneuordnung lösen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG dann aus, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten in ihrem räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt wird.

Die artenschutzrechtlichen Verbote können bei der Aufstellung des Plans nach § 41 FlurbG durch geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen abgewendet werden. In Frage kommen Standortalternativen wie z. B. die Verlegung einer Wegetrasse oder eine andere Art der Bauausführung sowie Bauzeitenbeschränkungen. Liegen beispielsweise Nester oder Höhlenbäume unmittelbar im Baufeld, muss die Rodung und Freiräumung des Baufeldes außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten stattfinden. Zu beachten ist allerdings, dass einige Arten auch im Herbst und Winter in Höhlenbäumen vorkommen können, z. B. einige Fledermausarten, Spechte, Eulen, Eremit.

Darüber hinaus gestattet § 44 Abs. 5 BNatSchG die Durchführung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen. Diese Maßnahmen entsprechen den von der Europäischen Kommission eingeführten CEF-Maßnahmen³. Diese müssen artspezifisch ausgestaltet und bereits zum Eingriffszeitpunkt wirksam sein. Sie dienen der dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im direkten räumlichen Zusammenhang zur betroffenen Lebensstätte. Hierzu gehören die Aufwertung bestehender Lebensstätten, die Anlage von Ersatzlebensräumen vor Baubeginn oder die Umsiedlung von Populationen.

Eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist wirksam, wenn (LANA 2009):

- Flächen- oder Funktionsverluste in qualitativer und quantitativer Hinsicht so ausgeglichen werden, dass die ökologische Funktion der Lebensstätten dauerhaft erhalten bleibt oder
- die betroffene Art einen neu geschaffenen Ersatzlebensraum angenommen hat oder eine zeitnahe Besiedlung unter Berücksichtigung der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse mit einer hohen Prognose-sicherheit attestiert werden kann.

Monitoring und Risikomanagement

Monitoring und Risikomanagement sind gutachterliche Instrumente zur Sicherstellung des Erfolgs von CEF-Maßnahmen. Zur Sicherung der vorgezogenen Ausgleichs-

maßnahmen sollte in Abstimmung mit den zuständigen Naturschutzbehörden ein projektbegleitendes Monitoring durchgeführt werden. Im Rahmen der Plangenehmigung sollte auch geregelt werden, dass gegebenenfalls begleitend zum Monitoring oder nach Abschluss eines Monitorings ergänzende Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen (Risikomanagement) zu ergreifen sind. Diese gegebenenfalls erforderlichen Maßnahmen entsprechen dem aktuellen Stand der Rechtsprechung. Sofern sich mit Hilfe dieses Maßnahmenpaketes die ökologische Funktion der Lebensstätten am Eingriffsort sichern lässt, sind die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt. In diesem Fall wären die Maßnahmen der Flurneuordnung ohne eine Ausnahmegenehmigung zulässig.

Prüfschritt IV

Ausnahmeprüfung

Sofern Maßnahmen im Plan nach § 41 FlurbG – im Zusammenhang mit dem Vorkommen einer FFH-Anhang-IV-Art oder einer europäischen Vogelart – gegen einen Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen, kann die zuständige Naturschutzbehörde⁴ in bestimmten Fällen eine Ausnahme von den Verboten nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erteilen.

Für die Gewährung einer Ausnahme müssen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG die folgenden drei Bedingungen gleichzeitig erfüllt sein (siehe auch KRATSCH et al. 2011, siehe S. 12 und S. 14):

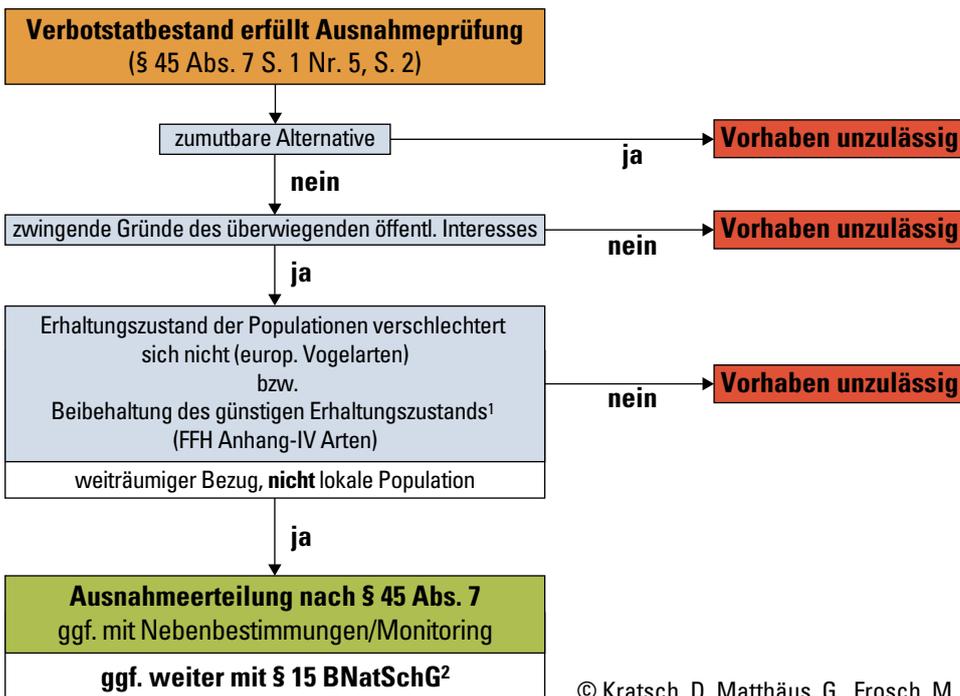
- Fehlen einer zumutbaren Alternative; besteht jedoch die Möglichkeit mit CEF-Maßnahmen die ökologische Funktion betroffener Lebensräume zu erhalten, ist eine Ausnahme nicht zulässig. Derartige Maßnahmen sind in der Regel eine zumutbare Alternative.
- Vorliegen zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses
- Der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert sich nicht. Im Rahmen des Ausnahmeverfahrens können spezielle kompensatorische Maßnahmen, sogenannte FCS-Maßnahmen⁵, festgesetzt werden, deren Erfolg durch ein Monitoring begleitet wird. Diese Maßnahmen dienen als Nachweis, dass die naturschutzfachlichen Voraussetzungen vorliegen und sind daher eine Zulassungsvoraussetzung gem. § 45 Abs.7 BNatSchG (EU-KOMMISSION 2007).

³ continuous ecological functionality-measures – Maßnahmen zur Sicherung der ökologisch-funktionalen Kontinuität

⁴ Bei Planfeststellungsverfahren und Plangenehmigungsverfahren ist die genehmigende Behörde für die Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen zuständig. Sie hat dabei die Stellungnahmen der zuständigen Naturschutzbehörden zu berücksichtigen.

⁵ favourable conservation status – Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes

Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG



1 Wenn kein günstiger Erhaltungszustand als Ausgangslage vorhanden ist, kann unter „außergewöhnlichen Umständen“ die Ausnahme trotzdem erteilt werden (siehe hierzu Urteil des EuGH vom 14. 6. 2007 (C-342/05)).

2 Die Aspekte, die nicht von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 erfasst sind (z. B. Nahrungshabitate) sind ggf. im Rahmen der Eingriffsregelung zu prüfen.

© Kratsch, D. Matthäus, G., Frosch, M. (November 2011)

Eine artenschutzrechtliche Ausnahmeprüfung wird in Flurneuordnungsverfahren eher selten der Fall sein, da in der Regel bereits durch eine frühzeitige Alternativenprüfung eine Artenschutzverträglichkeit geschaffen werden kann.

Befreiungen im privaten Interesse gemäß § 67 BNatSchG

Von den Verboten des § 44 BNatSchG kann eine Befreiung erteilt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führt. Die Vorschrift soll eine unverhältnismäßige, d. h. eine mit der Sozialbindung des Eigentums nicht mehr zu vereinbarende Belastung des Eigentümers vermeiden und die Privatnützigkeit des Eigentums so weit wie möglich erhalten.

Erläuterungsbericht zum Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan

Da die artenschutzrechtliche Prüfung, die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung, die Eingriffsregelung und die Umweltverträglichkeitsprüfung mit unterschiedlichen Bewertungsmaßstäben und unterschiedlichen Rechtsfolgen verbunden sind, ist es erforderlich, die artenschutzrechtliche Prüfung als eigenständiges Kapitel im Erläuterungsbericht zum Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan darzustellen. Hierbei sollen die wesentlichen Ergebnisse aus der Vorprüfung und der artenschutzrechtlichen Prüfung in kurzer Form dokumentiert werden.

Literatur und Quellen

EU-KOMMISSION (2007): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG. (http://circa.europa.eu/Public/irc/env/species_protection/library?l=/commission_guidance/german/env-2007-00702-00-00-de/_EN_1.0_&a=d)

KRATSCHE, D., G. MATTHÄUS UND M. FROSCH (2011): Ablaufschema artenschutzrechtliche Prüfung bei Vorhaben nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG. (www.fachdokumente.lubw.baden-wuerttemberg.de/content/101436/Ablaufschema_Artenschutzrechtliche_Pruerfung_2011.pdf)

LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR NATURSCHUTZ, LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHOLUNG (LANA) (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes (LANA-Beschluss vom 15.09.2009). (www.fachdokumente.lubw.baden-wuerttemberg.de/content/101237/lana_unbestimmte_rechtsbegriffe.pdf)

LANDESAMT FÜR GEOINFORMATION UND LANDENTWICKLUNG BADEN-WÜRTTEMBERG (LGL) (2009): Anweisung zur Ökologischen Ressourcenanalyse und Bewertung in der Flurneuordnung. (www.lglbw.de/lgl-internet/web/sites/default/de/06_Flurneuordnung/Galerien/Dokumente/sr_15.pdf)

MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG UND LÄNDLICHEN RAUM BADEN-WÜRTTEMBERG (MLR) & LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (HRSG.) (2009): Informationssystem Zielartenkonzept Baden-Württemberg, Planungswerkzeug zur Erstellung eines kommunalen Zielarten- und Maßnahmenkonzepts Fauna. (www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/30182)

15 Jahre Förderung der Region Allgäu-Oberschwaben durch PLENUM sind zu Ende



Text: Markus Zipf



Allein in den letzten zehn Jahren sind in die Region Allgäu-Oberschwaben insgesamt zwei Millionen Euro Fördermittel aus dem Programm PLENUM geflossen. In 242 PLENUM-Projekten sind über fünf Millionen Euro investiert worden. Die Zahlen sind das eine. Das andere sind die unzähligen Partnerschaften und Bündnisse, die durch die Tätigkeit des PLENUM-Managements zustande gekommen sind. Die PLENUM-Zeit in Allgäu-Oberschwaben wurde am 14. Oktober 2011 in Wolfegg, Kreis Ravensburg, mit einer feierlichen Abschlussveranstaltung gewürdigt.

Isny und Leutkirch waren ab 1995 das Versuchslabor. Dort hatten das damalige Umweltministerium Baden-Württemberg und die damalige Landesanstalt für Umweltschutz eine Strategie entwickelt, welche die Bewirtschaftung der Landschaft mit dem Schutz der Natur verknüpfen sollte: PLENUM war geboren, das Projekt des Landes zur Erhaltung und Entwicklung von Natur und Umwelt. Eine Strategie, die dem weltmarktorientierten „Wachsen oder Weichen“ eine regionale, naturschutzorientierte Alternative gegenüber stellen wollte. Landwirte, die Streuobstwiesen pflegen, schonende Weidewirtschaft betreiben oder naturnahe Weiher unterhalten, sollten etwa durch die Vermarktung naturschonend erzeugter Produkte einen Mehrwert erzielen können. Dafür konnten aber die Landwirte in einer Käse-

rei nicht nur Milch abliefern, sondern Bauern und Käser mussten sich über eine Produktqualität verständigen, die qualitätsbewusste Kunden überzeugte. Was wiederum entsprechend sensibilisierte und gut informierte Verbraucher voraussetzt. Da dies aber nicht alles von alleine geschieht, lockte PLENUM mit Fördermitteln und kompetenter Beratung. Der Landkreis Ravensburg beauftragte 1999

die kreiseigene Landschaftsentwicklungsgesellschaft PRO REGIO Oberschwaben mit der Umsetzung von PLENUM. Mit einem breiten Fachwissen und Methodenkompetenz wurden in den Jahren 2001 bis 2011 Akteure und Projekte in den Handlungsfeldern Naturschutz, Landwirtschaft, Tourismus, Umweltbildung und Vermarktung betreut.

Die Wahl des ersten Modellgebietes fiel auf die Region Isny/Leutkirch, weil dort mit Guntram Blaser ein besonders naturschutzoffener Landrat saß. Den Landwirten die Angst vor der „Käseglocke Naturschutz“ zu nehmen, war die vordringlichste Aufgabe. Die ersten PLENUM-Projekte wie die Käsküche Isny haben hier viele überzeugt. Dennoch könnten Natur und Landschaft nicht mit rein marktwirtschaftlichen Methoden erhalten werden.

PLENUM-Projekte und -Management summieren sich heute in der Region Allgäu-Oberschwaben zu Strukturen und Netzwerken, wie sie für den ländlichen Raum längst nicht mehr typisch sind: ein kleinteiliges und dichtes Gefüge von Betrieben in Landwirtschaft, Lebensmittelhandwerk und Gastronomie, ein breites Angebot an Hofläden, Bauernmärkten und regionalen Einkaufsquellen, ein vielfältiges Umweltbildungsangebot sowie eine Fülle an Erholungsmöglichkeiten in der Natur. Neben den vielen konkreten Projekten hat PLENUM zu einer regionalbewussten und dem Naturschutz gegenüber aufgeschlossenen Grundstimmung beigetragen sowie zu zahlreichen Partnerschaften und Kooperationen geführt. Der Strukturwandel konnte mit PLENUM nicht aufgehoben, aber mitgestaltet werden.

Projekte wie die Landzunge, das Netzwerk Umwelt, die geschaffene Infrastruktur für naturorientierten Tourismus oder Projekte zur Förderung des Streuobstbaus zeigen, wie der Schutz der Kulturlandschaft mit der Entwicklung regionaler Strukturen sinnvoll verknüpft werden kann.

Auch nach dem Ende der PLENUM-Zeit ist die Moderatorenrolle eines Regionalmanagements wichtig. Denn gerade Baden-Württemberg mit seinen wertvollen Kulturlandschaften kann sein wirtschaftliches Gedeihen und den Schutz der Natur nicht getrennt betreiben. Das Motto von PLENUM „schützen durch nützen“ und „von unten nach oben“ ist eine Erfolgsgeschichte, die weitergehen muss. ■



Eine umfangreiche Broschüre bilanziert die PLENUM-Förderperioden 2001–2006 und 2007–2011 und illustriert die PLENUM-Geschichte in Allgäu-Oberschwaben mit zahlreichen Projektbeispielen. Bezug: Pro Regio Oberschwaben, Tel. (07 51) 85-96 10, info@plenum-ravensburg.de. Als PDF unter www.plenum-bw.de > Service: Dokumente > Publikationen > Broschüren

Elvis lebt im Heckengäu

Text: Simone Hotz



Im Heckengäu hilft ein Galloway-Zuchtbulle mit berühmtem Namen bei der Erhaltung und der Pflege von Extensivgrünland.

Projekt der Weidegemeinschaft Schloßberg-Rind

Karl Seeger, Peter Nonnenmacher und Carsten Mößner haben im vergangenen Jahr die Weidegemeinschaft Schloßberg-Rind GbR gegründet, um gemeinsam die Idee der Mutterkuhhaltung umzusetzen und die Grünlandnutzung rund um Herrenberg zu extensivieren. Zur Bewirtschaftung der Flächen beschäftigen die drei Männer ungewöhnliche Mitarbeiter – robuste Galloway-Rinder mit klangvollen Namen, allen voran der Zuchtbulle Elvis.

Galloways als Landschaftspfleger

Galloways sind eine für ihre Trittfestigkeit, Genügsamkeit und ihren umgänglichen Charakter bekannte Rinderrasse. Zudem sind sie wind- und wetterfest, sind gute Futterverwerter und sie liefern ein qualitativ hochwertiges Fleisch. „Wir möchten mit den Galloways Flächen bewirtschaften, die im konventionellen Betrieb nicht optimal genutzt werden könnten“, erklärt Karl Seeger. Die Rinder sollen karge

Drei langjährige Freunde haben ihr Hobby zum Nebenerwerb gemacht. Mit Unterstützung durch PLENUM-Heckengäu lassen sie Galloway-Rinder rund um Herrenberg grasen.



und stark hängige Grünlandflächen oder auch Streuobstwiesen beweidet und so für deren Erhaltung sorgen und deren Verbuschung und Verwaldung verhindern. „Auch möchten wir mit dieser artgerechten Haltung eine hochwertige Zucht aufbauen“, so der gelernte Raumausstattermeister und Nebenerwerbslandwirt Karl Seeger.

Naturschutz und Steigerung der Artenvielfalt

Die drei Männer – seit 20 Jahren befreundet – nutzen ein gemeinsames Hobby zum Engagement für die Natur und zum Aufbau eines Nebenerwerbs. Mit Förderung durch PLENUM Heckengäu hat die Weidegemeinschaft Schloßberg-Rind nun Zaunelemente, sogenannte Panels, und ein Thermoweidefass angeschafft. Mit den Panels wird das Zusammentreiben der Herde zu Umweidearbeiten oder für veterinärrechtliche Untersuchungen erleichtert. Das Thermoweidefass stellt die Wasserversorgung ganzjährig sicher. „Wenn alles gut geht, kommen die ersten Nachkommen von Elvis Mitte Januar zur Welt“, verrät Karl Seeger. Insgesamt könnte Elvis 2012 sogar neunfacher Vater werden – und die Zucht der Weidegemeinschaft damit so richtig starten.

Nicht überall kann man die dunklen Tiere mit dem pelzig-wolligen Fell bestaunen. Mit dieser artgerechten Haltung ist es laut Jürgen Baumer, Naturschutzbeauftragter der Stadt Herrenberg, möglich, Naturschutzflächen und wertvolle Streuobstbestände zu beweidet. Es sind viele kommunale Flächen, welche die Weidegemeinschaft unter Vertrag nimmt; aber auch Privatleute melden sich bei Karl Seeger, um ihre schwer mähbaren Wiesen von den hungrigen Vierbeinern abweiden zu lassen. Elvis und seine Nachkommen werden also auf so manchen Wiesen rund um Herrenberg und im Heckengäu grasen.

Kleinterrassen am Schelinger Kirchberg – Wein und Naturgenuss in höchster Qualität

Text: Matthias Hollerbach



Der Schelinger Kirchberg zählt zu den weinbaulichen Spitzenlagen des Kaiserstuhls und zum natur-schutzfachlich hochwertigsten Bereich der Kleinterrassenlandschaft. Diese Kombination wurde im PLENUM-Projekt „Wein und Naturgenuss in höchster Qualität“ aufgegriffen. Die örtlichen Winzer, Mitglieder des örtlichen Tourismusvereins und das Naturzentrum Kaiserstuhl leisteten gemeinsam viele Arbeitsstunden zur Pflege von Weinbergbiotopen und entwickelten attraktive Angebote zum Erleben und Genießen der einmaligen Weinberglandschaft.

In der Weinbaulage, die auch Teil eines Fauna-Flora-Habitat-Gebiets ist, war die erfolgreiche Durchführung einer Flurneuordnung vorausgegangen. Durch die gute Zusammenarbeit zwischen den Bearbeitern der Flurneuordnung, dem hinzugezogenen ökologischen Baubegleiter, den am Verfahren beteiligten Winzern sowie den ausführenden Bauunternehmen wurden die Eingriffe der Flurbereinigung durch Aufwertungsmaßnahmen mehr als kompensiert.

Auf dieser Grundlage setzte das PLENUM-Kooperationsprojekt an. Rebböschungen wurden unter der sachkundigen Betreuung des Biologen Reinhold Treiber in den Jahren 2009 und 2010 einer maschinellen Mulchmäh unterzogen, um den Waldrebenaufwuchs zu reduzieren und eine artenreiche Vegetation zu entwickeln. Kleinflächige Magerrasen und Orchideenwiesen im Weinberg wurden mit der Motorsense entbuscht und gemäht, Löss-Steilwände an ausgewählten Stellen wieder freigestellt und Gehölze nach Absprache mit den Naturschutzbehörden selektiv entfernt. Außerdem wurden Korridore zwischen bestehenden Halbtrockenrasen geöffnet und gepflegt, um die Wanderbedingungen zwischen den Flächen insbesondere für Schmetterlinge zu verbessern. Auch kleine historische Steinbrüche wurden freigelegt und eine Trockenmauer saniert. Alle Maßnahmen waren darauf ausgerichtet, besonders schutzbedürftige Pflanzen- und Tierarten gezielt zu fördern.

Insgesamt erbrachten örtlichen Winzer und Mitglieder des Tourismusvereins in den beiden Projektjahren rund 780 Arbeitsstunden, um Naturqualität und Naturgenuss am Schelinger Kirchberg zu steigern. Um die Erfolge auch langfristig halten zu können, wurde ein Konzept für die



Weiterführung der Pflege von Böschungen und anderen Weinbergbiotopen erstellt und auf dieser Grundlage ein Pflegevertrag zwischen der Naturschutzbehörde und den Winzern abgeschlossen.

Vom gelungenen Ergebnis der Zusammenarbeit sämtlicher Projektpartner und der erfolgreichen Verknüpfung unterschiedlicher Interessen von Winzern, Landwirten und Naturschützern konnte sich die Öffentlichkeit bei der Einweihung des Kleinterrassenpfades und während der Natur- und Wein-Genusstouren überzeugen. Kaiserstühler Gästeführerinnen und Gästeführer begleiteten rund 150 Natur- und Weinliebhaber durch die Kleinterrassenlandschaft und informierten über die Besonderheiten der Natur des Schelinger Kirchbergs. Gleichzeitig stellten sie Bezüge zwischen der wertvollen und artenreichen Naturlandschaft und den hochwertigen Weinen her. Auf drei neu eingerichteten Natur- & Wein-Genussplätzen präsentierten die Weinbaubetriebe ihre Weine aus dieser Reblage. So wurde erlebbar, dass die Zusammenarbeit zwischen Weinbau und Naturschutz entscheidend dazu beiträgt, dass am Kirchberg Natur- und Weingenuß in höchster Qualität zusammen kommen. ■

www.naturgarten-kaiserstuhl.de

www.kaiserstuehler-gaestefuehrer.de

Freilegung einer Rebböschung mit Trockenmauer am Schelinger Kirchberg



Reinhold Treiber

Bag-in-Box – Ein Baustein zur nachhaltigen Sicherung von Streuobstbeständen

Text: Bonnie Klein



Um die heimischen Streuobstbestände langfristig zu erhalten, muss die Arbeit für die Bewirtschafter attraktiver werden. Einen Beitrag dazu können sogenannte Bag-in-Box-Abfüllanlagen liefern. Ein Verfahren, bei dem Saft aus eigenen Äpfeln haltbar gemacht wird.

Bereits 2007 hat PLENUM im Kreis Reutlingen eine erste Mosterei beim Kauf einer Bag-in-Box-Anlage unterstützt. Diese Investition hat es dem von der Aufgabe bedrohten Betrieb überhaupt ermöglicht, seine Produktion weiterzuführen. Die Nachfrage nach Most oder Apfelsaft von Streuobstwiesen hatte nämlich damals dramatisch nachgelassen. Zu aufwändig und wenig rentabel war die Arbeit auf den Streuobstwiesen, zu begrenzt waren die Möglichkeiten, das eigene Obst zu verwerten.

Bisher konnte Obst gegen eine oft nur geringe Aufwandsentschädigung von etwa vier bis sechs Euro pro Doppelzentner oder gegen Safttauschgutscheine bei den Mostereien abgeliefert werden. Die Möglichkeit, Saft aus eigenem Obst mit nach Hause zu nehmen, war nicht überall gegeben, und wenn doch, dann nur in Fässer abgefüllt. Der Saft musste zudem aufwändig durch Nacherhitzen haltbar gemacht werden.

Mit der neuen Abfüllmethode Bag-in-Box kann zudem nun sichergestellt werden, dass nur das eigene Obst verarbeitet und abgefüllt wird. Der pasteurisierte Saft wird in Beutel aus Kunststoff gefüllt, die in recyclebaren Kartons aufbewahrt werden. Die unkomplizierte Lagerung der Kartons sowie eine lange Haltbarkeit – selbst bereits angebrochene Saftschläuche sind monatelang haltbar – sind die enormen Vorteile dieser Methode. Durch die Abfüllung des Saftes aus eigenem Obst besteht nun für Streuobstwiesenbesitzer ein neuer Anreiz, sich wieder um Ernte und Pflege der Streuobstbäume zu kümmern. Die Bindung an die eigene Streuobstwiese wird dadurch gestärkt.

Die stetig wachsende Nachfrage hat dazu geführt, dass sich allein im Jahr 2009 fünf weitere Betriebe mit Unterstützung von PLENUM für das neue Abfüllverfahren entschieden haben. Es werden sowohl Umbaumaßnahmen in den Mostereien als auch die Anschaffung der Anlagen bezuschusst.

Der Erfolg der neuen Methode zeigt sich nicht zuletzt an den stark gestiegenen Abfüllmengen. Eine Mosterei, die sich im Jahr 2008 eine Anlage anschaffte, konnte bereits in der ersten Saison über 60.000 Liter Saft in Bag-in-Box abfüllen. Für die Saison 2011 geht der Betrieb davon aus, die 100.000 Liter-Grenze zu erreichen. Zwei weitere Betriebe wirtschaften ebenfalls so erfolgreich mit ihren Anlagen, dass sie die vor zwei Jahren gekauften Maschinen gegen leistungsstärkere eingetauscht haben.

Auch die im PLENUM-Gebiet verankerte Aufpreis-Initiative „ebbes Guad's“ bietet Saft in Bag-in-Box an. Den Obst-Anlieferern wird hier ein Aufpreis auf den üblichen Marktpreis bezahlt. Die Produktpalette reicht von klarem und naturtrübem Apfelsaft über Apfel-Süßkirschsaft bis zum in der letzten Saison erstmals äußerst erfolgreich vertriebenen Apfel-Zwetschgensaft. Die Kartons sind in unterschiedlichen Größen erhältlich.

Auch wenn die neue Abfüllmethode noch recht jung ist, hat sich bereits deutlich gezeigt: Durch die Abfüllung in Bag-in-Box wird der Saft aus Streuobstwiesen wieder interessant. Spielraum nach oben ist reichlich vorhanden: In der Region könnten 20 bis 30 Millionen Liter Apfelsaft generiert werden, aber nur 20 Prozent dieser Menge werden derzeit von Mostereien verarbeitet.

LIFE+ Natur-Projekt „Rheinauen bei Rastatt“

Text: Jost Armbruster und Daniel Raddatz



In den nächsten vier Jahren wird sich in der Rhein- und Murgau viel verändern. Im Rahmen eines der größten deutschen LIFE+ Natur-Projekte wird das Regierungspräsidium Karlsruhe gemeinsam mit verschiedenen Partnern naturnahe Aueflächen schaffen, Fließgewässer renaturieren und artenreiche Wiesen anlegen. Damit werden seltene Tiere, Pflanzen und Lebensräume gefördert und das europäische Schutzgebietsnetz Natura 2000 erhalten und entwickelt. Es ist ein wichtiges Anliegen der Projektpartner, die Öffentlichkeit einzubinden und für den Schutz der Auen zu sensibilisieren. Im Rahmen des LIFE+ Natur-Projektes „Rheinauen bei Rastatt“ werden daher viele Informationsmöglichkeiten, z. B. zwei LIFE+ Feste, Führungen, Broschüren, eine Projekt-Webseite und zwei Newsletter pro Jahr angeboten.



Werden die geplanten Maßnahmen auch den Arten helfen, für die sie gedacht sind?

Zur Beantwortung dieser spannenden Frage wurden Anfang des Jahres sieben Gutachterbüros beauftragt, die Projektentwicklung zu überwachen. Die Gutachter werden die Maßnahmen vor und nach der Umsetzung untersuchen und die Auswirkungen auf verschiedene Tier- und Pflanzengruppen ermitteln. Darüber hinaus beraten sie die Projektleitung bei der konkreten Ausgestaltung der Maßnahmen.

Schifffahrt und Naturschutz müssen sich nicht ausschließen!

Zu diesem Ergebnis kamen Vertreter des Wasser- und Schifffahrtsamtes Freiburg und des Regierungspräsidiums Karlsruhe bei einem Treffen am 1. Juni 2011. Ziel des Termins war die Abstimmung der am Rhein geplanten Maßnahmen (Herstellung und Sicherung von Kiesinseln, Rheinuferumgestaltung im Murgwinkel und verbesserte Anbindung des Wintersdorfer Altrheins). Festgelegt wurden

dabei die Rahmenbedingungen, auf deren Grundlage das Regierungspräsidium Karlsruhe nun die Detailplanungen erstellen lässt.

LIFE+ Naturfest im PAMINA Riedmuseum

Am 2. Juni 2011 feierten mehr als 1.500 Besucher im Riedmuseum Rastatt-Ottersdorf den Auftakt des LIFE+ Natur-Projektes „Rheinauen bei Rastatt“ mit einem großen Naturfest. Die Festredner, darunter der Minister für Ländlichen Raum, Alexander Bonde und Regierungspräsident Dr. Rudolf Kühner, betonten die herausragende Bedeutung des Projektes für den Naturschutz in Baden-Württemberg und freuten sich über die Fördermittel der Europäischen Union in Höhe von 4,7 Mio. Euro.

Unter www.rheinauenrastatt.de können Sie sich auch im Internet über das LIFE+ Natur-Projekt informieren. Sie finden hier Angaben zu laufenden und geplanten Maßnahmen und viele weitere Informationen. Hier können Sie außerdem den aktuellen Veranstaltungskalender herunterladen.



Besuch von Alexander Bonde, Minister für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg (2. von links), bei der Auftaktveranstaltung des LIFE+ Natur-Projektes „Rheinauen bei Rastatt“ an Christi Himmelfahrt 2011

Landschaft im Objektiv – Historische Relikte in der Kulturlandschaft

Text: Wolfram Grönitz und Roland Heinzmann



Über Jahrtausende hinweg haben Generationen von Menschen sich die Natur untertan gemacht und unser heutiges Landschaftsbild auch durch bauliche Hinterlassenschaften vielfältigster Art geprägt. Viele Zeugnisse der Landnahme und Besiedlung finden sich heute noch in Feld, Wald und Flur verstreut, etwa in Form von Kleindenkmalen wie Steinkreuzen und Grenzsteinen (KAPFF & WOLF 2000 und 2008), aber auch als von der Natur überwucherte Keltschanzen oder zerfallene Burgruinen, Klosteranlagen und Gehöfte bis hin zu technischen Relikten aus den Anfängen der Industrialisierung.

Vieles davon ist seit Jahrhunderten dem Verfall preisgegeben. Umso erfreulicher, dass sich heute wieder Menschen finden, die alte Gebäude retten, in den ursprünglichen Zustand versetzen und zugleich einer neuen Nutzung zuführen. Von solchen Positivbeispielen handeln die folgenden Bildvergleiche. Sie offenbaren auch die reiche kulturelle Vergangenheit und Ausstattung unserer heimischen Kulturlandschaft.

Von der mittelalterlichen Bannmühle zur Kulturmühle

Das Dach brüchig, die Holzteile verfault, die Wände nass und der Witterung Tür und Tor geöffnet: Der totale Verfall des einst stattlichen Mühlengebäudes mit angrenzendem Stauwehr scheint nur noch eine Frage der Zeit! Das am Wehr aufgestaute Wasser wird aus einem Quelltopf in der nahegelegenen Wimsener Höhle gespeist, der einzigen mit einem Kahn befahrbaren Schauhöhle Deutschlands.

Der Zahn der Zeit nagt seit Jahrzehnten am funktionslosen, vom Verfall bedrohten Mühlengebäude (Aufnahme vom 20. August 1925).



Hans Schwenke (Bildarchiv LMZ)

Dort entspringt mit einer durchschnittlichen Schüttung von 590 Liter pro Sekunde – im Extremfall bis 2.800 Liter – die Zwiefalter Aach.

Heute präsentiert sich das schmuck renovierte Gebäude als Besuchermagnet für Nah- und Ferienerholungssuchende mit über 100.000 Besuchern pro Jahr. Als Teil der historischen Gasthofanlage Friedrichshöhle gibt sie Zeugnis für das jahrhundertelange Wirtschaften in der vorindustriellen Phase. Mit Wasserkraft wurden Mühlen für vielerlei Zwecke betrieben: für das Mahlen von Getreide, als Ölmühle bis zur Bearbeitung von Metall als Hammerwerk, in neuerer Zeit auch als Wasserkraftwerk zur Stromgewinnung.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine Bannmühle aus dem 11. Jahrhundert. Diese gehörte bis zur Säkularisation 1803 zum Kloster Zwiefalten, bevor sie zusammen mit Schloss Ehrenfels durch Schenkung an den Grafen Christian Philipp Norman überging. Ein Gewerbebannrecht aus dem Jahr 1158 sicherte dem Grundherrn das alleinige Recht zum Bau und Betreiben einer Mühle zu und verpflichtete alle Untertanen, ihr Getreide nur dort mahlen zu lassen.

Im Zuge ihrer Renovierung wurde die Mühle in ein neues Gestaltungs- und Nutzungskonzept – Feiern in historischem Ambiente – überführt und dient seither als Ort für Konzertveranstaltungen und andere Events. Und wo einst Enten den kleinen Stauwehrteich bevölkerten, schießt heute eine festlich beleuchtete Wasserfontäne in den Nachthimmel.

Außen nach allen Regeln der Denkmalpflege restauriert, wurde das Innere der Wimsener Mühle einer neuen Nutzung zugeführt (Aufnahme aus dem Jahr 2010). Der Weiler Wimsen ist im Besitz des Schlosses Ehrenfels und zählt verwaltungsmäßig zur Stadt Hayingen im Landkreis Reutlingen.



Wolfram Grönitz (LUBW-Archiv)

Die Reiterles Kapelle – Steinernes Gelübde am Wegesrand

Das Motiv könnte einem Gemälde aus der Romantik entnommen sein – die Jahrhunderte alte Kapelle, eine urwüchsige Linde, ein Hohlweg, der am rechten Bildrand ins Bild hineinführt und in der Ferne der langgezogene Bergrücken des Stuifen. Es ist nicht verwunderlich, dass die Reiterles Kapelle und ihre Linde seit jeher ein beliebtes Ziel für Wanderer sowie kultur- und naturverbundene Fotografen sind. So auch für Otto Feucht, der am 9. April 1928, in der Mittagszeit, die Szenerie mit seiner Plattenkamera auf einer 10 mal 15 Zentimeter großen Glasplatte ablichtete. Sein Weggefährte und Mitstreiter in Sachen Naturschutz, Hans Schwenkel, besuchte denselben Ort 13 Jahre später und ließ sich ebenfalls zu einigen Fotografien inspirieren, ohne jedoch das Motiv so überzeugend ins Bild zu setzen, wie es Otto Feucht vermocht hatte.



Otto Feucht (Bildarchiv LMZ)

Vor dem langgezogenen Bergrücken des Stuifen – einem der drei so genannten Kaiserberge – hat Otto Feucht die Reiterles Kapelle und die Linde eindrucksvoll ins Bild gesetzt (Aufnahme vom 9. April 1928).

Die Reiterles Kapelle liegt im Gemeindegebiet von Waldstetten, unweit des Ortsteiles Tannweiler auf einem Bergsattel in 642 Meter Höhe, zwischen dem Rechbergle im Westen und der ehemaligen Burg Granegg im Osten. Die Linde soll um das Jahr 1600 gepflanzt worden sein, noch vor dem Bau der Kapelle im Jahr 1714. Um diese rankt sich eine Sage. Danach war dem Bauern Reiterle nachts auf dem Bergsattel der ruhelose Geist des jähzornigen, kurz zuvor verstorbenen Barons von Roth erschienen. Der hoch zu Pferde sitzende Baron wurde von einer Meute heulender Hunde begleitet. Der Schreck fuhr dem Bauern so in die Glieder, dass er gelobte, für die Seelenruhe des Barons eine Kapelle zu bauen. Ihre Wetterfahne nimmt heute noch Bezug auf die Sage und zeigt den wilden Reiter.

Bedroht war das Ensemble am Ende des Zweiten Weltkrieges, als die Linde für die Errichtung einer Panzersperre gefällt werden sollte. Ein mutig argumentierender ortsansässiger Landwirt konnte jedoch die Soldaten von diesem Vorhaben abbringen.

Der Vergleich zwischen historischer und aktueller Aufnahme zeigt wie Wald und Verbuschung auf Kosten der früheren Wiesen und Magerrasen zugenommen haben. Bereits ab 1866 war aus Gründen des Hochwasserschutzes der ursprünglich waldfreie, zur Schafweide genutzte Stuifen aufgeforstet worden. Die Aufnahme von 1928 zeigt ihn in seinen oberen Lagen bewaldet, die Bergflanken mit noch jungen Aufforstungen versehen. Diese Entwicklung setzte sich später fort. So zeigen sich heute auch die Flächen in unmittelbarer Umgebung der Kapelle von Wald und Buschwerk dominiert. Dennoch bleibt die Reiterles Kapelle mit ihrer Linde ein lohnenswertes Ziel für alle landeskulturell interessierte Erholungssuchende. ■



Wolfram Grönitz (LUBW-Archiv)

Hochgewachsene Bäume und Sträucher verdecken teilweise den Blick auf den Stuifen. Das Ensemble aus Kapelle und der nunmehr über 400 Jahre alten Linde ist jedoch erhalten geblieben (Aufnahme vom 13. September 2011).

Quellen

KAPFF, D. & R. WOLF (2000): Steinkreuze, Grenzsteine, Wegweiser. Kleindenkmale in Baden-Württemberg. – herausgegeben vom Schwäbischen Heimatbund, Konrad Theiss, Stuttgart.

KAPFF, D. & R. WOLF (2008): Kulturgeschichte am Wegesrand. Kleindenkmale in Baden-Württemberg. – Staatsanzeigerverlag, Stuttgart.

SCHLEICHER, K.: Gemeinderat Waldstetten begehrt Stuifenwald und beschließt Forsteinrichtung bis 2020. – Remszeitung vom 11. Juni 2011.

www.wimsen-kulturmuehle.de

Gelungene Ausgleichsmaßnahmen: Entsiegelung und Wiederherstellung von Sandlebensräumen

Text: Reinhold Treiber und Julien Kinnard



Bis 1999 wurden große Teile des 2011 ausgewiesenen Naturschutzgebiets „Sandheiden und Dünen bei Sandweier und Iffezheim“ zwischen Rastatt und Baden-Baden durch das französische Militär genutzt. Rund 17 Hektar Fläche wurden im Laufe der militärischen Nutzung mit Asphalt, Beton, Estrich und Betonpflastersteinen als Hallen- und Auffahrtsgelände für Transporteinheiten und schwere Lastwagen versiegelt. Weitere Flächen waren mit Kalkschotter und gebundenem Splitt überdeckt. Die ursprünglich vorhandenen Lebensräume und Bodenfunktionen waren zerstört.

Der geologische Untergrund des Gebietes besteht aus fluvial abgelagerten Kiesen und Sanden, die von Flugsand mit Dünenbildungen überdeckt sind. In der Nacheiszeit erfolgte eine tiefe Entkalkung der Böden, so dass heute bodensaure Lebensbedingungen trockener Sand- und Kiesböden die Flora und Fauna des Gebietes prägen. In der Umgebung der versiegelten Flächen waren noch ausgedehnte Silbergras-Sandrasen, bodensaure Magerrasen und Besenginster-Heiden vorhanden.

Die hier vorgestellten Ausgleichsmaßnahmen sind Ergebnis der konsequenten Umsetzung des Ausgleichs für Eingriffe in das Schutzgut Boden. Bei dem Ausbau des Baden-Airparks, der Neuanlage von Parkplätzen entlang der Rheintalautobahn A 5 und dem Ausbau von Tank- und Rastanlagen wurden Flächen neu versiegelt. Das Regierungspräsidium Karlsruhe hat bei allen Großvorhaben der Region zum Ausgleich von solchen Eingriffen großen Wert auf die Entsiegelung und Aufwertung von Flächen gelegt. Böden sollten als Lebensraum für Arten und Biotope der Sandlebensräume wieder hergestellt werden.

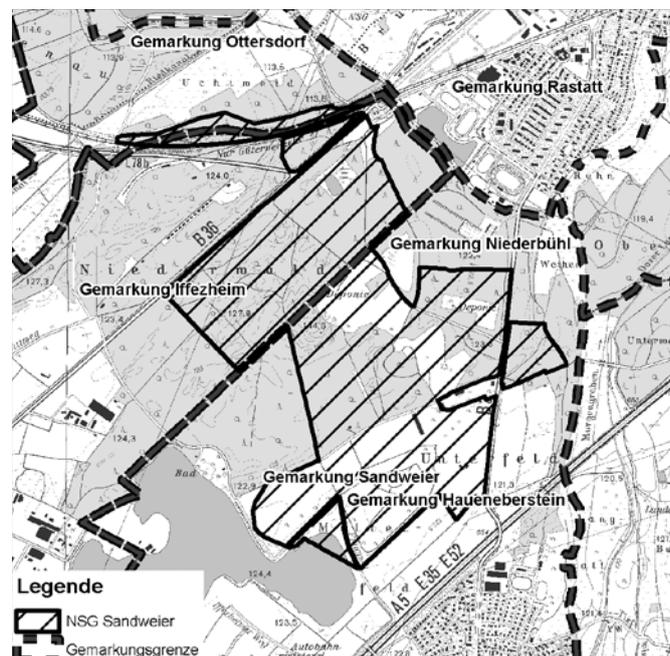
Insgesamt rund 15 Hektar Fläche wurden seit 2004 entsiegelt und wieder als Lebensräume entwickelt. Der Ausgleich von fünf Planfeststellungsverfahren, eine Ausgleichsmaßnahme der Stadt Baden-Baden und eigene Maßnahmen des Referats Naturschutz und Landschaftspflege beim Regierungspräsidiums Karlsruhe wurden in das Naturschutzgebiet gelenkt. Durch die Konzentration der Maßnahmen konnte ein Schwerpunkt für die Natur gesetzt werden und die gesamte ehemals militärisch genutzte Zone saniert wer-



Offene Sandheiden und Dünen mit Besenginster und Birken prägen das Landschaftsbild des Gebiets.

Das Naturschutzgebiet Sandheiden und Dünen bei Sandweier und Iffezheim umfasst 238 Hektar. Inmitten des Gebiets lagen die ehemals versiegelten Flächen.

Quelle: Regierungspräsidium Karlsruhe



den. Erste Erfolge sind bereits an der Zunahme der Heidelerchen von ursprünglich drei bis vier auf acht bis neun Brutpaare nach den Maßnahmen abzulesen. Die Großflächigkeit der Ausgleichsmaßnahmen erzielt eine hohe Wirkung für den Naturschutz.

In einem ersten Schritt wurden die Flächen rückgebaut und das Fremdmaterial abgefahren. Zuvor erfolgten Probeschürfe zur Analyse der Zusammensetzung. Anschließend wurde bodensaurer magerer Sandboden mit möglichst hohem Flugsandanteil 20 Zentimeter mächtig aufgebracht, wenn der anstehende Untergrund zu tonreich für die Entwicklung von Sand- und Magerrasen war.

Gezielte Begrünungsmethoden führten bei der Biotopentwicklung zum Erfolg. Dabei wurden drei unterschiedliche Methoden angewandt:

- Mahdgutübertragung von gut ausgebildeten Sandrasen der direkten Umgebung als Spenderflächen. Die Beerntung der niedrigen Vegetation erfolgte streifenweise zu mehreren Zeitpunkten mit einem fahrbaren Großrasenmäher mit Materialauffang.
- Übertragung von samenreichem Oberboden durch streifenweises Abschälen der Vegetation und Ausbringen mit dem Düngestreuer.
- Fräsgutübertragung von bodensauren Magerrasen, die im Bereich Baden-Airpark im gleichen Naturraum zerstört werden mussten und Einbau durch Planiertraupen.



Das Berg-Sandglöckchen (*Jasione montana*) ist Leitpflanze in den neu etablierten Silbergras-Sandrasen der renaturierten Flächen.

Der Zeitpunkt der Mahdguternte wurde vom Fachreferat des Regierungspräsidiums festgelegt. Die Ernte erfolgte Ende Juni für die früh reifen Arten und Ende Juli für die später reifen Arten. Der Diasporenterfer sowohl durch Mahdgut wie auch durch samenreichen Oberboden war von entscheidender Bedeutung für die erfolgreiche Entwicklung der Lebensräume.

Während in den ersten beiden Jahren noch Ruderalarten wie Nachtkerze (*Oenothera parviflora*) und Natternkopf (*Echium vulgare*) auf den Flächen dominierten, wurden diese anschließend von den Sand- und Magerrasenarten wie Berg-Sandglöckchen (*Jasione montana*), Arznei-Thymian

Die Renaturierungsmaßnahmen dienen der Aufwertung des Schutzguts Boden und der Wiederherstellung von Lebensräumen. Das Gebiet wird dadurch insgesamt aufgewertet und die Sandrasen-Fläche vergrößert.





Die Entsiegelung erfolgt mit schweren Baggern.

(*Thymus pulegioides*), Rotes Straußgras (*Agrostis capillaris*) und Silbergras (*Corynephorus canescens*) abgelöst. Heute sind diese Arten mit einem guten Deckungsgrad vorhanden, die schon länger renaturierten Flächen entsprechen den gewünschten Pflanzengesellschaften. Silbergras konnte sich dort durchsetzen, wo der Untergrund ausreichend sandig und trocken entwickelt worden war. In einem Fall konnte der Übertrag einer stark gefährdeten Heuschreckenart nachgewiesen werden. Der Warzenbeißer (*Decticus verrucivorus*) entwickelt sich heute auf renaturierten Flächen

bei Sandweier, deren Oberboden aus dem Bereich des Baden-Airpark stammt. Dort war die Art vorher bekannt, der Eingriff in seinen Lebensraum war beim Ausbau des Flughafens unvermeidlich.

Zum Erfolg der Maßnahmen gehört ein entsprechendes Pflegekonzept für das gesamte Gebiet. Die typischen Lebensräume der Sandrasen und offenen Dünenstandorte sind stark von einer Dynamik des Bodens abhängig. Dazu werden rund 70 Hektar Fläche mit rund 80 Ziegen und

Renaturierte Fläche nach erfolgter Entsiegelung und Auftrag von bodensaurem Sand





Silbergras-Sandrasen auf renaturierter Fläche mit einzelnen Pflanzen der Flockigen Königskerze (*Verbascum pulverulentum*)



Bodensaure Magerrasen mit Arznei-Thymian (*Thymus pulegioides*) und Flockiger Königskerze (*Verbascum pulverulentum*) haben sich nach vier Jahren auf entsiegelten Flächen mit sandig-kiesigem Boden entwickelt.

einer kleinen Heidschnucken-Herde beweidet, wüchsige Flächen werden gemäht. Zusätzlich wird jährlich eine Motocross-Strecke von der Naturschutzverwaltung festgelegt, um räumlich versetzt dichte Vegetationsbestände wieder zu öffnen. In der folgenden Vegetationsperiode können sich auf den offenen Bereichen dann Arten wie Silbergras, Filzkraut (*Filago vulgaris*, *Filago arvensis*, *Filago minima*), Knorpelblume (*Illecebrum verticillatum*) und Trespen-Federschwingel (*Vulpia bromoides*) wieder etablieren und weiter ausbreiten. Aber erst wenn sich die Moosschicht wieder schließt und Rotes Straußgras das Silbergras ersetzt, sollte die Fläche erneut befahren werden. Der Erfolg der Ausgleichsmaßnahme insgesamt wurde untersucht und

belegt. Die Renaturierung hat zu einem starken Flächenzuwachs von geschützten Sand- und Magerrasen geführt, die Lenkung und Konzentrierung von großflächigen Entsigelungsmaßnahmen hat zu einem realen Ausgleich für Eingriffe in das Schutzgut Boden geführt. Es entstand ein naturschutzfachliches „Schwergewicht“ der Sandlebensräume auf der nordbadischen Sandachse zwischen Söllingen und Mannheim. ■

Kontakt

Reinhold Treiber, Regierungspräsidium Karlsruhe
Karl-Friedrich-Straße 17, 76133 Karlsruhe, Tel. (07 21) 9 26-43 58
reinhold.treiber@rpk.bwl.de, www.rp-karlsruhe.de

Die Heidelerche (*Lullula arborea*) kann heute wesentlich größere Flächen als Lebensraum nutzen als vor dem Maßnahmenbeginn. Die Anzahl der Brutpaare hat sich seither nahezu verdoppelt.



Fachliche Hinweise zur rechtlichen Anerkennung der Pflege von Streuobstbeständen als Kompensationsmaßnahme

Text: Bodo Krauß und Frank Lorho



Einleitung

Streuobstwiesen gehören insbesondere in Baden-Württemberg zum vertrauten Bild gewachsener Kulturlandschaften, denen sie einen besonderen Reiz verleihen. Einst ermöglichten sie den Menschen, das oftmals karge Nahrungsangebot mit selbst erzeugten Produkten zu ergänzen. Heute sind die von Streuobstwiesen geprägten Landstriche Regionen mit einem hohen Erholungswert. Durch die oft kleinteiligen und extensiven Nutzungsmuster verfügen sie zudem über eine hohe Artenvielfalt und zählen zu den artenreichsten Lebensräumen in Mitteleuropa. Zu den typischen Bewohnern gehören Vögel wie beispielsweise Rotkopfwürger, Steinkauz, Wiedehopf und Wendehals sowie Grün- und Grauspecht. Auch Fledermäuse, Kleinsäuger und Insektengruppen wie Schmetterlinge, Heuschrecken oder Wildbienen sowie Spinnentiere haben regelmäßig zahlreiche Vorkommen in diesen Lebensräumen. Ferner dienen die Streuobstwiesen als Genreservoir für rund 3.000 Obstsorten allein in Deutschland. Aufgrund ihrer naturschutzfachlichen Bedeutung als wertvolle Lebensräume und als Lebensstätten seltener und bedrohter Vogel- und anderer Arten wurden zahlreiche Bestände als Natur- oder Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen oder als Fauna-Flora-Habitat (FFH)- oder Vogelschutzgebiet Teil des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000.

Streuobstwiesen mussten in den letzten Jahrzehnten erhebliche Rückgänge verzeichnen. Die Baumanzahl hat sich in Baden-Württemberg zwischen 1965 und heute von einst 18 Mio. Bäumen auf rund 9 Mio. Bäume fast halbiert. Nimmt man eine durchschnittliche Anzahl von 80 Bäumen pro Hektar Streuobst an, dann ergibt sich daraus eine heute noch bestehende Streuobstfläche von rund 116.000 Hektar. Fast 80 Prozent der Bäume haben einen erheblichen Pflögerückstand, sind überaltert oder kurz vor dem Zusammenbruch. Baden-Württemberg besitzt dennoch nach wie vor die bedeutendsten Streuobstbestände Europas und hat daher eine besondere Verantwortung für diesen Lebensraum.

Dem Erhalt der verbliebenen Streuobstbestände kommt im Hinblick auf deren ökologische und landschaftsprägende Funktionen eine sehr große Bedeutung zu. Das Land Baden-Württemberg fördert den Streuobstbau daher bei-

spielsweise über das Agrarumweltprogramm MEKA III oder die Landschaftspflegerichtlinie (LPR). Vielfach setzen diese Maßnahmen jedoch insbesondere bei der Pflege und dem Erhalt des Grünlandanteils der Streuobstwiesen an und nicht beim Pflegezustand der Bäume.

Die verbliebenen Streuobstbestände in größerem Umfang zu erhalten ist gerade auch für Kommunen eine schwierige Aufgabe. Daher kam es – insbesondere nach dem Inkrafttreten des aktuellen Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) am 1. März 2010 – immer wieder zu Diskussionen, ob und in welchem Ausmaß die Pflege von verwilderten Streuobstwiesen, insbesondere des Baumbestands, als Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe anerkannt werden können.

Im Folgenden werden daher die rechtlichen und fachlichen Voraussetzungen dargestellt, die beachtet werden müssen, damit eine Pflege von Streuobstbeständen als naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahme anerkannt werden kann.

Rechtliche Rahmenbedingungen

Auch vor Inkrafttreten des aktuellen BNatSchG kamen nach der Rechtsprechung für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nur solche Flächen in Betracht, die aufwertungsbedürftig und aufwertungsfähig sind. Diese Voraussetzung erfüllen Flächen, die in einen Zustand versetzt werden können, der sich im Vergleich mit dem früheren als ökologisch höherwertig einstufen lässt. Die bloße Pflege eines bereits vorhandenen Biotops hatte die Rechtsprechung ausdrücklich nicht als Kompensationsmaßnahme anerkannt. Dies galt sowohl für die naturschutzrechtliche Kompensation (BVerwG vom 10.09.1998, Az.: 4 A 35/97) als auch für den baurechtlichen Ausgleich (VGH Baden-Württemberg vom 17. 5. 2001, Az.: 8 S 2603/00; hierbei ging es ausdrücklich um die geplante Pflege einer Streuobstwiese). Hieran hat sich auch durch die einschlägigen Vorschriften zur Eingriffsregelung des novellierten und derzeit gültigen BNatSchG (vgl. §§ 13, 15 Abs. 2) nichts geändert.

Die Eingriffsregelung dient in erster Linie der Wiedergutmachung von dauerhaften Verlusten für den Naturhaushalt, die im Zusammenhang mit der Verwirklichung von

Eingriffen (wie Infrastrukturprojekten, Bau von Fabriken etc.) einhergehen. Zahlreiche Beispiele erfolgreicher Gewässerrenaturierungen oder Extensivierungen verdeutlichen besonders den mit der Eingriffsregelung verfolgten Zweck von Kompensationsmaßnahmen.

Eine Schwächung dieser zentralen Funktion der Eingriffsregelung zugunsten einer verbesserten Pflege von Streuobstwiesen würde die bestehenden Probleme nicht lösen. Denn die reine – wenngleich fachlich sinnvolle – Erhaltungspflege von Streuobstwiesen, aber auch anderer naturschutzfachlich bedeutsamer Lebensräume wie Trockenrasen, Wacholderheiden oder Buchenwälder, durch die „lediglich“ der naturschutzfachliche Status quo erhalten wird, kann den mit einem Eingriff einhergehenden, dauerhaften Verlust für den Naturhaushalt nicht ausgleichen. Die Anerkennung einer reinen Erhaltungspflege als Kompensation für einen Eingriff wäre somit mit einem schleichenden Verlust von Lebensräumen und Arten verbunden und würde für die Natur insgesamt eine „dauerhafte Abwertung“ bedeuten. Nur würde das „Minus“ im Naturhaushalt insofern nicht mehr von der mangelnden Pflege von Streuobstwiesen stammen, sondern von den dann nicht mehr ausgeglichenen Eingriffen. Dies würde sowohl der gesetzlich festgelegten Notwendigkeit einer „Aufwertung“ als Voraussetzung für die Anerkennung einer Kompensationsmaßnahme als auch den Bemühungen der Landesregierung zur Sicherung der biologischen Vielfalt in Baden-Württemberg widersprechen.

Bedeutsam ist in diesem Zusammenhang auch, dass die Eingriffsregelung des novellierten BNatSchG besonderen Wert auf die Unterhaltung und damit die Pflege von Kompensationsmaßnahmen legt. Dies kommt insbesondere in § 15 Abs. 4 BNatSchG zum Ausdruck, der bestimmt, dass „Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern sind“. Der Unterhaltungszeitraum ist durch die zuständige Behörde im Zulassungsbescheid festzusetzen. Hierzu kann sie gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG vom Verursacher des Eingriffs die Vorlage eines Berichts über die sachgerechte Durchführung der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der Unterhaltungsmaßnahmen fordern. Diese Bestimmungen sollen sicherstellen, dass Kompensationsmaßnahmen nicht nur angelegt, sondern auch dauerhaft gepflegt werden müssen. Mit diesen nunmehr deutlich hervorgehobenen Pflichten kann verhindert werden, dass Kompensationsmaßnahmen – beispielsweise Neupflanzung von Streuobstwiesen – nur angelegt werden und nach wenigen Jahren auf Grund mangelnder Pflege deutlich an ökologischem Wert verlieren.

Die einschlägigen Vorschriften zur Eingriffsregelung des BNatSchG verwenden im Übrigen dieselben im vorliegenden Zusammenhang maßgeblichen Begriffe („auszugleichen“, „zu kompensieren“ bzw. „zu ersetzen“) wie die der

Rechtsprechung zugrundeliegenden Vorschriften der vor dem 1. März 2010 geltenden Rechtslage (vgl. § 19 Abs. 2 BNatSchG a. F. und § 21 Abs. 2 NatSchG). An den Voraussetzungen für die Anerkennung einer Maßnahme als Ausgleich oder Ersatz hat sich daher nichts geändert. Insbesondere wird durch die Formulierung in § 15 Abs. 3 Satz 2 BNatSchG „Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen“, an die eingangs dargestellte Rechtsprechung angeknüpft und somit die Notwendigkeit der Aufwertung als Voraussetzung für die Anerkennung einer Kompensationsmaßnahme betont.

Aus § 16 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ergibt sich ergänzend dazu, dass auch für vorgezogene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 BNatSchG vorliegen müssen. Auch für Ökokonto-Maßnahmen können daher keine anderen Maßstäbe zu Grunde gelegt werden, als bei sonstigen Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung.

Vorhandene Spielräume

Um die naturschutzrechtlich bestehenden Möglichkeiten zur Erhaltung der naturschutzfachlich und landschaftlich bedeutenden Streuobstbestände im Land auszuschöpfen, wurde vom Referat Biotop- und Artenschutz/Eingriffsregelung im damaligen Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr Mitte 2010 eine Arbeitsgruppe eingerichtet, die fachliche Hinweise zur Anerkennung der Pflege von Streuobstbeständen als Ausgleichsmaßnahme im Rahmen der Eingriffsregelung entwickeln sollte. Nach drei Sitzungen lag ein abgestimmtes Ergebnis vor. Auf dieser Basis wurde eine Anhörung der maßgeblich berührten Verbände durchgeführt. Das am 7. Oktober 2011 an die Naturschutzbehörden und -verbände versandte Dokument „Fachliche Hinweise zur Anerkennung der Pflege von Streuobstbeständen einschließlich ihres Unterwuchses als naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahme“ berücksichtigen die daraus resultierenden Anregungen. Der einführende Begleiterlass des MLR vom 5. Oktober 2011 (Az. 62-8880.05 Streuobstwiesen) enthält zudem generelle Hinweise zur Dauerhaftigkeit und rechtlichen Sicherung von Kompensationsmaßnahmen. Nachstehend werden die Eckpunkte der fachlichen Hinweise erläutert.

Fachliche Hinweise zur Anerkennung der Pflege von Streuobstbeständen einschließlich ihres Unterwuchses als Kompensationsmaßnahme

Die fachlichen Hinweise sollen dazu dienen, im Sinne des § 15 Abs. 3 Satz 2 BNatSchG anhand von naturschutzfachlichen Kriterien tatsächlich aufwertbare Streuobstbestände

zu identifizieren und die für eine Aufwertung erforderlichen Maßnahmen und daran abschließende Unterhaltungsmaßnahmen vorzuschlagen. Zudem werden naturschutzfachlich notwendige Eckpunkte definiert, die bei der Aufwertungs- und Folgepflege zu berücksichtigen sind. Die fachlichen Kriterien dienen als Orientierungshilfen für den Regelfall, in begründeten Einzelfällen kann hiervon geringfügig abgewichen werden. Verfahrens- und Formvorgaben richten sich nach den jeweils einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und werden in den fachlichen Hinweisen nicht behandelt.

Die Kriterien werden dabei in drei Stufen unterteilt: Stufe 1 behandelt die Frage, welchen Ausgangszustand ein Streuobstbestand aufweisen muss, damit dauerhafte naturschutzfachliche Aufwertungsmaßnahmen (Erstpflegemaßnahmen) überhaupt in Betracht kommen. Stufe 2 beschreibt die in der Regel erforderlichen besonderen Erstpflegemaßnahmen. Stufe 3 benennt die danach zum dauerhaften Erhalt von Streuobstbeständen erforderlichen regelmäßigen „Erhaltungspflegemaßnahmen“, die auch „bestandserhaltende Folgepflege“ genannt werden und als Unterhaltungsmaßnahmen im Sinne von § 15 Abs. 4 BNatSchG anzusehen sind.

Stufe 1: Prüfung der generellen Aufwertungsfähigkeit eines Streuobstbestandes

Eine Anerkennung als Kompensationsmaßnahme kommt nur bei vorhandenen Streuobstbeständen in Betracht, die seit vielen Jahren ungepflegt (verwildert) sind und die intensiver Erstpflegemaßnahmen bedürfen, die über ohnehin regelmäßig erforderliche Erhaltungspflegemaßnahmen deutlich hinausgehen.

Bei der hier vorzunehmenden Prüfung, ob der vorhandene Streuobstbestand einer entsprechenden Erstpflege bedarf, bleibt der Zustand des Unterwuchses außer Betracht. Entscheidend für die generelle Aufwertungsfähigkeit ist allein der Zustand der Bäume. Eine Erstpflege ist auch bei solchen Streuobstwiesen möglich, bei denen der Unterwuchs (Grünland) für sich alleine betrachtet noch mehr oder weniger gepflegt ist. Der Zustand des Grünlands ist dann insbesondere für die Festlegung der erforderlichen Erstpflegemaßnahmen gemäß Stufe 2 und Erhaltungspflegemaßnahmen gemäß Stufe 3 und die gegebenenfalls hierdurch erreichbare zusätzliche Aufwertung von Bedeutung.

Dauerhaft aufwertende Erstpflegemaßnahmen von vorhandenen Streuobstbeständen sind beim Vorliegen folgender Kriterien möglich:

- **Aufwertungsfähigkeit:** Die Erstpflege eines Streuobstbestandes kommt nur dann in Frage, wenn dieser überhaupt aufwertungsfähig ist. Dies ist der Fall, wenn der Bestand in einen Zustand versetzt werden kann, der sich im Vergleich mit dem früheren als naturschutzfachlich höherwertig einstufen lässt. Bei der Prüfung dieser Frage

ist zu berücksichtigen, ob dem Vorhaben artenschutzrechtliche Belange entgegenstehen.

- **Schlechter Zustand des Streuobstbestandes:** Ein schlechter Ausgangszustand des Baumbestandes liegt vor, wenn mindestens 70 Prozent des Bestandes deutliche und langjährige Pflegerückstände aufweisen oder bei mindestens 70 Prozent des Bestands Vitalität und Stabilität deutlich beeinträchtigt sind. In der Regel wird eine mehrjährige Pflege in Form von mehreren intensiven Pflegeschnitteingriffen erforderlich sein, um die beeinträchtigten Funktionen baumverträglich wieder herzustellen und erwünschte Entwicklungen einschließlich der naturschutzfachlichen Aufwertung einleiten zu können. Im Gegensatz hierzu dienen regelmäßige Erhaltungspflegemaßnahmen der Stufe 3 dazu, unerwünschten Entwicklungen vorzubeugen, das heißt Förderung und Aufrechterhaltung im Gegensatz zur Wiederherstellung.
- **Mindestgröße 2.000 Quadratmeter:** Es muss sich um einen vorhandenen Streuobstbestand mit einer Mindestgröße von 2.000 Quadratmeter im funktionalen Zusammenhang handeln, da sich bei einer geringeren Flächengröße viele der für die Streuobstbestände typischen ökologischen Funktionen nicht einstellen könnten. Maßgeblich ist dabei nicht die Größe des einzelnen Flurstücks, sondern der funktionell zusammenhängende Streuobstbestand.
- **Bestandsdichte mindestens 50 vorhandene Bäume pro Hektar:** Dies entspricht einer Mindestanzahl von 10 vorhandenen Bäumen (möglichst Hochstämmen) bei der Mindestgröße des Streuobstbestands von 2.000 Quadratmeter.

Stufe 2: Leitbild, typische Erstpflegemaßnahmen und Rahmenbedingungen

Wenn bei dem fraglichen Streuobstbestand eine naturschutzfachliche Aufwertung im Sinne einer Erstpflege möglich ist, ist in Stufe 2 zu prüfen, welche konkreten Erstpflegemaßnahmen in Frage kommen und welche weiteren Rahmenbedingungen erfüllt sein müssen, damit eine naturschutzfachliche Aufwertung erfolgt. Zur Festlegung der Maßnahmen wird zur Orientierung das Leitbild einer naturschutzfachlich optimalen Streuobstwiese definiert, auf das die geplanten Maßnahmen hinführen sollen.

Typische Erstpflegemaßnahmen sind beispielsweise umfangreiche Baumschnitte auch im Bereich von Starkästen und sonstige Pflegemaßnahmen zur Verbesserung der Stabilität und Vitalität, Nachpflanzungen bis zum Erreichen des Zielbestandes von 70 Hochstämmen pro Hektar und zur Verbesserung der Altersstruktur. Auch die Entnahme bevorzugt von nicht-hochstämmigen Bäumen in zu dichten Beständen und/oder die Wiedereinführung oder Extensivierung einer Grünlandnutzung sind dafür geeignet.



Anfang Februar überzuckert Frühjahrsfrost eine alte Streuobstwiese bei Waldenbuch. Zahlreiche Streuobstbestände im Land sind in schlechtem Pflegezustand, häufig vergreist und viele Bäume sind abgängig. Hier wären wohl umfassende Erstpflegemaßnahmen bei zahlreichen Bäumen, Nachpflanzungen und eine langfristige sachkundige Folgepflege notwendig, um diese Flächen dauerhaft aufzuwerten und der Streuobstwiese eine langfristige Perspektive zu geben.

Bei den geplanten Erstpflegemaßnahmen müssen verschiedene Rahmenbedingungen berücksichtigt werden, damit die naturschutzfachliche Wertigkeit insbesondere von älteren Streuobstbeständen erhalten bleibt. Naturschutzfachlich wertvolle Bestände sind soweit wie möglich zu erhalten, auch starkes Totholz und Äste mit Spechthöhlen sind zu belassen und Habitatbäume (Höhlenträger) dürfen nicht gerodet werden. Ebenso dürfen vitale Obstbäume nicht gerodet werden, es sei denn zur Auflichtung zu dichter, altersmäßig homogener Bestände mit weitgehend geschlossenem Kronendach. Da sich Baumhöhlen überwiegend in Hochstämmen bilden, sollten notwendige Nachpflanzungen von Bäumen nur mit Hochstamm-Obstbäumen auf starkwachsenden Unterlagen erfolgen. Um diese langfristig überlebensfähig zu machen, sind bei Neuanpflanzungen eine mindestens 10-jährige Erziehungspflege mit Offenhaltung einer Baumscheibe sowie eine Erhaltungspflege für weitere 20 Jahre erforderlich. Alle Schnitt- und Pflegemaßnahmen müssen fachgerecht durchgeführt werden. Hierzu sind obstbauliche und naturschutzfachliche Kenntnisse erforderlich, wie sie beispielsweise durch die Ausbildung zum LOGL-geprüften Obstbaumpfleger (Landesverband für Obstbau, Garten und Landschaft Baden-Württemberg) vermittelt werden. Eine Erstpflege erfordert in der Regel mehrmalige Schnittmaßnahmen, insbesondere den Schnitt zur Wiederherstellung von Statik und Vitalität, den Korrektur- und Auslichtungsschnitt und den abschließenden Korrekturschnitt.

Stufe 3: Erhaltungspflegemaßnahmen

Wenn durch Maßnahmen in der Stufe 2 ein ausgewogenes vegetatives und generatives Wachstum erreicht ist, findet der Übergang in die regelmäßige Erhaltungspflege der Stufe 3 statt. Zur dauerhaften Beibehaltung des erreichten Zielzustandes dienen insbesondere folgende Maßnahmen (Unterhaltungsmaßnahmen im Sinne von § 15 Abs. 4 BNatSchG):

- ein sachgerechter Obstbaumschnitt unter Belassen von starkem Totholz sowie Ästen mit Spechthöhlen,
- gegebenenfalls die Nachpflanzung von abgehenden Bäumen durch Hochstamm-Obstbäume auf starkwachsenden Unterlagen sowie
- die Fortführung der naturverträglichen Pflege und der extensiven Bewirtschaftung des Unterwuchses in der zur Kompensation des Eingriffs erforderlichen Dauer. ■

Literatur

MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG UND LÄNDLICHEN RAUM (MLR) (2009): Streuobstwiesen in Baden-Württemberg. Daten, Handlungsfelder, Maßnahmen, Förderung. – Stuttgart.

Fachdokumente

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ (MLR) (2011): Fachliche Hinweise zur Anerkennung der Pflege von Streuobstbeständen einschließlich ihres Unterwuchses als naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahme (9. 8. 2011). – Stuttgart.

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ (MLR) (2011): Dauerhaftigkeit und rechtliche Sicherung von Kompensationsmaßnahmen einschließlich Einführungserslass (5. 10. 2011; Az. 62-8880.05 Streuobstwiesen). – Stuttgart.

www.fachdokumente.lubw.baden-wuerttemberg.de

Fachdokumente: Natur und Landschaft > Themen: Eingriffsregelung

Eingriffsregelung in der Flurneuordnung

Text: Sigrun Petersen



In Baden-Württemberg werden jährlich zahlreiche Flurneuordnungsverfahren durchgeführt. Neben den positiven Auswirkungen auf die Strukturentwicklung im ländlichen Raum, sind Flurneuordnungsverfahren häufig mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden. Deshalb ist grundsätzlich in jedem Verfahren die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) anzuwenden und in ein räumliches Gesamtkonzept des Naturschutzes und der Landschaftspflege einzubinden.

Der Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan, der sogenannte Plan nach § 41 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG), ist die Grundlage für die Neugestaltung eines Flurbereinigungsgebietes. In ihm werden alle geplanten Maßnahmen sowie ihre Beziehungen untereinander dargestellt. Er wird von der unteren Flurneuordnungsbehörde aufgestellt und mit dem Vorstand der Teilnehmergemeinschaft, der die Interessen der Grundstückseigentümer vertritt, und mit den Trägern öffentlicher Belange sowie den anerkannten Naturschutzvereinigungen abgestimmt. Die behördliche Zulassung bei Eingriffen in Flurneuordnungsverfahren erfolgt durch das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung (LGL) als obere Flurbereinigungsbehörde mit der Genehmigung des Wege- und Gewässerplans.

Die Anwendung der Eingriffsregelung kann in der Praxis bestenfalls den Status quo von Natur und Landschaft erhalten, nicht aber die Verbesserung der Situation der natürlichen Lebensgrundlagen erreichen. Darüber hinaus muss in Flurneuordnungsverfahren gemäß §§ 1 und 37 FlurbG der landschaftspflegerische Begleitplan zum Wege- und Gewässerplan auch alle Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne der „Förderung der allgemeinen Landeskultur und Landentwicklung“ enthalten. Den landschaftsgestaltenden Maßnahmen kommt hier eine besondere Bedeutung zu. Der landschaftspflegerische Begleitplan in der Flurneuordnung erfüllt daher eine Doppelfunktion und unterscheidet sich insofern vom landschaftspflegerischen Begleitplan anderer Fachplanungen.

Gesetzliche Grundlagen

Die Eingriffsregelung trat mit der Einführung des Bundesnaturschutzgesetzes im Jahr 1976 in Kraft. Zweck war die gesetzliche Verankerung eines flächendeckenden Naturschutzes bezogen auf die Erhaltung des Status quo, also der Bestandsschutz für Natur und Landschaft. Im neugefassten BNatSchG vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010, finden sich die Vorschriften zur Eingriffsregelung in den §§ 13 bis 18. Danach sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Verursacher vorrangig zu vermeiden, nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren.

Eingriffsbestimmung

Als Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des Gesetzes gelten Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, welche die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können (§ 14 Abs. 1 BNatSchG).

Veränderungen der Gestalt von Grundflächen

Mit der Gestalt ist die äußere Erscheinungsform der Landschaft gemeint. Neben morphologischen Gegebenheiten gehören auch die Landschaftsstruktur mit den sie prägenden Lebensformen sowie die von Menschen geschaffenen Bestandteile der Kulturlandschaft, beispielsweise Trockenmauern, dazu. Eine Veränderung der Gestalt ist jede erkennbare Abweichung, die durch die Flurneuordnung entstehen kann.

Veränderung der Nutzung von Grundflächen

Die Nutzung von Grundflächen kennzeichnet die tatsächlich ausgeübte Bewirtschaftungsform. Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen durch die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung unterliegen nicht der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (sogenanntes Landwirtschaftsprivileg: § 14 Abs. 2

Satz 1 BNatSchG). Damit eine Handlung als „ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung“ anerkannt wird, muss sie allerdings den Anforderungen der im Naturschutzgesetz definierten „guten fachlichen Praxis“ entsprechen (§ 14 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG). Die genannten Regelungen betreffen aber nur die tägliche Wirtschaftsweise der landwirtschaftlichen Bodennutzung selbst. Vorhaben, die die Bodennutzung vorbereiten und unterstützen oder effektiver gestalten sollen, beispielsweise der land- und forstwirtschaftliche Wegebau oder wesentliche Veränderungen der Bodenverhältnisse, sowie der Wechsel einer landwirtschaftlichen Nutzungsart (beispielsweise der Umbruch von Dauergrünland zum Zweck des Maisanbaus fallen nicht unter das Landwirtschaftsprivileg (VERWALTUNGSGERICHT SCHLESWIG 2007).

Veränderungen des oberflächennahen Grundwasserspiegels

Veränderungen des mit der lebenden Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels stellen einen Eingriff dar. Erfasst werden hierbei beispielsweise Veränderungen der Vegetation von grundwasserabhängigen Biotopen wie Schilfbestände. Der Anwendungsbereich dieser Regelung ist klein, da häufig Veränderungen des oberflächennahen Grundwassers zugleich auch Eingriffe in Form einer Nutzungs- oder Gestaltungsänderung der Grundfläche darstellen.

Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes

Der Begriff des Naturhaushalts wird durch § 7 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG näher bestimmt. Da der Naturhaushalt nicht unmittelbar erfasst und bewertet werden kann, wird dieses Schutzgut zweckmäßigerweise in einzelne Schutzgüter unterteilt. Danach gehören zum Naturhaushalt die Bestandteile Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima sowie ausdrücklich auch das Wirkungsgefüge zwischen ihnen, das mit dem Begriff der Leistungs- und Funktionsfähigkeit näher bezeichnet wird.

Das Landschaftsbild ist die sinnlich wahrnehmbare Erscheinung von Natur und Landschaft mit ihren unbelebten und belebten Elementen. Eine erhebliche Beeinträchtigung ist dann gegeben, wenn

- landschaftsprägende Teile wie beispielsweise natürliche Elemente, Gehölze oder Geländestrukturen auf Dauer vernichtet werden,
- die Art der Landschaft in ihren typischen natürlichen oder kulturlandschaftlichen Ausprägungen verändert wird oder verloren geht,
- wichtige Sichtbeziehungen durch Bauwerke wie Baukörper, Aufschüttungen oder Ähnliches unterbrochen oder beeinträchtigt werden,
- die Eignung für eine naturnahe Erholung beeinträchtigt wird.

Beeinträchtigungen sind erkennbare oder prognostizierbare Veränderungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und Veränderungen des Landschaftsbildes, welche einen bestehenden Zustand, eine bestimmte Ausprägung oder Qualität negativ beeinflussen. Konkrete nachvollziehbare Maßstäbe der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen hat der Gesetzgeber aufgrund der Vielfalt der Ausprägung von Natur und Landschaft und unterschiedlicher regionaler Zielsetzungen nicht vorgegeben. Die Beurteilung muss einzelfallbezogen erfolgen und ist von den Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege und von den örtlichen Entwicklungszielen sowie den naturschutzfachlichen Wertkriterien abhängig. Zu den erheblichen Beeinträchtigungen in Flurneordnungsverfahren können unter anderem folgende Maßnahmen zählen:

- Wegeneubau und Wegeausbau
- Eingriffe in den Wasserhaushalt wie Drainagen, Wasser-rückhaltungen, Anlage von Be- und Entwässerungsgräben, Gewässerausbau wie Veränderungen des Gewässerquerschnittes, Veränderungen des Gewässerprofils oder der Linienführung
- Beseitigung von Landschaftselementen, Beseitigung von Grünwegen, Verlust von Gras- und Krautvegetation
- Planien, Auffüllungen
- Zusammenlegung mit der Folge von Grenzlinienverlusten, Verlust von Ökotonen
- Summeneffekte von im einzelnen unerheblichen Beeinträchtigungen

Prüfschritte der Eingriffsregelung

Natur und Landschaft sollen geschützt und gegebenenfalls wiederhergestellt werden. Die hierfür erforderlichen Prüfschritte erfolgen in einer Prüfkaskade:

- Ermittlung und Bewertung von Eingriffen
- Vermeidung und Minderung
- Ausgleich und Ersatz
- Abwägung
- Ersatzzahlung

Die Reihenfolge der Einzelschritte ist bei der Bearbeitung des landschaftspflegerischen Begleitplans zwingend einzuhalten.

Prüfschritt I: Ermittlung und Bewertung von Eingriffen

Die Ermittlung der Eingriffe und die Bewertung der erheblichen Beeinträchtigungen erfolgen im Rahmen der sogenannten Konfliktanalyse. Um zu klären, ob ein Eingriff im naturschutzrechtlichen Sinne vorliegt, sind die Kriterien des § 14 Abs.1 BNatSchG zu prüfen (siehe auch unter Eingriffs-

Prüfschritte der Eingriffsregelung in der Flurneuordnung Baden-Württemberg

Rechtsgrundlage	Eingriffsregelung nach §§ 13–18 Bundesnaturschutzgesetz Schutzgüter sind Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Boden und Wasser, Klima und Luft, Landschaftsbild und deren Wechselwirkungen und Wirkungsgefüge	
Planungsrelevante Arten	Bestandserfassung und Bestandsbewertung im Rahmen der Ökologischen Ressourcenanalyse (ÖRA) <ul style="list-style-type: none"> ■ Schutzgüter und Ressourcen ■ Auswahl aller planungsrelevanter Arten mit Informationssystem Zielartenkonzept und tierökologische Voruntersuchung ■ Arten des Anhang II der FFH-Richtlinie (gemäß Umweltschadensgesetz) nach § 19 Bundesnaturschutzgesetz ■ ASP-Arten ■ Abstimmung des Untersuchungsbedarfs für die ÖRA im Termin Allgemeine Leitsätze 	▶ Gutachter ▶ Untere Flurneuordnungs- und untere Naturschutzbehörde, ggf. Naturschutzvereine
Prüfschritt I	Ermittlung und Bewertung von Eingriffen <ul style="list-style-type: none"> ■ Liegt ein Eingriff vor? ■ Welche Maßnahmen führen zu Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen? ■ Welche Maßnahmen führen zu Veränderungen des oberflächennahen Grundwasserspiegels? ■ Welche Wirkfaktoren können zu erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter führen? ■ Welche Beeinträchtigungen durch die Maßnahmen der Flurneuordnung sind erheblich oder nachhaltig? 	▶ Untere Flurneuordnungsbehörde
Prüfschritt II: Vorprüfung	Vermeidung und Minderung <ul style="list-style-type: none"> ■ Welche Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen wurden getroffen? ■ Könnten Beeinträchtigungen ganz oder teilweise vermieden werden? ■ Welche Alternativen gibt es? ■ Welche bautechnischen Vorkehrungen können getroffen werden? Vermeidungsmaßnahmen werden im Erläuterungsbericht zum Plan nach § 41 FlurbG dargelegt.	▶ Untere Flurneuordnungsbehörde
Prüfschritt III	Ausgleich und Ersatz <ul style="list-style-type: none"> ■ Welche Beeinträchtigungen sind grundsätzlich ausgleichbar/nicht ausgleichbar? ■ Welche Ausgleichsziele oder Ersatzziele sind in welcher Qualität, in welchem Umfang und in welchem Zeitraum und Zeitverlauf zu erreichen, um die erheblichen Beeinträchtigungen auszugleichen? ■ Wo müssen geeignete Flächen in ausreichender Größe verfügbar sein? ■ Welche Maßnahmen müssen durchgeführt werden, um die Ziele zu erreichen? 	▶ Untere Flurneuordnungsbehörde
Prüfschritt IV	Naturschutzrechtliche Abwägung <ul style="list-style-type: none"> ■ Mit welchem Gewicht sind die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in die Abwägung mit den in der Flurneuordnung berührten Belangen einzustellen? 	▶ Obere Flurneuordnungsbehörde (Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung)
Prüfschritt V	Ersatzzahlung Ersatzzahlungen kommen im Rahmen von Flurneuordnungsverfahren in der Regel nicht zur Anwendung.	

bestimmung). Ob und in welchem Falle Beeinträchtigungen im Einzelnen erheblich im Sinne des Gesetzes sind, ergibt sich aus der Bestandserfassung der Ökologischen Ressourcenanalyse (ÖRA) und Bewertung in der Flurneuordnung (LGL 2009) sowie der Bewertung des Eingriffs im Einzelfall.

Prüfschritt II: Vermeidung und Minderung

Das Vermeidungsgebot ist primäres Ziel der Eingriffsregelung. Vermeidbare Beeinträchtigungen der Schutzgüter sind zu unterlassen. Diese sind dann vermeidbar, wenn durch zumutbare Alternativen der mit dem Eingriff ver-

folgte Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen ist. Die nur teilweise Vermeidung wird als Minderung bezeichnet. Das Vermeidungsgebot verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die Maßnahmen so naturverträglich wie möglich umgesetzt werden. Dies bedeutet, dass schonendere Ausführungsvarianten am geplanten Standort durchzuführen sind. Nach Möglichkeit sollten solche bautechnische Vorkehrungen getroffen werden, dass Beeinträchtigungen gar nicht erst entstehen können. Bei Baumaßnahmen in besonders sensiblen Bereichen ist die Einhaltung von Auflagen zur Vermeidung beispielsweise durch eine ökologische Baubegleitung zu gewährleisten. Bauzeitenbeschränkungen sind geeignet, um Beeinträchtigungen während sensibler Reproduktions- (Laich-, Setz-, Brut- und Aufzuchtzeiten) oder Wanderungsphasen zu vermeiden. Gemäß § 15 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG (Begründungspflicht) ist abschließend im Erläuterungsbericht zum Wege- und Gewässerplan darzulegen, aus welchen Gründen verbleibende Beeinträchtigungen nicht weitergehend zu vermeiden sind.

Prüfschritt III: Ausgleich und Ersatz

Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind durch geeignete Maßnahmen auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder durch Maßnahmen, die der Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege dienen, zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgleich und Ersatz bilden zusammen die Kompensation. Nach dem neuen BNatSchG gibt es keinen Vorrang des Ausgleichs vor dem Ersatz. Es hat sich in der Praxis gezeigt, dass im Einzelfall gebündelte Kompensationsmaßnahmen an anderer Stelle im Naturraum eine für den Naturschutz sinnvollere Wirkung entfalten können, als Einzelmaßnahmen zu Gunsten bestimmter Funktionsbeeinträchtigungen im Wirkungsbereich des Eingriffs. Die Beibehaltung der unterschiedlichen Begriffe ist aber nach wie vor erforderlich. Bei Ausnahmen vom Beeinträchtigungsverbot für gesetzlich geschützte Biotope und bei vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen für den Artenschutz ist der Ausgleichsbegriff („gleichartige Weise“) maßgeblich (vgl. §§ 30 Abs. 3 und 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG). Insbesondere die Pflicht zur Durchführung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen bei der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten europarechtlich geschützter Arten (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG) relativiert häufig die Folgen der formalen Gleichstellung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Praxis.

Ausgleichsmaßnahmen

■ Funktionen

Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu

gestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG). Gleichartig bedeutet, dass die Funktion, die beeinträchtigt wurde, in identischer Weise wieder hergestellt werden muss.

■ Kompensationsraum

Angaben zum Raum für Ausgleichsmaßnahmen trifft das Gesetz nicht. Da die tatsächlich beeinträchtigte Funktion wiederhergestellt werden muss, ist ein enger räumlicher und funktionaler Zusammenhang heranzuziehen. Bezüglich des Ausgleichs von Eingriffen in das Schutzgut Tiere muss der räumlich-funktionale Zusammenhang zwischen Maßnahme und Eingriffsort so beschaffen sein, dass er auch den typischen Lebensbedingungen entspricht oder den Aktionsradius der Arten umfasst.

■ Zeitraum

Von einer Ausgleichbarkeit kann in der Regel nur ausgegangen werden, wenn die gleichartige Wiederherstellung der betroffenen Werte und Funktionen in einem Zeitraum von maximal 25 Jahren erreicht werden kann.

Ersatzmaßnahmen

■ Funktionen

Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG). Gleichwertig bedeutet, dass durch eine Verbesserung anderer Funktionen, die den durch die Beeinträchtigungen betroffenen Funktionen möglichst nahe kommen sollen, für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild eine ausgeglichene Bilanz entstehen muss.

■ Kompensationsraum

Bei der Festlegung des Kompensationsraums hat der Gesetzgeber mit der Neuregelung des BNatSchG größere Spielräume zugelassen. Der Bereich, in dem eine Ersatzmaßnahme durchgeführt werden kann, ist der „betroffene Naturraum“ (§ 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG). Dieser kann die Fläche mehrerer Landkreise umfassen. Die Naturräume orientieren sich an der Gliederung des Gebiets der Bundesrepublik Deutschland in 69 naturräumliche Haupteinheiten 3. Ordnung. (vgl. LUBW 2010 a) Grundsätzlich sollte im Rahmen der Flurneuordnung insbesondere auch im Hinblick auf ihren umfassenden Gestaltungsauftrag gemäß § 37 FlurbG angestrebt werden, die Kompensation, welche die Teilnehmergeinschaft zu erbringen hat, innerhalb des betroffenen Verfahrensgebietes durchzuführen. Das Flurbereinigungsgebiet kann eine oder mehrere Gemeinden oder Teile umfassen.

Anforderungen an die Kompensationsflächen

Geeignete Kompensationsflächen müssen aufwertungsbedürftig und aufwertungsfähig sein. Diese Voraussetzungen erfüllen Flächen, die in einen Zustand versetzt werden können, der sich im Vergleich mit dem früheren Zustand als naturschutzfachlich höherwertig einstufen lässt.

Prüfschritt IV: Naturschutzrechtliche Abwägung

Können die Beeinträchtigungen nicht oder nur teilweise vermieden, nicht in angemessener Frist ausgeglichen oder in sonstiger Weise kompensiert werden, erfolgt nach § 15 Abs. 5 BNatSchG eine Abwägung zwischen den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege und den anderen, diesen Eingriff erfordernden Belangen. Gehen die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege den mit der Flurneuordnung berührten öffentlichen und privaten Belangen vor, darf der Eingriff nicht durchgeführt werden. Ein besonderes Gewicht bei der naturschutzfachlichen Abwägung ist den Vorkommen von Rote-Liste-Arten, den besonders und streng geschützten Arten, einer hohen Biodiversität, dem Vorhandensein seltener oder einzigartiger geologischer Strukturen und vorhandenen Vorbelastungen einzuräumen. Die naturschutzrechtliche Abwägung erfolgt abschließend durch die obere Flurneuordnungsbehörde, dem Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung (LGL), im Benehmen mit der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde. Im Rahmen der Abwägung wird entschieden, ob die Maßnahmen in der Flurneuordnung genehmigt werden können.

Prüfschritt V: Ersatzzahlung

Geldleistungen sind nach § 15 Abs. 6 BNatSchG für nicht kompensierbare erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes, d. h. nicht umsetzbare Kompensationsmaßnahmen zu erbringen. Dies kommt im Rahmen von Flurneuordnungsverfahren in der Regel nicht zur Anwendung, da erforderliche Kompensationsmaßnahmen meistens im betreffenden Verfahrensgebiet umgesetzt werden können.

Bewertungsverfahren

Die Bewertung von Eingriffsfolgen liefert die Grundlage für die Ermittlung des Kompensationsbedarfs. Bei Flurneuordnungsverfahren in Baden-Württemberg hat sich bei der Eingriffs-Ausgleichs-Bewertung eine verbal-argumentative Darlegung etabliert. Zum Teil werden Kompensationsflächenfaktoren zur Festlegung des Kompensationsumfangs angewendet. Bewertungsmaßstab für die einzelnen Schutzgüter bilden fachgesetzliche Zielvorgaben und Grundsätze des Naturschutzrechts. Diese werden im Rahmen eines

Behördentermins der Flurneuordnungsverwaltung bei der sogenannten „Aufstellung der Allgemeinen Leitsätze für Natur- und Landschaftsschutz“ räumlich konkretisiert. Die verbal-argumentative Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt im Rahmen der Eingriffsregelung anlagen- und schutzgutbezogen, während sie bei der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) schutzgutbezogen erfolgt. Gemeinsam sind beiden Prüfinstrumenten die Bewertungsobjekte bzw. die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft und Klima sowie das Landschaftsbild.

Bestandserfassung und Bestandsbewertung

Die systematische Erfassung und Bewertung von Natur und Landschaft ist Grundvoraussetzung für eine sachgerechte Anwendung der Eingriffsregelung sowie für die UVP.

Bei der flächendeckenden Bestandserfassung und Bestandsbewertung im Rahmen der ÖRA wird der aktuelle Zustand der Schutzgüter bzw. der verschiedenen Ressourcen wie Boden, Wasser, Flora, Fauna, Biotope und Vernetzung qualitativ und quantitativ erfasst. Den einzelnen Schutzgütern werden bestimmte planungsrelevante Indikatoren zugeordnet, da eine vollständige Erfassung der komplexen Funktionen des Naturhaushalts im wissenschaftlichen Sinne nicht möglich ist. Dieses „Indikatorenprinzip“ begründet sich dadurch, dass sich der Erhebungsaufwand daran orientieren muss, welche Informationen für eine sachgemäße Bewertung benötigt werden.

Die Ergebnisse der ÖRA sind wesentliche Grundlagen für die Beurteilung der Beeinträchtigungen und deren Erheblichkeit. Dies erfolgt im Rahmen der Konfliktanalyse, die von der unteren Flurneuordnungsbehörde (UFlurB) durchgeführt wird. Hierbei werden der Ist-Zustand der ÖRA und der Soll-Zustand der Schutzgüter des Wege- und Gewässerplans verglichen und bewertet. Die möglichen Beeinträchtigungen bezogen auf die einzelnen Schutzgüter werden im Erläuterungsbericht zum Plan nach § 41 FlurbG verbal-argumentativ – ohne Festlegung von numerischen Werteinheiten – dargestellt.

Bewertungsmodelle

In bestimmten Fällen kann zur rechnerischen Bilanzierung das Bewertungsmodell gemäß der Anlage 2 der seit April 2011 geltenden Ökokonto-Verordnung (UVM 2010) angewandt werden. Dieses Bewertungsmodell zielt darauf ab, den Kompensationsumfang gestützt auf festgelegte Werteinheiten zu bestimmen. Das sogenannte Biotoptypenmodell greift zur Bewertung auf den Biotoptyp als räumlich abgrenzbare Einheit von Ökosystemen zurück.

In der Anlage 2 der Ökokonto-Verordnung werden Bewertungsregeln für die Schutzgüter Biotope, Arten, Wasser und Boden festgesetzt. Für das Schutzgut Boden gibt es ergänzend einen Leitfaden „Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit“ (LUBW 2010 b). Die Schutzgüter Klima und Luft sowie das Landschaftsbild und die Erholungseignung werden von diesen Bewertungsregeln allerdings aufgrund der schwierigen Quantifizierbarkeit nicht abgedeckt. Diese sind nach anderen Bewertungsmethoden zu berücksichtigen.

Die Anwendung des vorgenannten Bewertungsmodells kann die ÖRA nicht ersetzen. Es ist unterstützend als Argumentationshilfe zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs und zusätzlich zur verbal-argumentativen Bewertung bei der Aufstellung des landschaftspflegerischen Begleitplans zum Wege- und Gewässerplan anzuwenden.

Erläuterungsbericht zum Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan (Plan nach § 41 FlurbG)

Der landschaftspflegerische Begleitplan ist das in § 17 BNatSchG genannte Planungsinstrument zur Darstellung von

- Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft,
- Kompensationsmaßnahmen des Artenschutzes sowie
- Kohärenzsicherungsmaßnahmen im Rahmen von Natura 2000.

Die Eingriffsregelung wird zusammen mit den oben genannten naturschutzrechtlichen Prüfinstrumenten im Erläuterungsbericht zum Plan nach § 41 FlurbG dokumentiert. Darüber hinaus sind hier auch alle Maßnahmen zu beschreiben, die geeignet sind, Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zu fördern (§ 37 FlurbG).

Es sind folgende Prüfinhalte der Eingriffsregelung darzustellen:

- Beschreibung des Bestandes einschließlich Naturhaushalt und Landschaftsbild, Schutzgüter, Biotope nach § 30 BNatSchG
- Beschreibung der zu erwartenden Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes (Konfliktanalyse)
- Darlegung der Maßnahmen zu Vermeidung und Minderung
- Beschreibung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
- Gegebenenfalls bilanzierende Gegenüberstellung von Eingriff und Ausgleich
- Beschreibung der Maßnahmen, die geeignet sind Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zu fördern

Sicherung der Funktionsfähigkeit von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Kompensationsmaßnahmen sind nach § 15 BNatSchG funktionsgerecht zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Daraus ergeben sich Anforderungen an die Qualität und Ausführung der Kompensationsmaßnahmen sowie Anforderungen an Bewirtschaftung und Pflege der Flächen und Anforderungen an die Durchführung von Erfolgskontrollen.

Mit der Genehmigung des Plans nach § 41 FlurbG werden die Durchführung und Unterhaltung der Kompensationsmaßnahmen öffentlich-rechtlich geregelt. Die landschaftspflegerischen Anlagen werden den Gemeinden, auf deren Gebiet sie liegen, zu Eigentum und Unterhaltung übergeben. Für eine Zuteilung von ökologisch bedeutsamen Flächen kommen auch andere Träger wie Naturschutzvereinigungen, Forstverwaltung, Landwirte oder sonstige Institutionen in Betracht. Für die Unterhaltung der Anlagen erhält die Gemeinde von der Flurneuordnungsbehörde einen detaillierten Pflegeplan. Besteht nicht die Möglichkeit der Eigentumsübergabe an die Gemeinde, können Pacht- oder Pflegeverträge geschlossen werden, deren dauerhafte Sicherung durch Grundbucheintrag erfolgt. Als Sicherungsinstrument von Kompensationsflächen und -maßnahmen kommen beispielsweise folgende privatrechtliche Möglichkeiten in Betracht:

- Reallast (§ 1105 BGB) bei Handlungspflichten wie regelmäßige Pflege
- beschränkt persönliche Dienstbarkeit (§ 1090 BGB) bei Unterlassungspflichten wie Bewirtschaftungsbindungen oder Nutzungsbeschränkungen

Entsprechend den Regelungen von § 15 Abs. 4 Satz 1 und 2 BNatSchG ist der Unterhaltungszeitraum in der Plan genehmigung festzusetzen. Dieser Zeitraum umfasst laut der Begründung zum Gesetz die Herstellungs- und Entwicklungspflege, aber auch die fortdauernde Unterhaltungspflege, soweit diese Gegenstand der Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme ist. Die Festsetzung der Dauer ist eine Frage des Einzelfalls, dabei fließen insbesondere folgende Erwägungen ein:

- Bei einem dauerhaften Eingriff in Naturhaushalt und Landschaftsbild wird eine für die Kompensationsmaßnahme erforderliche Unterhaltungspflege grundsätzlich auch dauerhaft erfolgen müssen.
- Bei der Kompensation durch Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen wird in § 15 Abs. 3 Satz 2 BNatSchG eine „dauerhafte Aufwertung des Naturhaushalts“ vorausgesetzt. Dementsprechend muss die Pflegeleistung grundsätzlich dauerhaft angelegt sein (siehe auch ROHLF, KAISER & LORHO 2010, S. 58 und MLR 2011).

Eingriffsregelung und Biotopschutz

Der Biotopschutz dient dem Schutz der biologischen Vielfalt in ihrer natürlichen Umgebung. Er vereinigt Elemente des Flächen- und Artenschutzes. Mit dem Erhalt der gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG soll gleichzeitig der Schutz von Arten mit einer engen Bindung an bestimmte Lebensräume erreicht werden. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der Biotope führen können, sind verboten. Von den Verboten kann nur dann auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können (§ 30 Abs. 3 BNatSchG). Zuständig für Ausnahmen sind die unteren Naturschutzbehörden. Anzumerken ist, dass bei Planfeststellungsverfahren und Plangenehmigungsverfahren die genehmigende Behörde für die Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen zuständig ist. Sie hat dabei die Stellungnahmen der zuständigen Naturschutzbehörden zu berücksichtigen. Sofern kein Ausgleich geschaffen werden kann, beispielsweise bei Biotopen, die lange Entwicklungszeiten benötigen, muss eine Befreiung gemäß § 67 BNatSchG beantragt werden. Zuständig hierfür sind die höheren Naturschutzbehörden.

Befreiungsgründe sind:

- Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art oder
- wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Entsprechend den Zielvorstellungen von § 30 BNatSchG sollten die geschützten Biotope grundsätzlich erhalten bzw. vor negativen Beeinträchtigungen geschützt werden. Sie sind bei der Planung landschaftspflegerischer Maßnahmen zu integrieren und möglichst miteinander zu vernetzen.

Eingriffsregelung und Artenschutz

Die national geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden wie alle übrigen Arten im Rahmen der Eingriffsregelung bearbeitet. Grundsätzlich sind Lebensräume im Bestand bedrohter und gefährdeter Arten und Lebensgemeinschaften vor nachhaltig negativen Beeinträchtigungen zu schützen. Die sachgerechte Auswahl der zu untersuchenden Artengruppen erfolgt hierbei über das Informationssystem Zielartenkonzept (ZAK). Es liefert für die Eingriffsregelung eine fachliche Bewertungsgrundlage und dient gleichzeitig der Priorisierung von Arten- und Biotopschutzmaßnahmen. Der naturschutzfachliche Ansatz

des ZAK ist, für die Planung die Vielfalt von rund 50.000 in Baden-Württemberg vorkommenden Tier- und Pflanzenarten auf planungsrelevante Größen zu reduzieren. Durch die Förderung von repräsentativen Zielarten, welche die empfindlichsten und schutzbedürftigsten Arten umfassen, sollen gleichzeitig weitere Arten mit gesichert werden.

Zum Schutz und Erhalt einzelner stark bedrohter Tier- und Pflanzenarten sowie ihrer Lebensräume hat das Land Baden-Württemberg mit dem Artenschutzprogramm (ASP) in § 42 Landesnaturschutzgesetz (NatSchG) ein wichtiges Instrumentarium etabliert. Fachliche Grundlagen für das ASP bilden die Grundlagenwerke, die in Baden-Württemberg für viele Artengruppen vorliegen. Daher sind ergänzend zum ZAK auch die Arten des ASP vom Gutachter im Rahmen der tierökologischen Voruntersuchung zu berücksichtigen. Die hierfür erforderlichen Daten bzw. Erhebungsbögen können bei den jeweiligen Regierungspräsidien angefordert werden. Im ASP sind auch zahlreiche Arten der Anhänge II und IV der Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Richtlinie enthalten. Die Arten des Anhangs II und die FFH-Lebensraumtypen, die zuvor in der ÖRA ermittelt werden, sind insbesondere vor dem Hintergrund des Umweltschadensgesetzes (USchadG) im Rahmen der Eingriffsregelung auch außerhalb der Schutzgebiete zu berücksichtigen.

Eingriffsregelung und Umweltverträglichkeitsprüfung

Eingriffsregelung und Umweltverträglichkeitsprüfung sind Planungsinstrumente mit unterschiedlichen Schwerpunkten. Während die UVP in erster Linie der umfassenden Umweltvorsorge dient und Entscheidungsgrundlage für die Plangenehmigung ist, dient die Eingriffsregelung der Minimierung und der Kompensation von Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes durch rechtlich bindende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Aufgrund fachinhaltlicher Gemeinsamkeiten ist in Flurneuerungsverfahren im Rahmen der UVP auf die Ergebnisse der Eingriffsregelung zurückzugreifen. Die UVP ist eine Zusammenschau aller Auswirkungen auf die Schutzgüter und bewertet somit das Schutzniveau der Umwelt insgesamt. Es müssen in der UVP die Schutzgüter Kultur- und Sachgüter sowie Wechselwirkungen zwischen allen vorgenannten Schutzgütern und beispielsweise die Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete und den Artenschutz betrachtet werden.

Die Tabelle rechts zeigt die Schutzgüter der jeweiligen naturschutzrechtlichen Prüfinstrumente, die bei der Erstellung des Plans nach § 41 FlurbG berücksichtigt werden müssen.

Bereits mit der Novellierung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Jahr 2005 wurde die

Zu berücksichtigende Schutzgegenstände bei der Durchführung der naturschutzrechtlichen Prüfungen im Rahmen der Erstellung des Plans nach § 41 FlurbG

Schutzgegenstände	Eingriffsregelung*	Natura 2000/Artenschutz	Umweltverträglichkeitsprüfung
Menschen	–	–	■
Tiere **	■	■	■
Pflanzen **	■	■	■
Biologische Vielfalt	■	–	■
Boden/Wasser	■	–	■
Klima/Luft	■	–	■
Landschaftsbild	■	–	■
Kultur- und Sachgüter	–	–	■
Wechselwirkungen/Wirkungsgefüge	■	–	■

* Bei der Eingriffsregelung sind nur die Schutzgegenstände des Naturhaushalts zu bewerten.

** Die naturschutzrechtliche Terminologie „Tiere und Pflanzen“ schließt die Lebensstätten und Lebensräume (Biotope) der Arten mit ein.

biologische Vielfalt als eigenständiges Schutzgut definiert, das im Rahmen der UVP zu berücksichtigen ist (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 UVPG). Im BNatSchG wurde die Erhaltung und Entwicklung der biologischen Vielfalt in die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 1 Abs. 1 BNatSchG) aufgenommen.

Flurneuordnungsverfahren werden eingesetzt um die Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft, beispielweise durch die Schaffung möglichst großer und zweckmäßig geformter Grundstücke mit einem modernen Wegenetz, zu verbessern. Darüber hinaus werden auch zahlreiche Leistungen für die Allgemeinheit im Sinne einer umfassenden ländlichen Entwicklung erbracht. Gleichzeitig ist es Aufgabe und Anliegen der Flurneuordnung den ökologischen Belangen Rechnung zu tragen, die biologische Vielfalt zu wahren sowie eine artenreiche Kulturlandschaft zu erhalten. ■

Quellen

LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR NATURSCHUTZ, LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHOLUNG (LANA) (1996): Methodik der Eingriffsregelung. Gutachten zur Methodik der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft, zur Bemessung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie Ausgleichszahlungen. Teil III: Vorschläge zur bundeseinheitlichen Anwendung der Eingriffsregelung nach § 8 Bundesnaturschutzgesetz. – Stuttgart.

LANA (2002): Grundsatzpapier der LANA zur Eingriffsregelung nach den §§ 18–21 BNatSchGNeuregG. – Entwurf Stand Juni 2002.

LANDESAMT FÜR GEOINFORMATION UND LANDENTWICKLUNG BADEN-WÜRTTEMBERG (LGL) (2009): Anweisung zur Ökologischen Ressourcenanalyse und Bewertung in der Flurneuordnung. (www.lglbw.de/lgl-internet/web/sites/default/de/06_Flurneuordnung/Galerien/Dokumente/sr_15.pdf)

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2010 a): Naturräume Baden-Württembergs. Naturräume in den Gemeinden Baden-Württembergs. – Karlsruhe. (www.fachdokumente.lubw.baden-wuerttemberg.de/content/92374/naturraeume_baden_wuerttembergs.pdf)

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2010 b): Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit – Leitfaden für Planungen und Gestattungsverfahren. – 2., völlig überarbeitete Neuauflage der Veröffentlichung des Umweltministeriums Baden-Württemberg (1995), Heft 31 der Reihe Luft Boden Abfall. – Karlsruhe. (www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/74536/)

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ (MLR) (2011): Dauerhaftigkeit und rechtliche Sicherung von Kompensationsmaßnahmen einschließlich Einführungserlass. (www.fachdokumente.lubw.baden-wuerttemberg.de/content/101239/eingriffsregelung_einfuehrungserlass_fachl_hinweise_streuobst.pdf)

MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND VERKEHR BADEN-WÜRTTEMBERG (UVM) (2010): Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen (Ökokonto-Verordnung – ÖKVO). – Stuttgart. (www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/76065/)

ROHLF, D., W. KAISER & F. LORHO (2010): Das neue Bundesnaturschutzgesetz. – Naturschutz-Info 1/2010: 53–68.

VERWALTUNGSGERICHT SCHLESWIG (Beschluss vom 22.12.2006): Umbruch von Grünlandflächen zu Ackerflächen für den Maisanbau – 1B 34/06. (www.fachdokumente.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/199/?COMMAND=DisplayUrteil&FIS=199&OBJECT=94756)

Naturschutzzentrum am Feldberg macht „ausgezeichnete“ Umweltbildung

Text: Achim Laber



Kommunikationspreis des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen geht in den Südschwarzwald

Bei einer feierlichen Preisverleihung im Jüdischen Museum in Berlin konnten Dr. Stefan Büchner von der Stiftung „Naturschutzzentrum Südschwarzwald“ und der Feldberg-Ranger Achim Laber vom Regierungspräsidium Freiburg, am 10. November 2011 den ersten Preis für die beste Einzelkommunikationsmaßnahme einer Stiftung entgegen nehmen.

Der „Talking Ranger“ hatte es einer sehr hochrangig besetzten Jury aus Journalisten und Kommunikationsexperten angetan. Bei dieser Installation in der Ausstellung im Haus der Natur am Feldberg handelt es sich um eine Rangerfigur, die seit Herbst 2010 auf Knopfdruck und mit Witz und Sachverstand die häufigsten Fragen der Feldbergbesucher beantwortet. „Warum dürfen Kühe auf die Wiese, Menschen aber nicht?“ – „Wie wirkt sich der Klimawandel auf den Feldberg aus?“ – „Wo gibt's am Feldberg seltene Tiere?“ – das sind nur einige der insgesamt zehn Fragen, die der künstliche Ranger getreu dem Motto „Alles, was Sie schon immer über Naturschutz wissen wollten, aber nie zu fragen wagten“ beantwortet. Kinder halten die Figur oft für echt, weil auf deren Styroporkopf das Gesicht des echten Feldberg-Rangers Achim Laber projiziert wird.

„Voller Humor und mit dialektalem Schmaakes“ – das sagt die Jury auch über die zehn eigens produzierten Kurzfilme von Dirk Adam mit dem echten Ranger in der Hauptrolle, die im Hintergrund der Puppe abgespielt werden. „Die

Hebelwirkung ist enorm, unter Besuchern bekommt der Ranger die beste Note. Es ist schön, wenn Stiftungen sich auch humoristischer Mittel bedienen“, so das Auswahlgremium des Bundesverbandes.

Die Juroren würdigten, dass trotz eines bescheidenen Etats von unter 30.000 Euro ein hochprofessionelles Ergebnis entstanden ist. Bei den Filmen standen fast alle Mitarbeiter des Naturschutzzentrums vom Leiter des Hauses über den Hausmeister bis hin zu den Zivis und den Praktikanten vor der Kamera. Um Hard- und Softwarefragen kümmerte sich der ehemalige Zivildienstleistende Thomas Egenhofer, hinter der Kamera halfen ebenfalls Zivis und Praktikanten aus, und Idee und Konzept stammte von Laber selbst. Einige der Filme sind auf der Internet-Plattform „YouTube“ mit den Suchbegriffen „Talking Ranger Feldberg“ zu finden.

Neben dem Wichtelpfad, der bereits im Jahr 2010 von der ZDF-Kinderredaktion als „Löwenzahn-Entdeckerpfad“ ausgezeichnet wurde, ist dies nun bereits die zweite „Ehre“, die der Umweltbildungsarbeit auf dem Feldberg zuteilwurde. „Und das Schöne daran ist, dass sich diese Arbeit auch in den Besucherzahlen des Hause wiederspiegelt“ so Stefan Büchner. „Alleine die Besucher in der Dauerausstellung konnten wir auf ungefähr 65.000 Besucher im Jahr 2011 steigern, damit hat sich die Zahl der Ausstellungsbesucher seit der Eröffnung des Hauses der Natur vor 10 Jahren fast verdreifacht. Ein Teil dieses Zuwachses ist sicherlich auch der verbesserten Kommunikationsarbeit unseres Hauses zu verdanken“.

Die Rangerhütte im Haus der Natur gewann den Kommunikationspreis in der Kategorie „Einzelne Kommunikationsmaßnahme“.

Dr. Wilhelm Krull, Vorsitzender des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen und Andrea Seibel, stellvertretende Chefredakteurin von DIE WELT übergeben den Preis für die beste Einzelkommunikationsmaßnahme an Feldberg-Ranger Achim Laber (v. l. n. r).



Jürgen Gocke



Göran Gnaudschum

Baden-Württemberg – Landschaft im Wandel: Eine Ausstellung macht Furore

Text: Roland Heinzmann

Auf dem Weg zum Dauerbrenner

Die Nachfrage nach der Fotoausstellung „Baden-Württemberg – Landschaft im Wandel. Luftbilder aus 50 Jahren.“, ein Kooperationsprojekt des Landesmedienzentrums Baden-Württemberg (LMZ) mit der LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg in Karlsruhe, ist ungebrochen. Sie umfasst 135 hochwertige historische und aktuelle Luftaufnahmen, alugerahmt in den Maßen 60 mal 50 Zentimeter, 9 Roll-Ups sowie einen Videomitschnitt einer Sendung des SWR-Fernsehens zur Entstehung des Luftbildbandes „Baden-Württemberg – Landschaft im Wandel“. Mehr als die Hälfte der Fotografien sind handgefertigte Schwarz-Weiß-Abzüge.

Die Begleitausstellung zum gleichnamigen Buch, zunächst auf zwei Jahre angelegt, geht nunmehr ins vierte Jahr und ist bereits bis 2013 ausgebucht. Ursprünglich exklusiv für die Kreismedienzentren und interessierte Schulen angeboten, haben die exzellente Fotoqualität und hohe



Aussagekraft der gezeigten Luftbildvergleiche schnell Begehrlichkeiten bei anderen Institutionen und öffentlichen Einrichtungen geweckt. Herausragendes Beispiel hierfür ist zweifellos die Präsentation als Sonderausstellung und Eyecatcher anlässlich der Stuttgarter Buchwochen 2009 im Haus der Wirtschaft. Zahlreiche Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens – Minister, Präsidenten und Direktoren, Oberbürgermeister und Schulleiter – haben es sich seither nicht nehmen lassen, die Ausstellung persönlich zu eröffnen und zur gezeigten Thematik Landschaftswandel und Flächenverbrauch ganz konkret Stellung zu beziehen.

Die Medienresonanz war dementsprechend lebhaft. Große regionale Presseorgane, von den Badischen Neuesten Nachrichten über die Stuttgarter Zeitung bis zum Staatsanzeiger Baden-Württemberg, haben einzelne thematische Aspekte der Fotoausstellung herausgegriffen und zum Teil auf Sonderseiten kommentiert sowie eigene Luftbildserien aus ihrem jeweiligen Verbreitungsgebiet aufgelegt. Immer häufiger wird auch der Wunsch nach einer längeren Ausstellungsdauer – drei Monate sind keine Seltenheit – geäußert, was wiederum die Verfügbarkeit der Exponate auf maximal vier Ausleihen im Jahr verknappt. Um die Wartezeit zu verringern, wäre es wünschenswert, die vorhandenen Luftbilder und Roll-Ups zu doublieren und so zwei Ausstellungen parallel auf Tour zu schicken.

Ob eine Ausstellung erfolgreich ist und wie lange diese nachgefragt wird, hängt von mehreren Faktoren ab. Was also macht nun den Erfolg gerade dieser Fotoausstellung aus?



Michael Steinert (Stuttgarter Zeitung)

Das Luftbild von Albrecht Brugger aus dem Jahr 1965 zeigt die Kulturlandschaft nördlich des Zementwerks Leimen. Ein breiter Grünstreifen aus hunderten mit Streuobst bestandenen kleinen Parzellen (Bildmitte) spiegelt eine noch intakte Feldflur wider. Seither ist die Natur auf dem Rückzug. Vergleichsaufnahmen (nicht im Bild) zeigen, dass die Ausdehnung der Wohnbebauung auf Heidelberger Gemarkung sowie die Erschließung des Gewerbegebietes Rohrbach-Süd die vorhandenen Freiräume inzwischen erheblich eingeengt haben. Heute zieht sich ein nahezu geschlossenes Siedlungsband entlang der alten Bundesstraße 3 von Leimen über Heidelberg in Richtung hessische Bergstraße.

Erfolgskriterien auf einen Blick

- Da ist zunächst das Sujet: Luftbilder. Diese bieten dem Besucher die faszinierende, für uns Menschen nicht alltägliche Gelegenheit, unsere Landschaft und Umwelt aus der Vogelperspektive betrachten zu können. Hinzu kommt die außerordentliche fotografische Qualität der Luftaufnahmen und das Renommee des Bildautors Albrecht Brugger (Jahrgang 1925), einem der Pioniere der europäischen Luftbildfotografie. Entscheidend ist auch deren unschätzbare dokumentarischer Wert: Brugger's Luftaufnahmen stammen von den 1950er bis in die 1990er Jahre – Zeiträume, die Bildvergleiche mit aktuellen Luftaufnahmen nicht nur erst ermöglichen, sondern geradezu herausfordern.
- Die thematischen Bildaussagen zu den Ursachen des Landschaftswandels, wie ungebremstes Siedlungswachstum und Zerschneidung der Landschaft, sind Gegenstand öffentlicher Diskussionen. Die Ausstellung fügt sich daher nahtlos in die aktuelle umweltpolitische Großwetterlage ein. Sie untermauert die Notwendigkeit, den Flächenverbrauch im Lande drastisch zu reduzieren, in eindrucksvoller Weise.
- Die fachliche und pädagogische Kompetenz der beiden Kooperationspartner LMZ und LUBW gewährleistet ein hohes Maß an profunder Wissensvermittlung. Roll-Ups zu verschiedenen Umweltthemen bieten dem Betrachter wichtige Hintergrundinformationen. Die Sortierung nach Flugrouten erleichtert die Orientierung vor Ort wie auch das Auffinden der zugehörigen Bildbeschreibungen im Begleitbuch.

- Die Exponate erlauben eine größtmögliche Variabilität in Bezug auf die Präsentation. So können die Luftbilder, je nach räumlicher Ausstellungssituation, sowohl „en bloc“ als auch in ausgewählten Kontingenten präsentiert werden. Darüber hinaus bietet das LMZ auf speziellen Wunsch weitere Luftaufnahmen zur ausstellenden Gemeinde und deren Einzugsbereich an.
- Das Buch zur Ausstellung lässt den Betrachter mit der Bildinterpretation nicht alleine, sondern lenkt durch ansprechende Textbeiträge landeskundlich versierter Autoren den Blick auf bestimmte Sachverhalte und (Fehl-)Entwicklungen.
- Nicht zuletzt gehören zu einer erfolgreichen Ausstellung ein gut funktionierendes Management sowie eine überzeugende Presse- und Öffentlichkeitsarbeit. Auch hier ergänzen sich LMZ und LUBW in optimaler Weise: Während die technische Betreuung beim LMZ liegt, ist die LUBW bei der Gewinnung potenzieller Ausstellungsstandorte behilflich. Die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit wiederum erfolgt in enger Abstimmung parallel in beiden Netzwerken.

Die Luftbildausstellung „Baden-Württemberg – Landschaft im Wandel“ offenbart in beeindruckender Weise, dass eine didaktisch gut aufbereitete, überwiegend mittels Fotos kommunizierende Ausstellung bei allen Besucherschichten gleichermaßen Interesse wecken sowie beim Betrachter nachhaltig Umsetzungsprozesse in Gang setzen kann. Sie zeigt auch die Vorteile einer Kooperation zweier fachlich unterschiedlich ausgerichteter Partner bei der Erarbeitung einer gemeinsamen Ausstellungskonzeption.

1965: Nördlich des Zementwerkes Leimen scheint die Kulturlandschaft noch in Ordnung. Ein breiter Grünstreifen aus Hunderten mit Streuobst bestandenen kleinen Parzellen (Bildmitte) spiegelt eine noch intakte Feldflur wider.



Albrecht Brugger (Bildarchiv)

Kontakt

Andrea Rachele
Landesmedienzentrum Baden-Württemberg
Moltkestraße 64, 76133 Karlsruhe
Tel. (07 21) 88 08-72, Fax (07 21) 88 08-69
rachele@lmz-bw.de
www.lmz-bw.de > Medien Bilddokumentation > Ausstellungen

Weiterführende Literatur

LANDESMEDIENZENTRUM BADEN-WÜRTTEMBERG IN KOOPERATION MIT DER LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (HRSG.): Baden-Württemberg – Landschaft im Wandel. Luftbilder aus 50 Jahren. Konrad Theiss, Stuttgart 2009. 144 Seiten, mehr als 150 Abbildungen. Hardcover mit Schutzumschlag. 29,90 Euro.

MÜLLER, M.: Machen wir weiter so, wird mir himmelangst. Stuttgarter Nachrichten vom 4. Juni 2009.

FALTIN, T: Der Flächenfraß lässt sich nicht stoppen. Stuttgarter Zeitung vom 8. Juli 2009.

BADISCHE NEUESTE NACHRICHTEN (BNN): Städte müssen sich auf ihre Innenlage konzentrieren. BNN-Interview mit der Präsidentin der Landesanstalt für Umwelt, Margareta Barth, zum Verbrauch der Landschaft. BNN vom 1. Juli 2009.

BADISCHE NEUESTE NACHRICHTEN: Zeit-Flug. Wöchentliche BNN-Serie in den Monaten Juni bis September 2009.

SCHLÜTER, S.: Beim Flächenverbrauch sind erste Anzeichen für eine Trendumkehr zu sehen. Staatsanzeiger Baden-Württemberg, Ausgabe 44/2009.

RÜSKAMP, W.: Die Folgen des Fortschritts. Badische Zeitung vom 27. Januar 2010.

DECKERT, R.: Flächenhunger entpuppt sich als Nimmersatt. Schwarzwälder Bote vom 30. April 2010.

Ausstellungsorte

2009

Regierungspräsidium Karlsruhe
Handelslehranstalt Bruchsal
Stuttgarter Buchwochen im Haus der Wirtschaft

2010

Kreismedienzentrum Sigmaringen
Medienzentrum Pforzheim – Enzkreis
Regierungspräsidium Freiburg
Landratsamt Villingen im Rahmen der Landesgartenschau
Kreismedienzentrum Göppingen
Regierungspräsidium Stuttgart
Kreismedienzentrum Tübingen

2011

Naturschutzzentrum Südschwarzwald
Stadtmuseum Baden-Baden
Gewerbemuseum Spaichingen
Landratsamt Heilbronn
Wilhelm-Gymnasium Stuttgart

2012

Kreismedienzentrum Albstadt-Ebingen
Regierungspräsidium Karlsruhe
Insel Mainau/Bodensee
Naturschutzzentrum Eriskircher Ried

2013

Stadtmuseum Leinfelden-Echterdingen

Quelle: www.lmz-bw.de > Medien > Bilddokumentation > Ausstellungen



2007: Ein nahezu geschlossenes Siedlungsband zieht sich entlang der alten Bundesstraße 3 von Leimen über Heidelberg in Richtung hessische Bergstraße.

Gute Beteiligung und Zusammenarbeit im Naturschutz: LUBW startet Projekt

Text: Armin Siepe



Der Entwurf zur Naturschutzstrategie Baden-Württemberg 2020 enthält die Leitideen eines neuen Miteinanders und einer Kultur der guten Verständigung und Zusammenarbeit für Mensch und Natur. Um diese Leitideen bei der Verwirklichung zu unterstützen, hat die LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg 2011 ein Projekt gestartet. Die Entwicklungen im Projekt sollen gemeinsam mit interessierten Akteuren im Naturschutz gut und effektiv gestaltet werden. In einer Pilotphase haben Partner erste Wege ausgelotet, wie das Projekt in Zukunft laufen könnte.

Das Institut für Organisationskommunikation IFOK GmbH (Bensheim) unterstützt die LUBW. Bisher hat eine inhaltliche Klärung des Themas begonnen. Folgende Arbeiten wurden durchgeführt:

- Erste Bausteine für ein Konzept entwickelt
- Erste Befragungen von Experten durchgeführt
- Vorbereitungsarbeiten für Workshops begonnen
- Fortgang des Projekts für 2012 konzipiert

Ergebnisse

Erste Bausteine für ein Konzept

Hier werden bestimmte Leitfragen behandelt; einige wesentliche sind:

- Was ist eine gute Beteiligung und was bedeutet gute Zusammenarbeit?
- Wozu sind sie nötig? Was tragen sie zum guten Miteinander bei?
- Wer sind die Beteiligten, die Ziel- und Akteurguppen?
- Welche Anlässe und Aufträge gibt es dafür?
- Wie können gute Beteiligung und Zusammenarbeit aussehen und ablaufen?
- Wie können sie grundsätzlich unterstützt werden, und was kann das Projekt konkret dazu beitragen?

Derzeit werden erste Antworten entwickelt. Ein gemeinsamer Input von Partnerinnen und Partnern soll beim Fortgang des Projekts eine zunehmend geschärfte Darstellung ergeben.

Erste Befragungen von Experten

Verantwortliche Akteure in Natur- und Umweltprojekten werden zu ihren Erfahrungen bei der Zielfindung, beim Ablauf und den Ergebnissen befragt. Einige Gespräche haben schon stattgefunden, andere sind in Vorbereitung. Sie geben Antworten für die Leitfragen, zeigen gute, erfolgreiche Vorgehensweisen und noch offene Fragestellungen auf und dienen maßgeblich auch der Entwicklung des weiteren Vorgehens im Projekt. Den Experten danken wir sehr herzlich für ihren Einsatz!

Vorbereiten von Workshops

In Workshops sollen der Bedarf von Akteuren im Land an einer Verbesserung und Fortentwicklung eines guten Miteinanders ermittelt und Möglichkeiten zur Unterstützung entwickelt und umgesetzt werden. Hier kann das Projekt maßgeblich von ersten Erfahrungen profitieren, die auf dem Deutschen Naturschutztag 2008 in Karlsruhe und ehrenamtlich von 2004 bis 2011 mit Unterstützung des Bundesverbands beruflicher Naturschutz (BBN), Regionalgruppe Baden-Württemberg gewonnen wurden. Am 10. November 2011 haben LUBW und IFOK ein Sondierungstreffen zum weiteren Vorgehen im Projekt durchgeführt. Das Treffen diente einem ersten Meinungsaustausch und einer Ideensammlung für den Start des Projekts. Teilgenommen hat eine jetzt noch kleine Zahl von Kolleginnen und Kollegen aus verschiedenen Sparten im Naturschutz; sie hatten ihr Interesse an einer Teilnahme bei den vorhergehenden Aktivitäten mitgeteilt. In Zukunft ist vorgesehen, den Kreis der Beteiligten im Projekt erheblich zu erweitern, und grundsätzlich alle Ziel- und Akteurguppen zu berücksichtigen, die an einer Zusammenarbeit interessiert sind.

Wichtig beim Sondierungstreffen war unter anderem ein Gespräch über die **Zielgruppen** im Projekt. Naturschutz ist grundsätzlich eine Aufgabe der gesamten Gesellschaft; beteiligt und davon berührt sind letztlich alle Bürger des Landes. Es gibt in der Bevölkerung unterschiedliche Intensitäten der Aktivität und „Betroffenheit“. Menschen befassen sich fallweise oder kontinuierlich mit Natur- oder Umweltschutz; es gibt ehrenamtlich und beruflich tätige Akteure, solche im öffentlichen Dienst und in freien Vereinen und Verbänden von unterschiedlichem Zuschnitt.

Oft gibt es Überschneidungen zwischen verschiedenen Akteurguppen durch Personalunionen.

Besonders wichtig war den Teilnehmerinnen und Teilnehmern eine Quervernetzung der verschiedenen Akteurguppen im Land. Es gibt eine fast unübersehbare Fülle von Gruppen und Aktivitäten und zahlreiche Querverbindungen zwischen einzelnen Gruppen oder auch in institutionalisierter Form; als oberstes Dach im Landesnaturschutzverband. Trotzdem halten die Partner eine noch intensivere, systematisch aufgebaute und umfassendere Vernetzung im Naturschutz zur Steigerung der Effektivität und des Miteinanders für nötig.

Im Projekt soll daher geprüft werden, ob, wo und wie eine bessere Quervernetzung gewünscht wird, wie sie dann effektiv gefördert werden kann, und wie das weitere Vorgehen sein könnte. Die ersten Expertengespräche und das Sondierungstreffen haben wesentliche Gesichtspunkte dazu gebracht. Zwei beispielhafte Aspekte sind:

- Aktivitäten in Projekten nicht von „oben“ vorzugeben, sondern den Wunsch und die Freude vieler Partnerinnen und Partner nach einem selbstbestimmten Engagement und eigenverantwortlichen Tun zu unterstützen. Dazu muss man einander gut zuhören, gemeinsam überlegen und sich darüber abstimmen, in welcher Form gezielte Hilfen besonders erbeten und wirksam möglich sind.

- Den Blick über die klassisch-formalen, naturschutzfachlichen Aspekte, Argumente und Begriffe hinaus zu erweitern: Viele Bürgerinnen und Bürger haben einen spontan-emotionalen Zugang zum Natur- und Umweltschutz, zum eigenen Erleben von Schönheit und Eigenwert der Natur in ihrer persönlichen Umgebung und zu Ansätzen wie der Bewahrung der Schöpfung. All diese Zugänge zum Naturschutz haben ihre Berechtigung und ihre ganz spezifischen Stärken und Anforderungen, je nachdem auf welcher Ebene des Naturschutzes man agiert.

Der Fortgang im Projekt wird auch unter dem Gesichtspunkt der Leistbarkeit geplant. Nicht alles wird gleich zu Beginn möglich sein; vorgesehen ist vielmehr ein gestuftes Vorgehen, abhängig von Rahmenbedingungen und Ressourcen. Qualität soll Priorität vor einer reinen Schnelligkeit haben. Daher bitten wir die Leserinnen und Leser um Verständnis dafür, dass Vieles hier nur angerissen wurde, und genügend Fragen sicher jetzt noch offen bleiben. Wir haben vor, regelmäßig weiter zu berichten und hoffen, dass sich so das Bild mit der Zeit immer weiter klärt.

Akteure und Gruppierungen im Naturschutz, die weiter über das Projekt und Aktivitäten informiert und vielleicht auch daran beteiligt werden wollen, bitten wir, sich bei der LUBW zu melden. Sie werden dann in einen Verteiler aufgenommen und hören weiter von uns. ■

Kontakt

Dr. Armin Siepe
LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen
und Naturschutz Baden-Württemberg
Griesbachstraße 1, 76185 Karlsruhe
Telefon (07 21) 56 00-13 37, Fax (07 21) 56 00-16 75
armin.siepe@lubw.bwl.de
www.lubw.baden-wuerttemberg.de

MOKKA – Flächenverbrauch eindämmen und Ortskerne stärken

Text: Dieter Wolf



Der Flächenverbrauch ist ein zunehmendes Umweltproblem. Alleine im Landkreis Karlsruhe werden Jahr für Jahr Flächen in der Größe von 260 Fußballfeldern für Wohn- und Gewerbegebiete und die dazugehörigen Verkehrsflächen in Anspruch genommen. Gleichzeitig drohen wegen der demografischen Entwicklung immer mehr Ortskerne zu veröden.

Um die Innenentwicklung in seinen Gemeinden zu fördern, hat der Landkreis Karlsruhe das „Modellvorhaben Kommunales Flächenmanagement Kreis Karlsruhe“ (MOKKA) initiiert – und dabei für überraschende Erkenntnisse gesorgt.

An MOKKA beteiligten sich die drei Kommunen Gondelsheim, Graben-Neudorf und Karlsbad, die sich hinsichtlich der Lage im Landkreis, ihrer Größe und der Anzahl an Teilorten deutlich unterscheiden. Sie unterstützten das Projekt maßgeblich durch Eigenleistung bei der Erhebung und Bewertung der Innenentwicklungspotenziale. Als weiterer Baustein von MOKKA wurden nach einer Analyse der Daten passgenaue Strategien und Maßnahmenkataloge zur Aktivierung der einzelnen Potenziale mit abgestimmten Prioritäten für jede Gemeinde entwickelt.

Die zusammenfassende Gegenüberstellung von Bedarf und vorhandenem Potenzial zeigt, dass der Bedarf rein rechnerisch vollständig durch Nutzung der vorhandenen

Ergebnisse der Potenzialerhebungen und Auswertung

Baulücken und geringfügig genutzte Grundstücke wurden über eine Kartierung erhoben. Innovativ war die Erhebung der leerstehenden Wohngebäude und der Wohngebäude mit Leerstandsrisiko (jüngster Bewohner ist älter als 75 Jahre). Mit Hilfe eines Auswerteprogramms, das im Rahmen des Projektes entwickelt wurde, konnten durch digitalen Abgleich zwischen dem automatischen Liegenschaftskataster und den kommunalen Einwohnerdateien Suchflächen für diese Kategorien ermittelt werden. Die Gemeinden prüften diese Flächen auf Plausibilität, bevor sie in ein Innenentwicklungskataster Eingang fanden. In den drei Modellkommunen sind in erheblichem Umfang Innenentwicklungspotenziale vorhanden. Insgesamt wurden mehr als 1.400 Flächen mit einem Umfang von weit über 100 Hektar erhoben.

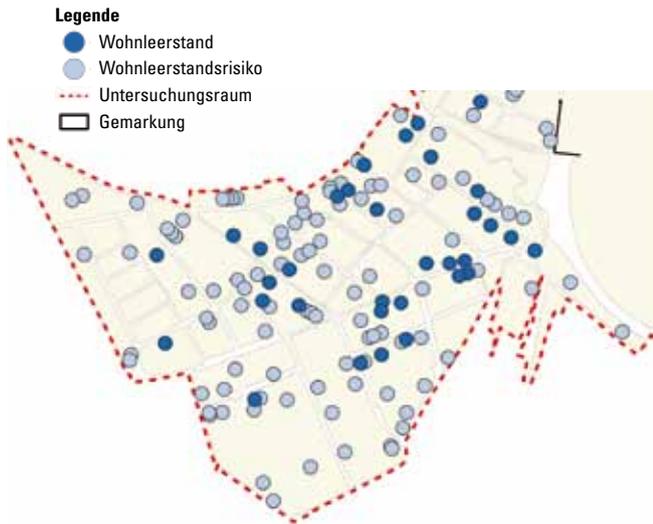
Bewertung der Untersuchungen

Die zusammenfassende Gegenüberstellung von Bedarf und vorhandenem Potenzial zeigt, dass der Bedarf rein rechnerisch vollständig durch Nutzung der vorhandenen

Beispiel „vollerschlossener“
Baulücke im Ortskern



Dieter Wolf



Teilgemeinde mit generalisierter Darstellung von Wohnleerständen und Wohnleerstandsrisiken.

Quelle: Endbericht MOKKA (Landkreis Karlsruhe 2011)

Innenentwicklungspotenziale in den Modellkommunen und berechneter Wohnflächenbedarf

Potenziale und Bedarf	Anzahl Flächen	Gesamtfläche [ha]
Baulücken	657	36,5
geringfügig genutzte Grundstücke*	565	54,9
Wohngebäude, leerstehend	193	11,9
Gesamt	1.415	103,3
Wohngebäude mit Leerstandsrisiko**	429	28,4
Wohnflächenbedarf bis 2020 ***		16,4

* Nur teilweise bebaubar

** Wohngebäude mit Leerstandsrisiko (jüngster Bewohner ist älter als 75)

*** Berechnet nach „Hinweise für die Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 6 BauGB und nach § 10 Abs. 2 BauGB“ des Wirtschaftsministeriums Baden-Württemberg vom 1. 1. 2009

Innenentwicklungspotenziale gedeckt werden kann. Das gilt auch dann, wenn aufgrund der Hemmnisse bei der Aktivierung (z. B. Eigentümerinteressen) nur ein Teil des erfassten Potenzials tatsächlich einer Bebauung zugeführt werden kann. Die Auswertungen zeigen auch, welche erheblichen Belastungen durch Leerstände und vor allem, welche Risiken durch mögliche zukünftige Leerstände in den Gemeinden existieren. Zusammen sind diese Potenzialflächen größer als die Baulücken, die Ortskerne drohen zu veröden. Das Verhältnis zwischen errechnetem Bedarf und vorhandenem Potenzial schwankt allerdings zwischen den Gemeinden erheblich. Weiterhin lässt sich feststellen, dass die Gemeinden sich auch in den Anteilen der unterschiedlichen Potenziale deutlich unterscheiden. Die Profile geben somit auch einen Hinweis auf die geeignete kommunale Aktivierungsstrategie.

Die Konzeption und Durchführung von MOKKA erfolgte durch die Baader Konzept GmbH aus Mannheim. Durch den Regionalverband Mittlerer Oberrhein und die LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg erfolgte die fachliche Begleitung, gefördert durch das ehemalige Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr Baden-Württemberg.

Auf der Homepage des Landkreises Karlsruhe ist der Abschlussbericht MOKKA abrufbar. ■

www.landkreis-karlsruhe.de



Durch eine gelungene Aktivierung können Baulücken im Innenbereich optimal genutzt werden.

Stefan Mayer

Qualität zählt: EUROPARC-Konferenz 2011 in Bad Urach

Text: Jochen Dümas



EUROPARC ist der Dachverband der europäischen Nationalparks, Biosphärenreservate und Naturparks. Vom 21. bis 25. September 2011 fand die jährlich stattfindende EUROPARC-Konferenz in Bad Urach statt, mitten im Biosphärengebiet Schwäbischen Alb gelegen. Es nahmen 330

Teilnehmer aus 39 Ländern, darunter Australien, Kolumbien, China und den USA, an der Konferenz teil, was zeigt, welchen internationalen Stellenwert diese Fachtagung hat. Die Konferenz wurde vom Land Baden-Württemberg veranstaltet und gemeinsam mit EUROPARC Deutschland und dem Team des Biosphärengebiets Schwäbische Alb perfekt organisiert. Über vier Tage hatten die Teilnehmer Gelegenheit, ihre Erfahrungen auszutauschen und ihre Netzwerke mit europäischen Kollegen auszubauen. Die Tagung stand unter dem Motto „Qualität zählt – Nutzen für Natur und Menschen, Qualitätsmanagement für Schutzgebiete in ganz Europa und darüber hinaus“. Es ging darum, Lösungen zu

entwickeln und zukunftsorientierte Ansätze zu fördern, die ein effektives Management in den Schutzgebieten sicherstellen.

Die Eröffnungsfeier fand im Schloss von Bad Urach im Herzen der historischen Altstadt statt. Petra Bernert, die Leiterin des Biosphärengebiets Schwäbische Alb begrüßte die Teilnehmer und führte in das Programm ein. Grußworte wurden auch von Erika Stanciu, der bisherigen Präsidentin von EUROPARC, Guido Puhmann, Vorsitzender von EUROPARC Deutschland, und Olaf Tschimke, Präsident des NABU Deutschland ausgesprochen. Eigentlich wollte Ministerpräsident Winfried Kretschmann die Eröffnungsrede halten. Aufgrund des Besuchs des türkischen Staatspräsidenten Gül in Stuttgart war er jedoch verhindert. Für ihn sprach Alexander Bonde, Minister für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz in Baden-Württemberg. Er überbrachte die Grüße des Ministerpräsidenten und bekräftigte, dass sich die grün-rote Landesregierung viel im Bereich Naturschutz vorgenommen habe. Großschutzprojekte und damit verbunden auch der erste Nationalpark in Baden-Württemberg seien dabei eines der Ziele. Er verwies aber auch auf die Pläne von 18 Gemeinden im Südschwarzwald, dort ein neues Biosphärengebiet zu etablieren. Naturschutz, Landwirtschaft und Tourismus wertete er als Chance für das Land. „Wir müssen jetzt die Aufbruchsstimmung nutzen“. Die Moorschutzkonzeption, die zugleich ein Beitrag zum Klimaschutz darstellt, der Biotopverbund, die Umsetzung von NATURA 2000 und weitere Vorhaben der Naturschutzkonzeption seien allesamt als Beitrag Baden-Württembergs zum Erhalt der Biodiversität zu sehen.

Naturschutzminister Alexander Bonde erhält nach seiner Ansprache eine Jurakugel als Präsent.



Christine Wawra (EUROPARC)

Die Präsidentin des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) Prof. Beate Jessel begrüßte die Diskussion um einen Nationalpark in Baden-Württemberg. Nach Ansicht der BfN-Präsidentin bedürfe es in Deutschland der Neuausweisung von weiteren Nationalparks, um das Fünf-Prozent-Ziel einer natürlichen Waldentwicklung der Nationalen Biodiversitätsstrategie zu erreichen, und um zu gewährleisten, dass alle Großlandschaften exemplarisch durch Nationalparke erfasst sind. „Unsere Nationalen Naturlandschaften sind von nationaler bis internationaler Bedeutung für den Naturschutz und tragen darüber hinaus auch wesentlich zur regionalen Wertschöpfung bei. In Deutschland gab es in den letzten Jahren Fortschritte bei der Neuausweisung von Gebieten und im Management“. Damit Großschutzgebiete sich

weiter zu Vorbildlandschaften entwickeln können, sind ein kontinuierliches Qualitätsmanagement, eine hinreichende Personalausstattung und Erfolgskontrollen der durchgeführten Maßnahmen und Entwicklungen notwendig. Prof. Beate Jessel begrüßte die Initiative der Naturparke, künftig der Erhaltung und Entwicklung der Biodiversität einen höheren Stellenwert als bisher einzuräumen, um auf diese Weise die Ziele der nationalen Biodiversitätsstrategie zu unterstützen. Mit der Qualitätsoffensive des Verbandes deutscher Naturparke (VDN) werden für einen Zeitraum von fünf Jahren Zertifikate der Bezeichnung „Qualitätsnaturpark“ an solche Parke vergeben, die bestimmte Qualitätsstandards erfüllen. Der Abend klang mit einem Empfang mit regionalen Spezialitäten aus, der vom Land Baden-Württemberg ausgerichtet wurde.

Der zweite Tag der Veranstaltung begann mit Referaten und einer Podiumsdiskussion, die von Klaus Liedtke, dem ehemaligen Chefredakteur der deutschen Ausgabe des National Geographic moderiert wurde. Liedtke rief in seiner Einleitung ins Bewusstsein, dass auch vor dem Hintergrund der aktuellen Krisen die Natur größer und wichtiger sei als die Schlagzeilen. Es ist ein Ewigkeitsthema – ein Thema, das immer wichtig und aktuell ist.

Die bisherige EUROPARC-Präsidentin Erika Stanciu ging auf die ethischen Hintergründe ein, die den Menschen dazu bringen, Schutzgebiete einzurichten. Sie verwies auf den inneren Wert der Natur und forderte die europäischen Schutzgebiete und alle Organisationen im Bereich des Naturschutzes auf, für die moralische Verpflichtung zu werben, unser Naturerbe zu bewahren.



Podiumsrunde (v. r. n. l.: Eberhard Brandes, Erica Stanciu, Klaus Liedtke, Trevor Sandwith, Miranda Schreurs, Ed Gillespie)

Prof. Miranda Schreurs, Leiterin des Forschungszentrums für Umweltpolitik und Mitglied des Sachverständigenrats für Umweltfragen, gab dem Publikum einen Einblick in die Geschichte des Naturschutzes in der EU und weltweit. Sie erklärte, dass mit derzeit 13 Prozent das gesetzte Ziel, 10 Prozent der globalen Landoberfläche zu schützen, eines der wenigen Ziele des Naturschutzes sei, die tatsächlich erfüllt wurden. Eine der zukünftigen Herausforderungen bleibe jedoch der Schutz der Ozeane.

Ed Gillespie von der Londoner Kommunikations-Agentur Futerra sprach mit viel britischem Humor über die Möglichkeiten, Menschen für den Schutz der Natur zu gewinnen und sie dazu zu bringen, aktiv etwas dafür zu tun. Seine Erfahrungen haben gezeigt, dass es in vielen Fällen zielführender ist, in einem ersten Schritt die Liebe der Menschen zur Natur anzusprechen als den primären Fokus auf den Verlust der Artenvielfalt zu setzen. Es müsse den Menschen gezeigt werden, dass das Leben mehr Spaß machen kann, wenn sie sich für die Erhaltung der Natur einsetzen. Trevor Sandwith, Direktor des weltweiten International Union for Conservation of Nature and Natural Resources (IUCN)-Programms für Schutzgebiete, forderte die Teilnehmer auf, über die Zukunft des Naturschutzes nachzudenken. Es reiche nicht aus, so weiterzumachen wie bisher oder sich nur auf kleine Verbesserungen zu konzentrieren. Die künftigen Probleme des Artenschwundes könnten so gewaltig sein, dass es Zeit sei, jetzt einen nächsten, großen Schritt zu wagen. Eberhard Brandes, Vorsitzender des World Wide Fund For Nature (WWF) Deutschland, zeigte Beispiele für erfolgreiche Naturschutzprojekte aus ganz Europa, wie das Donau-Karpaten-Programm, an dem vielen Staaten beteiligt

sind. Ohne das unermüdliche Engagement der Non-Governmental Organization (NGO) sei dieses genauso wie zahllose andere Umweltprojekte nicht möglich gewesen.

Wie auch andere Redner bezeichnete er die europäische Natura 2000-Richtlinie als ein europäisches Erfolgsmodell. Mit fast 24.000 Schutzgebieten sei damit erstmals gelungen, ein europäisches Schutzgebiets-Netzwerk aufzubauen. Zum Abschluss sprach Ursula Heinen-Esser, Staatssekretärin im Bundesumweltministerium, über die deutsche Strategie zur biologischen Vielfalt und wie die Nationalen Naturlandschaften dazu beitragen sie umzusetzen.

Nach einer kurzen Mittagspause begann die EUROPARC-Generalversammlung. Es nahmen 209 Mitglieder am Wahlverfahren für das neue Präsidium teil. Die bisherige Präsidentin Erika Stanciu stellte sich nach sechs Jahren nicht mehr zur Wiederwahl. Zum neuen Präsidenten wurde der Schwede Thomas Hansson gewählt, der bislang Chef der Nordisch-Baltischen Sektion von EUROPARC war.

Am dritten Tag standen insgesamt 19 Exkursionen in die nähere und weitere Umgebung zur Auswahl. Bei herrlichem Wetter konnten die Teilnehmer die hiesige Natur und naturverträgliche Formen der Landwirtschaft und des Tourismus kennenlernen, z. B. bei einem Besuch des ehemaligen Truppenübungsplatzes Münsingen, des Wurzacher Rieds, der Felsen des Donautals oder bei der Vorstellung von Vermarktungsmöglichkeiten von Produkten aus Streuobstwiesen, Alb-Büffeln und regionalem Getreide. Dabei ermöglichten die Exkursionsleiter immer wieder auch Einblick in die Kultur der Region. Am Abend gab es eine Feier zum 20jährigen Bestehen von EUROPARC Deutschland mit Rückblicken auf die letzten 20 Jahre, Musik, Tanz und

einem Büffet mit regionalen Produkten aus Schutzgebieten in ganz Deutschland.

Bei Workshops rund um das Thema Qualität in Schutzgebieten wurde am letzten Tag das Thema der Konferenz vertieft. Nach der Einführung durch jeweils zwei oder drei Experten gab es reichlich Raum für Diskussionen und den Austausch von Ideen. Im Anschluss an die Vorstellung der Workshop-Ergebnisse im Plenum wurde die Bad-Urach-Erklärung verabschiedet. Die Europäische Kommission, das Europaparlament und die nationalen Regierungen Europas werden darin aufgefordert, die gesetzlichen, finanziellen und personellen Voraussetzungen zu schaffen, um die Ziele der Biodiversitätskonvention bis 2020 zu erreichen. Dies sei nur erreichbar über qualitativ hochwertige und gut gemanagte Schutzgebiete in Europa, die dadurch einen modellhaften Beitrag zur Umsetzung der Konvention über die Biologische Vielfalt und zum Klimaschutz leisten können. Um die Qualitätsstandards zu sichern, sei es auch erforderlich, regelmäßig die Erreichung der Schutzziele und der Effektivität des Schutzgebietsmanagements zu überwachen und hierfür entsprechende Monitoring-Programme und Evaluierungsverfahren zu installieren.

Die Vorbereitungen für die nächstjährige EUROPARC-Konferenz 2012 haben bereits begonnen. Die EUROPARC-Flagge wurde symbolisch an den Hoge Kempen – Nationalpark in Belgien – übergeben, wo die nächste Tagung vom 20. bis 25. Oktober 2012 stattfinden wird. Zum Abschluss der diesjährigen Konferenz, bei der Europa seine Gegensätze überwand und mit einer Stimme sprach, gab es abends noch einen vom BfN veranstalteten Empfang, bei dem der Alfred-Toepfer-Preis an Hans Biebelriether verliehen und drei junge Naturschützer mit einem Alfred-Toepfer-Stipendium ausgezeichnet wurden.

Übergabe der EUROPARC-Flagge an die Ausrichter der Konferenz 2012 (v. l. n. r.: Petra Bernert, Leiterin des Biosphärengebietes Schwäbische Alb; Ignace Schops, Leiter des Nationalparks Hoge Kempen; Johannes Hager, Vorstandsmitglied EUROPARC Deutschland; Holger Wesemüller, Vorstandsmitglied EUROPARC Deutschland)





Abfragefunktionen bei UDO erweitert

Der interaktive Dienst UDO (Umwelt-Daten und -Karten Online) der LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg hat ein paar Neuerungen im Themenportal „Natur und Landschaft“ erfahren. So wurden im Bereich Natura 2000 die Möglichkeiten der Sachdaten-Abfrage für Fauna-Flora-Habitat (FFH)- und Vogelschutzgebiete erweitert. Über die Abfragefunktion können jetzt die neuen Suchfilter „Arten“ bzw. „Lebensraumtyp“ ausgewählt werden. Ist beispielsweise von Interesse in welchen FFH-Gebieten die Europäische Sumpfschildkröte (*Emys orbicularis*) vorkommt, so kann mit UDO der derzeit im Rahmen der FFH-Richtlinie gemeldete Datenstand abgerufen werden. Dazu wird im Suchfilter „Arten“ die Sumpfschildkröte ausgewählt und die Recherche mit dem Button „Start“ in Gang gesetzt.

Als Ergebnis werden neben der Ergebnistabelle, die Kartenansicht und der Datenauswertebogen der betreffenden FFH-Gebiete ausgegeben.

Der Datenauswertebogen gibt Informationen zu den entsprechenden Natura-Gebieten bezüglich Flächengröße, weiterem Arteninventar und den vorhandenen Lebensräumen. Über die Kartenansicht können mit Hilfe des Informations-Buttons und einem Klick ins entsprechende Gebiet der Datenauswertebogen sowie aus dem Steckbrief der Standarddatenbogen heruntergeladen werden. Das gleiche Vorgehen ist bei Abfragen zu Vogelarten bzw. Lebensraumtypen anzuwenden.

Vera Reifenstein

www.lubw.baden-wuerttemberg.de

Leistungen und Produkte: Daten- und Kartendienst der LUBW



Die Artenerfassungsprogramme des Landes stehen zum Download bereit

Seit Oktober 2011 kann von der Internetseite der LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg das Artenerfassungsprogramm in zwei Varianten heruntergeladen werden.

Beide dienen der standardisierten Eingabe, Verwaltung und Auswertung von Fundorten und Artendaten und bieten die Möglichkeit diese digital und zentral zu halten oder auszutauschen.

Zur Auswahl stehen:

- Das **Artenerfassungsprogramm 2.01** versteht sich als Basisanwendung für eine mögliche, aber nicht verpflichtende, detaillierte und auf die Datenschlüssel des Landes abgestimmte Erfassung von Einzelfunden und Artenlisten.
- Das **Artenerfassungsprogramm Forte 2.1.0** hat seinem Ursprung und damit auch Schwerpunkt in der Botanik. Neben der Anlage umfangreicher Artenlisten ermöglicht es auch die Eingabe von Vegetationsaufnahmen und kann in einer allgemeinen Artenerfassungsmaske auch für die übersichtliche und damit schnelle Eingabe von Artenlisten anderer Artengruppen verwendet werden.

Zur vollständigen Erfassung eines Artenfundes oder einer Artenliste müssen jeweils in beiden Anwendungen neben der Anmeldung nur wenige Pflichtfelder ausgefüllt werden (Fundortname, Hoch- und Rechtswert, Artname, Beobachtungsdatum). Beide Programme besitzen zur Unterstützung

bei der Fundorteingabe und zur Erstellung von Verbreitungskarten als geographisches Informationssystem den RIPS-Viewer (vgl. Naturschutz-Info 2/2010). Die auf dieses System abgestimmten Geodaten können nach Abschluss einer Nutzungsvereinbarung, über die auch der Datenaustausch mit den Behörden des Landes geregelt wird, heruntergeladen werden.

Das Artenerfassungsprogramm 2.01 bietet darüber hinaus noch die Möglichkeit Bilder, Textdokumente und sonstigen Dateien an Fundort und Artenfund durch einen „Dokumenten-Viewer“ anzubinden.

Das Angebot richtet sich vornehmlich an Behörden und ihre Werkvertragsnehmer, Planungsbüros und Naturschutzverbände, aber auch an interessierte Umweltbeobachter, die die Programme kostenfrei nutzen können.

Nach einer Benutzer-Registrierung wird der Downloadbereich geöffnet. In diesem können zunächst die Programme und Handbücher heruntergeladen werden. Nach Rücksendung der Geodaten-Nutzungsvereinbarung, deren Vordruck ebenfalls hier bereitgestellt ist, erhalten Sie per E-Mail einen Link zu den frei geschalteten Geodaten.

Über den Bestellshop der LUBW können Sie zudem eine CD-ROM-Version des Artenerfassungsprogramms 2.01 bestellen.

Astrid Grauel

www.lubw.baden-wuerttemberg.de

Themen: Natur und Landschaft > Artenschutz > Artenerfassungsprogramm

Intranet der Naturschutzverwaltung überarbeitet

Mit dem Intranet der Naturschutzverwaltung stellt das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg (MLR) allen Dienststellen des Landes sowie den Stadt- und Landkreisen ein internes Informationsnetz zur Verfügung. Es bietet Informationen und Hilfen, die die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Naturschutzverwaltung in ihrem breit gefächerten Aufgabengebiet unterstützen sollen.

<http://naturschutzverwaltung.bwl.de>

Das Angebot wurde im Frühjahr diesen Jahres auf eine neue Plattform überführt und mit einem Redaktionssystem überarbeitet. Es kann nun ohne größeren Aufwand aktualisiert und erweitert werden. Die Fachdokumente stehen online, in einer leicht zugänglichen Form entweder in ihrem originalen Format als Word-, Power-Point- oder Excel-Datei oder als Druckversion im PDF-Format zur Ansicht bereit. Für die Volltextsuche steht die Suchmaschine „Google Search Appliance“ zur Verfügung.

Das Angebot ist nach Schwerpunktthemen untergliedert:

■ Artenschutz:

Diese Rubrik enthält zurzeit beispielsweise Arbeitshilfen zum Vogelschutz im Zusammenhang mit der Planung von Straßen.

■ Eingriffsregelung und Ökokonto

Neben der Verordnung zum naturschutzrechtlichen Kompensationsverzeichnis und Ökokonto samt Begründung werden hier sukzessive fachliche Hinweise im Zusammenhang mit der Ausgestaltung der Verordnung eingestellt.

■ LPR und LaIS

Einen großen Umfang nehmen die Schreiben, Hinweise und Dokumente zur Landschaftspflegerichtlinie (LPR) ein. Des Weiteren findet man unter dieser Rubrik zahlreiche Präsentationen und Fachbeiträge aus Fortbildungsveranstaltungen zur LPR. Die Schreiben, Hinweise und Handbücher zum Landschaftspflegeinformationssystem (LaIS), der neu eingeführten LaIS-GIS-Komponente und dem Auswertesystem werden hier ebenfalls angeboten. Eine Service-Seite unter anderem mit Hinweisen zur Unternehmensdatei-Nummer ergänzt das Angebot.

■ FAQ zur LPR

Mit den „Häufig gestellten Fragen“ liegt nun eine umfangreiche online Arbeitshilfe zur Anwendung der Landschaftspflegerichtlinie vor. Der Einstieg in das Angebot erfolgt entweder über die einzelnen Gliederungspunkte der LPR oder über alphabetisch sortierte Glossarbegriffe. Auf den gewählten Hilfeseiten sind zusätzlich Querbeziehungen zu anderen Fragestellungen eingefügt. Die Glossarbegriffe werden auf jeder Hilfeseite entsprechend dem Kontext gefiltert angeboten.

■ Natura 2000

Diese Rubrik enthält Schreiben, Arbeitshilfen und Formulare zu diversen Fragestellungen im Zusammenhang mit der Umsetzung des Europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000. Ein Großteil des Informationsangebots zu Natura 2000 ist jedoch frei im Internetangebot des MLR und der LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg zur Verfügung.

■ Fortbildungsveranstaltungen

Hier werden ausgewählte Präsentationen und Fachbeiträge von Veranstaltungen eingestellt.

■ Service, Recht

Unter dieser Rubrik verbirgt sich eine lose Sammlung von Dokumenten und Links zum Naturschutzgesetz, zur Organisation der Naturschutzverwaltung samt Adress- und Telefonverzeichnis. Mit eingestellt sind hier auch Informationen zum Versicherungsschutz im ehrenamtlichen und bürgerschaftlichen Engagement.

Elmar Schelkle

Weiterführende Informationen im Internet

www.mlr.baden-wuerttemberg.de

> Unsere Informationen für Sie: Naturschutz

www.lubw.baden-wuerttemberg.de

> Themen: Natur und Landschaft

www.fachdokumente.lubw.baden-wuerttemberg.de

> Fachdokumente: Natur und Landschaft

Naturschutz-Info 2/2010: Natur im Netz

www.lubw.baden-wuerttemberg.de

> Service: Publikationen > Natur und Landschaft

Digitales Umweltlexikon komplett aktualisiert

Das Rechercheportal „Daten zur Umwelt“ ist vollständig aktualisiert worden. Interessierte finden hier Antworten auf alle wichtigen Umweltfragen: Wie sauber ist unsere Atemluft? Wie verschmutzt sind Deutschlands Flüsse und Seen? Belastet der Verkehr die Umwelt immer noch so stark wie vor zehn Jahren? Auf einen Klick erhält man Hintergrundinformationen zu relevanten Gesetzen und umweltpolitischen Zielen. Abgerundet wird das Angebot durch Lektüretipps und Links zu weiterführenden Informationsquellen.

Mit dem digitalen Umweltlexikon „Daten zur Umwelt“ lässt sich der aktuelle Zustand der Umwelt in Deutschland schnell herleiten. Eine positive Entwicklung zeigt sich etwa bei der Reduktion der Treibhausgas-Emissionen. Hier liegt Deutschland im europäischen Vergleich vorn. Bis 2010 ging der jährliche Ausstoß der klimaschädlichen Gase gegenüber 1990 um rund 289 Millionen Tonnen zurück, das entspricht einem Rückgang von 23,1 Prozent. Damit unterschritt Deutschland zum vierten Mal in Folge die Zielgröße des Kyoto-Protokolls. Einen wesentlichen Teil dazu

trug der Ausbau der erneuerbaren Energien bei. Ganze 119 Millionen Tonnen Treibhausgase konnten dadurch allein im Jahr 2010 eingespart werden.

Dagegen verdeutlichen die Daten zur Lärmbelastung, dass hier starker Handlungsbedarf besteht. Modellrechnungen des Umweltbundesamtes zeigen, dass derzeit etwa 13 Millionen Deutsche ein erhöhtes Herzkrankheitsrisiko aufgrund von Verkehrslärm besitzen. Und noch eine Zahl lässt aufhorchen: Momentan erreichen nur acht Prozent der deutschen Fließgewässer den „guten“ oder „sehr guten“ ökologischen Zustand, der von der Europäischen Union (EU) gefordert wird. Die häufigsten Ursachen hierfür sind Verbauung, Begradigung und fehlende Durchgängigkeit sowie die größtenteils aus der Landwirtschaft stammenden Nährstoffbelastungen. Positiv ist zu vermerken, dass fast alle deutschen Badegewässer den Qualitätsanforderungen der EU-Badegewässerrichtlinie entsprechen.

Zusammengestellt aus der Pressemitteilung 50/2011 des Umweltbundesamtes vom 26. Oktober 2011

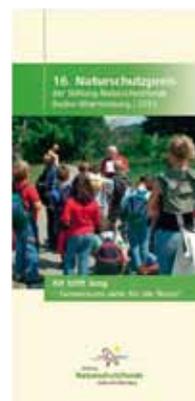
www.umweltbundesamt-daten-zur-umwelt.de
www.umweltbundesamt.de

„Alt trifft Jung – Gemeinsam aktiv für die Natur!“

Unter dem Motto „Alt trifft Jung – Gemeinsam aktiv für die Natur!“ schreibt die Stiftung Naturschutzfonds Baden-Württemberg den 16. Landesnaturschutzpreis aus. Bis zum 1. August 2012 können Verbände, Vereine, Gruppen sowie Einzelpersonen, Schulen oder Kindergärten aus Baden-Württemberg über die unteren Naturschutzbehörden und die Regierungspräsidien ihre Bewerbungen einreichen.

Entsprechend dem Motto werden Initiativen ausgezeichnet, die in besonderer Weise generationenübergreifenden Naturschutz umsetzen. Dies können z. B. praktische Pflege- und Bewirtschaftungsmaßnahmen, Arten-/Biotopschutzmaßnahmen, Nutzungskonzepte, Patenschaften, Kooperatio-

nen, Öffentlichkeitsarbeit, Bildungsmaßnahmen, Bestands- erfassungen und Auswertungen, Unterstützung regionaler Erzeugnisse, oder ähnliches sein.



Der Naturschutzpreis ist mit 15.000 Euro ausgeschrieben und wird in der Regel an mehrere Preisträger verliehen.

Bewerbungsunterlagen sowie weitere Informationen erhalten Sie bei der Stiftung Naturschutzfonds.

Veronika Schneider

www.stiftung-naturschutz-bw.de

Der Lotse geht von Bord. Die Naturerlebnisgarantie bleibt.

Annähernd 15 Jahre war er unermüdlicher Motor und Ideengeber des 1996 ins Leben gerufenen Naturschutzzentrums Karlsruhe-Rappenwört. Jetzt ging Harald Dannenmayer (Jahrgang 1948), der vielseitig engagierte Naturschutzpädagoge und erste Leiter des Naturschutzzentrums, in den verdienten Ruhestand.

Die Unterbringung in einem denkmalgeschützten Gebäude der Klassischen Moderne auf der Rheininsel Rappenwört – einst als Städtische Vogelwarte (1929–1934) und später als Staatliche Vogelschutzwarte (1975–1993) genutzt – bot geradezu ideale bauliche und naturräumliche Arbeitsbedingungen für den Aufbau eines Naturschutzzentrums der öffentlichen Hand. Und mit Harald Dannenmayer war schnell ein Leiter gefunden, dessen innovative Konzepte und Aktivitäten auf dem Gebiet der außerschulischen Natur- und Umwelterziehung – getreu dem Motto „Naturschutzbildung für junge Füchse und alte Hasen“ – überzeugten und Zielgruppen aller Altersgruppen und Gesellschaftsschichten zu erreichen wussten. Mit seinem „Aueklassenzimmer“ und seinen Naturerlebnistagen setzte er Standards, welche Jahr für Jahr Zehntausende von Besuchern aus der Trinationalen Metropolregion Oberrhein und darüberhinaus anziehen. Einen weiteren wichtigen Besuchermagnet stellten die zahlreichen Wechsellausstellungen mit zum Teil überregionaler Medienpräsenz sowie die ganzjährig angebotenen Seminare und Führungen dar. Ambitionierte Jahresprogramme lockten Naturschutzinteressierte immer wieder aufs Neue zum „Unterricht im Grünen“ in die Auenlandschaft auf Rappenwört und in die Naturerlebniswelt rund um das Naturschutzzentrum. Allein im Jahr 2001 kamen 24.301 Erwachsene und 23.786 Kinder, von 1997 bis 2010 waren es insgesamt 515.838 Besucher, davon 244.067 Kinder!

Aber nicht nur der Bildungsauftrag lag Harald Dannenmayer am Herzen, sondern auch der Erhalt und die Pflege der im Bauhausstil errichteten Gebäudeanlage, deren „Architektur und Baugeschichte“ er zusammen mit Roland Heinzmann wissenschaftlich dokumentierte. Auch die biografische Aufarbeitung von Leben und Wirken des ersten Leiters der „Städtischen Vogelwarte“ sowie späteren Mitbegründers und ersten Direktors des „Kurpfälzischen Tiergartens Heidelberg“ Prof. Dr. Otto Fehring, trugen dazu bei, die Geschichte des Hauses in den Blickpunkt der Öffentlichkeit zu rücken.

Als Krönung seines Schaffens gilt sicher die Konstituierung des Freundeskreises Naturschutzzentrum Karlsruhe-Rappenwört e. V. (Dezember 2010), der sich satzungsgemäß in vielfältiger Weise der Förderung von Aufgaben und Zielen des Naturschutzzentrums verschrieben hat.



Auenexkursion anlässlich der Auftaktveranstaltung zum Fotowettbewerb „Momentaufnahmen – Artenvielfalt im Focus“ im Rahmen des bundesweiten „Aktionsplans Biologische Vielfalt“ am 13. Juli 2009 im Naturschutzzentrum Karlsruhe-Rappenwört. Mit von der Partie waren die damalige Staatssekretärin im Landwirtschaftsministerium, Friedlinde Gurr-Hirsch MdL, der Leiter des Naturschutzzentrums, Harald Dannenmayer, und der Karlsruher Umweltbürgermeister Klaus Stapf.

Der Abschied fiel ihm schwer. Was also läge näher, als sich nun frei von bürokratischen Zwängen in ehrenamtlicher Weise für Projekte einzusetzen, die zu seiner aktiven Zeit mangels finanzieller Mittel kaum anzudenken, geschweige denn zu realisieren gewesen wären: Zum Beispiel eine behutsame bauliche Erweiterung des Zentrums nach alten – von Harald Dannenmayer wieder aufgefundenen – Originalplänen in enger Abstimmung mit der Denkmalpflege Baden-Württemberg. Die Stelle des Geschäftsführers des Fördervereins böte hierfür die richtige Basis.

15 Jahre Naturschutzzentrum Karlsruhe-Rappenwört haben unter der Leitung von Harald Dannenmayer aus der „Perle der Klassischen Moderne“ zusätzlich ein „Juwel der Naturschutzbildung“ entstehen lassen. Beide Schätze für künftige Generationen zu bewahren, sollten dem Nachfolger gleichermaßen Ansporn und Verpflichtung sein.

Roland Heinzmann

Literatur

HEINZMANN, R. & H. DANNENMAYER (2002): Perle der Klassischen Moderne. Zu Architektur und Baugeschichte des Naturschutzzentrums Karlsruhe-Rappenwört. – Badische Heimat 82 (3): 548–559.

HEINZMANN, R. & H. DANNENMAYER (2003): Prof. Dr. Otto Fehring – Eine biografische Skizze. – Badische Heimat 83 (4): 653–661.

HEINZMANN, R. & H. DANNENMAYER (2007): Naturschutzbildung für junge Füchse und alte Hasen. 10 Jahre Naturschutzzentrum Karlsruhe-Rappenwört. – Badische Heimat 87 (2): 325–332.

MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG UND LÄNDLICHEN RAUM BADEN-WÜRTTEMBERG (HRSG.) (2007): Naturschutzzentren in Baden-Württemberg. – 3. Auflage, Stuttgart.

Naturschutzzentrum Karlsruhe unter neuer Leitung

Andreas Wolf (Jahrgang 1960) ist Nachfolger des zum 31. August 2011 in den Ruhestand gegangenen ersten Leiters des Naturschutzzentrums Karlsruhe-Rappenwört, Harald Dannenmayer (Jahrgang 1948). Der Diplom-Biologe Wolf ist in der baden-württembergischen Naturschutzverwaltung kein Unbekannter. Mit seinem Schriesheimer Büro hat er sich als Werkvertragsnehmer bei verschiedenen Naturschutzbehörden und -institutionen – vor allem auf dem breit gefächerten Gebiet der Öffentlichkeitsarbeit im Naturschutz – einen Namen gemacht: Etwa als Redakteur und Koordinator von Schutzgebietsfaltblättern (u. a. zum „Naturschutzgebiet Altrhein Neuburgweier“), von Buchprojekten (z. B. Naturführer „Kraichgau“; Themenband „Lebendige Rheinauen“) bis hin zur Konzeption und Gestaltung von Sonderausstellungen, deren aktuellstes Produkt „Schatzkammer Natur – Biologische Vielfalt in Baden-Württemberg“ derzeit mit hoher Besucherakzeptanz durch die Naturschutzzentren des Landes tourt.

Mit Andreas Wolf hat sich ein kreativer, in der Umweltbildung wie bei der Vermittlung von Naturschutzwissen gleichermaßen erfahrener Leiter gefunden, der in der Lage ist, seine Ideen professionell und mit Herzblut umzusetzen. So dürfen wir nicht nur darauf gespannt sein, wie er die Neukonzeption der mittlerweile in die Jahre gekommenen Dauerausstellung „Rhein/Rheinauen“ angeht, sondern auch die bereits von Harald Dannenmayer angestoßene



Klaus Hofmann

Am 28. September 2011 übergab Klaus Stapf, Karlsruher Umweltbürgermeister und 1. Vorsitzender des Freundeskreises Naturschutzzentrum Karlsruhe-Rappenwört e. V., zusammen mit Harald Dannenmayer den Schlüssel für das Naturschutzzentrum an den neuen Leiter Andreas Wolf (v. r. n. l.).

bauliche Erweiterung des Zentrums im Bauhausstil nach den wieder aufgefundenen Originalplänen von 1929 voranbringt. Ein Blick in die Satzung des im Dezember 2010 ins Leben gerufenen Freundeskreis Naturschutzzentrum Karlsruhe-Rappenwört e. V. zeigt, dass der neue Leiter für entsprechende Aktivitäten auch mit der Unterstützung dieses Fördervereins rechnen kann.

Roland Heinzmann

Lothar Hassel ist Baden-Württembergs dienstältester Naturschutzbeauftragter

Lothar Hassel wurde am 3. Oktober 1961 als Geschäftsführer und Kreisbeauftragter der ersten Kreisstelle für Naturschutz und Landschaftspflege (KNL) bestellt. Die Mitglieder der KNL waren Sachverständige für verschiedene Fachgebiete und damit die Vorgänger der heutigen Naturschutzbeauftragten. Als Naturschutzbeauftragter der ersten Stunde hat Lothar Hassel somit die Naturschutzgeschichte Baden-Württembergs ein halbes Jahrhundert lang mitgestaltet. Besonders beachtenswert ist, dass sein Engagement bis in die 1960er-Jahre zurückreicht, als Ökonomie und Ökologie noch vielerorts als unüberbrückbare Gegensätze betrachtet wurden.

„Als dienstältester Naturschutzbeauftragter des Landes hat sich Lothar Hassel über 50 Jahre hinweg im Neckar-Odenwald-Kreis unermüdlich für den Erhalt der Umwelt

Zur Jubiläumsurkunde überreichte Minister Alexander Bonde dem dienstältesten Naturschutzbeauftragten Baden-Württembergs, Lothar Hassel, den Luftbildband „Baden-Württemberg – Landschaft im Wandel. Luftbilder aus 50 Jahren“.

engagiert und sich an zahlreichen Schutzgebietsausweisungen beteiligt. Dafür gebührt ihm Respekt und größte Anerkennung“, sagte Naturschutzminister Alexander Bonde bei der Übergabe der Jubiläumsurkunde in Stuttgart.

Zusammengestellt aus der Pressemitteilung Nr. 210/2011 des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg



Pressestelle MLR



Informationsmaterial zu Naturschutzthemen

Die Regierungspräsidien Stuttgart, Karlsruhe und Freiburg haben drei neue Falbblätter herausgegeben und drei weitere neu aufgelegt.

Fachdienst Naturschutz

i Falbblätter sind kostenlos über den Bestellshop der LUBW zu beziehen.

Naturschutzgebiet Eybatal mit Teilen des Längen- und Rohrachtals. Regierungspräsidium Stuttgart 2011.

Naturschutzgebiet Nordalbhänge. Ottenwang/Ungerhalde/Sommerberg. Regierungspräsidium Stuttgart 2011.

Mit der SSB in die Naturschutzgebiete in und um Stuttgart. 4. überarbeitete Auflage. Regierungspräsidium Stuttgart 2011.

Mit der SSB in die Stuttgarter Streuobstwiesen. 2. überarbeitete Auflage. Regierungspräsidium Stuttgart 2011.

Naturschutzgebiet Alter Flugplatz Karlsruhe. Regierungspräsidium Karlsruhe 2011.

Naturschutzgebiet Mindelsee. 2. überarbeitete Auflage. Regierungspräsidium Freiburg 2011.



Full of LIFE – Da ist Leben drin

Die Ergebnisse aus dem LIFE-Natur-Projekt Oberer Hotzenwald werden dem Leser in dieser übersichtlich aufgebauten Broschüre mit zahlreichen, aussagekräftigen Abbildungen und Fotos vermittelt. Die Publikation ist in einer englischen und in einer deutschen Version erhältlich.

Fachdienst Naturschutz

i Regierungspräsidium Freiburg (Hrsg.): Full of LIFE. Results from the Obere Hotzenwald LIFE Nature project./Da ist Leben drin. Ergebnissen aus dem LIFE-Natur-Projekt Oberer Hotzenwald. Freiburg 2011. 37 Seiten. Kostenlos über den Bestellshop der LUBW zu beziehen.



Die Vögel der Stadt Pforzheim

Gerhard Vögele handelt in seinem kleinen Buch über die Vögel der Stadt Pforzheim ein breites Themenspektrum ab. Es gibt nicht nur Listen der Brutvögel, der Durchzügler, Wintergäste und Neozoen. An ausgewählten Beispielen zeigt er, wie dynamisch die Veränderungen der Vogelwelt einer Großstadt ablaufen: Einwandern der Ringeltaube, Entwicklung der Kormoranzen, Ansiedlung des Wanderfalken oder Vogelzug im Klimawandel. Auch die Vogelwelt von Streuobstwiesen, des Pforzheimer Stadtwalds, der Enzaunen oder des Hauptfriedhofs werden vorgestellt. Probleme und Strittiges bleiben nicht ausgespart (Fassadenschäden durch Spechte, Straßentauben, Elstern, Ganzjahresfütterung). Das Buch zeigt anhand von Leitarten für wichtige Nutzungstypen auch vielfältige Schutzmaßnahmen auf. Schade nur,

dass das aus den 1980er-Jahren stammende kommunale Vogelschutzprogramm lediglich teilweise umgesetzt werden konnte. So nehmen einst weit verbreitete Arten wie Feldsperling, Haussperling, Goldammer oder Mauersegler auch in Pforzheim weiter ab und einige Arten, darunter Braunkehlchen, Haubenlerche, Rebhuhn und Steinkauz zählen nicht mehr zu den Brutvögeln. Wer sich über die Vogelwelt Pforzheims und sinnvolle Maßnahmen zu deren Schutz informieren möchte, wird immer wieder gerne zu dem Buch greifen. Nicht nur wegen der vielen ausgezeichneten Vogel- und Lebensraumfotos.

Jürgen Marx

i Gerhard Vögele: Die Vögel der Stadt Pforzheim – Arten- und Biotopschutz. Praktischer Naturschutz. Pforzheim 2011. 109 Seiten, zahlreiche farb. Abbildungen. Hardcover. Das Buch ist bei Gerhard Vögele, Bekstraße 41, 75180 Pforzheim, Telefon (07231) 7 27 31, zu beziehen.



Natürlich sportlich!

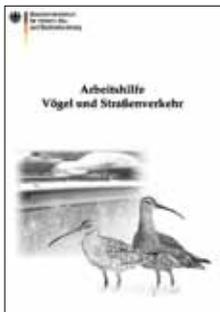
Obstwiesen sind ein besonderes Markenzeichen Baden-Württembergs. Das zunehmend mit Attributen wie Arbeit und Aufwand behaftete Image von Obstgärten hat vielerorts dazu geführt, dass die Bewirtschaftung aufgegeben wird. Es ist deshalb ein Imagewandel nötig, bei dem die Güte der Äpfel,

Birnen oder Zwetschgen, die interessante Möglichkeiten der Verwertung und die der Bewegung an der frischen Luft sowie die Chancen vieler faszinierender Naturerlebnisse in den Vordergrund gerückt werden. Eine von der Umweltakademie in Auftrag gegebene Studie des Instituts für

Sportwissenschaft bei der Universität Tübingen belegt, dass die Tätigkeiten in Obstwiesen als sportliche Betätigung anzusehen sind. Das nun vorliegende Heft beinhaltet den Abschlussbericht dieser Studie.

Fachdienst Naturschutz

f Claus-Peter Hutter & Fritz-Gerhard Link (Hrsg.): Früchte, Fitness, Frische Luft. „Natürlich sportlich: Obstwiesen- und Gartenarbeiten als Raum und Katalysator für bewegungsorientierte Landschaftspflege sowie Naturerleben“. Abschlussbericht des Forschungsprojektes. Reihe Tagungsführer und Forschungsberichte der Akademie, Heft 22. Stuttgart 2011. 56 Seiten, farb. Abbildungen. Das Heft kann bei der Akademie für Natur- und Umweltschutz Baden-Württemberg unter www.umweltakademie.baden-wuerttemberg.de bezogen werden.



Auswirkungen des Straßenverkehrs auf unsere Vögel

Aufbauend auf den Ergebnissen des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens „Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna“ hat das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung die Arbeitshilfe „Vögel

und Straßenverkehr“ herausgegeben. Sie ist gleichermaßen für die Abarbeitung von Fragestellungen bezüglich der europäischen Vogelarten im Rahmen der Eingriffsregelung sowie bei der Erstellung von Artenschutzbeiträgen und von Fauna-Flora-Habitat-Verträglichkeitsstudien einsetzbar.

Im Mittelpunkt der Arbeitshilfe, die für den Bereich Straßenverkehr entwickelt wurde, stehen die Themenfelder Wirkungsprognose, Vermeidung und Verminderung sowie Kompensation. Die Publikation enthält dabei Empfehlungen für 202 einheimische Brutvogelarten und für eine repräsentative Auswahl von Rastvogelarten.

Stefani Wiemer-Hasselwander

f Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (Hrsg.): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Bonn 2010. 115 Seiten, farb. Abbildungen. Die Arbeitshilfe steht in digitaler Version auf der Internet-Seite des Kieler Instituts für Landschaftsökologie als PDF-Datei zum Download zur Verfügung: www.kifl.de/pdf/ArbeitshilfeVoegel.pdf. Ansprechpartnerin bei der Landesstelle für Straßentechnik (LST), Abt. 9 des Regierungspräsidiums Tübingen ist Frau Wiemer-Hasselwander, stefani.hasselwander@rpt.bwl.de.



Flusskrebse in Baden-Württemberg

Edelkrebs, Steinkrebs und Dohlenkrebs sind die drei in unserem Bundesland einheimischen Krebsarten. Der Dohlenkrebs ist vom Aussterben bedroht und kommt deutschlandweit nur noch in Baden-Württemberg vor. Die beiden anderen Arten gelten in ihrem Bestand als stark gefährdet. Neben Wasserverschmutzung und

dem Verlust ihrer Lebensräume werden sie vor allem von der Krebspest bedroht. Nicht einheimische, amerikanische Krebse übertragen diese Krankheit auf ihre Artgenossen, selber sind sie aber gegen den Erreger immun.

In der vorliegenden Broschüre informieren die Autoren Christoph Chucholl und Peter Dehus sehr anschaulich und reich bebildert über Biologie und Verbreitung aller im Land vorkommenden, einheimischen und nicht einheimischen Krebsarten. Ausführliche Bestimmungshinweise lassen eine exakte Artansprache zu. Maßnahmen zum Schutz und zur Förderung der einheimischen Flusskrebse runden die Broschüre ab.

Astrid Oppelt

f Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (Hrsg.): Flusskrebse in Baden-Württemberg. Fischerforschungsstelle Baden-Württemberg, Langenargen 2011. 92 Seiten, zahlreiche Abbildungen und Karten. Paperback. 2,50 Euro. Die Broschüre ist über die Fischereiforschungsstelle Baden-Württemberg, Argenweg 50/1, 88085 Langenargen, Telefon (07543)9308-0 oder poststelle-ffs@lazbw.bwl.de zu beziehen.



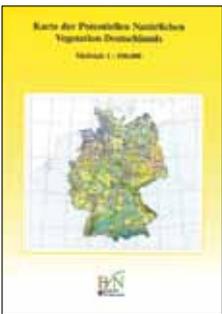
Zielartenerfassung – Ein Beitrag zum Erhalt der Biodiversität im Landkreis Ravensburg

Der jüngst erschienene fünfte Band der Reihe Naturschutz im Landkreis Ravensburg befasst sich mit den hier vorkommenden und in ihrem Bestand besonders gefährdeten Tier- und Pflanzenarten und deren Schutz. Der promovierte Biologe Sepp Bauer beschreibt in der reich bebilderten Publikation insgesamt 13 Lebensräume mit starkem Artenschwund und deren charakteristische Zielarten. Wo immer möglich wurden solche Arten als Zielarten gewählt, die in Anhang II oder IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie beziehungsweise in Anhang I der Bundesartenschutzverordnung verzeichnet sind oder die gemäß Roter Liste als gefährdet gelten. Auch sollten sie im Zielartenkonzept Baden-Württemberg (ZAK) als Landes- oder Naturraumart ausgewiesen sein (siehe auch

www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/30182/). Die gewonnenen Erkenntnisse führten zur Eingrenzung wertvoller Lebensbereiche für die ausgewählten Arten. Erstmals wurden für einen gesamten Landkreis auf der Basis des Planungsinstruments ZAK entsprechende Schutzkonzepte erarbeitet. Die vorliegende Publikation kann als Grundlage für eine sachgerechte und gesetzeskonforme Planung und Durchführung von artenschutzrechtlich relevanten Vorhaben auf dem gesamten Kreisgebiet herangezogen werden. Sie ist somit ein wertvoller Beitrag zum Erhalt der Biodiversität im Landkreis Ravensburg.

Astrid Oppelt

■ Landratsamt Ravensburg (Hrsg.): Zielartenerfassung. Naturschutz im Landkreis Ravensburg Band 5. Ravensburg 2010. 365 Seiten, zahlreiche Abbildungen und Karten. Paperback. 10,00 Euro. Das Buch ist über das Landratsamt Ravensburg, Telefon (0751)854210 oder christine.eisele@landkreis-ravensburg.de, zu beziehen.



Karte der Potentiellen Natürlichen Vegetation Deutschlands

Nachdem 2003 die Karte der natürlichen Vegetation Europas vorgelegt wurde, finden mit der vorliegenden Veröffentlichung auch die Arbeiten an der Karte der Potentiellen Natürlichen Vegetation von Deutschland ihren Abschluss. Ausgehend von Vorgänger-Institutionen des Bundesamtes für Naturschutz wurden in Bund/Länder-Forschungsvorhaben die Vegetationsdaten erhoben und zu dieser neuen PNV-Karte im Maßstab 1:500 000 zusammengefasst.

Die Publikation stellt die mögliche Verbreitung der natürlichen Pflanzengesellschaften dar, wie sie unter den derzeitigen klimatischen und edaphischen Standortbedingungen und der heimischen Flora vorherrschen würde. In Deutschland wären demnach überwiegend Waldgesellschaften verbreitet, die hauptsächlich aus Buchenwäldern bestehen.

Das Bundesgebiet ist in sechs Teilkarten gegliedert, die zusammen mit einer Karte der Vegetationsgebiete Deutsch-

lands (M 1:1,5 Mio.) den Inhalt der Kartenmappe bilden. Die zugehörige Kartenlegende umfasst etwa 350 Kartierungseinheiten, namentlich Vegetationskomplexe, angefangen von der Küstenvegetation über Hochmoore, Bruch- und Auenwälder, Hainbuchen- und Buchenwälder bis hin zu subalpinen Nadelwäldern und Krummholzgebüsch sowie alpinen Rasen- und Felsengesellschaften.

Somit gibt es nun eine wichtige Grundlage und einheitliche Bezugsbasis auf Bundesebene für verschiedenste Fragen der Vegetationskunde, der Landschaftsökologie, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, einer nachhaltigen Nutzung und einer umweltgerechten Planung sowie zu Klimamodellen.

Lothar Schröder

■ Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Karte der Potentiellen Natürlichen Vegetation Deutschlands. Maßstab 1:500.000. Bonn–Bad Godesberg 2009. 6 Karten, 24 Seiten broschiierte Legend. 18,00 Euro. Die Veröffentlichung ist über den BfN-Schriftenvertrieb im Landwirtschaftsverlag GmbH, Münster erhältlich.



Verwendung gebietseigener Gehölze in der freien Natur

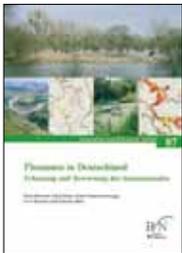
Um die Verwendung einheimischer Gehölze aus regionaler Herkunft zu fördern, hat der Gesetzgeber durch die Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG, § 40) 2009 die Rechtsgrundlage verbessert. In der freien Natur soll kein Pflanzmaterial verwendet werden, das seinen

genetischen Ursprung nicht in der jeweiligen Region hat. Im Interesse der Baumschulwirtschaft, des Naturschutzes und der ausschreibenden Stellen ist eine bundesweit einheitliche Regelung anzustreben. Zu diesem Zweck wurde

die „Arbeitsgruppe gebietseigene Gehölze“ ins Leben gerufen, in der die verschiedenen Interessengruppen gleichberechtigt vertreten sind. Die Ergebnisse der Arbeitsgruppe wurden in einem Leitfaden, der sich vor allem an ausschreibende Stellen und Planer richtet, zusammengefasst und vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit herausgegeben.

Astrid Oppelt

i Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (Hrsg.): Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze – Empfehlungen der „Arbeitsgruppe gebietseigene Gehölze“. Stand 2011. Kostenloser Download im Fachdokumentendienst FADO Natur und Landschaft der LUBW.



Der Zustand von Flussauen – Erstmals ein Überblick für Deutschland

Auen sind die Überschwemmungsflächen entlang von Flüssen und Bächen. Die Veröffentlichung informiert über die Entwicklung und den Stand der Auenforschung und ihre Ökologie. Sie gibt zum ersten Mal einen Überblick über die räumliche Ausdehnung dieser Lebensräume in Deutschland, über ihren Zustand und den Verlust an Auenflächen. Erfasst wurden insgesamt Auen von 79 Flüssen auf einer Länge von 10.276 Fluss-Kilometer mit einem Einzugsgebiet jeweils ab 1.000 Quadratkilometer und einer Gesamtfläche von 15.533 Quadratkilometer. Das sind 4,4 Prozent der Fläche Deutschlands. Drei Hauptelemente von Auen wurden unterschieden: Die heute noch überflutete „rezente Aue“, die „Altaue“, die der Mensch vom Überflutungsregime abgeschnitten hat und die „Flussfläche“. Die Angaben sind ausgewertet, bewertet und in Form von drei großformatigen Übersichtskarten dargestellt. Als Ergebnis liegt eine bundesweit einheitliche Geodaten- und Bewertungsbasis zu den Flussauen in Deutschland vor,

ergänzt durch übersichtliche Steckbriefe. Damit ist ein rascher Überblick über ihre räumliche Lage und Ausdehnung und über detaillierte Informationen zu einem bestimmten Flussabschnitt möglich. Berücksichtigt werden die Gestalt und Hydrologie der Auen, Vegetation, Nutzung und Lebensraumqualität für Pflanzen und Tiere. Die Bewertung ist am Leitbild des potentiell natürlichen Zustands orientiert, der sich auf den jeweiligen Naturraum bezieht. Die Veröffentlichung erlaubt eine Auswertung und Bewertung über die Grenzen von Bundesländern und Einzugsgebieten hinweg. Sie belegt den dringenden Handlungsbedarf, den Flüssen wieder mehr Raum zu geben.

Armin Siepe

i Ernst Brunotte, Emil Dister, Detlef Günther-Diringer, Uwe Koenzen und Dietmar Mehl: Flussauen in Deutschland. Erfassung des Auenzustandes. Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 87. Bonn–Bad Godesberg 2009. 244 Seiten, broschiert mit 3 Karten DIN A0 in Mappe. 28,00 Euro. Das Heft ist über den Buchhandel oder BfN-Schriftenvertrieb im Landwirtschaftsverlag GmbH, Münster erhältlich.



Das Artenschutzrecht wird immer komplexer!

Streng geschützt, erhebliche Störung, Zugriffsverbote, Befreiung, Ausnahmen und CEF-Maßnahmen sind nur eine kleine Auswahl an Schlagworten, die mit dem immer komplexer werdenden Artenschutzrecht einhergehen. Neben verschiedenen Gesetzen, Richtlinien und Verordnungen

spielt auch die aktuelle Rechtsprechung eine wichtige Rolle. Die in Kooperation zwischen dem Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND) und dem Informationsdienst Umweltrecht (IDUR) herausgegebene Broschüre „Artenschutzrecht“ will daher einen verständlichen und praxisorientierten Leitfaden an die Hand geben. Speziell für aktive

Naturschützer finden sich neben den erläuternden Texten zahlreiche Infoboxen mit Hinweisen, Beispielen und Tipps aus der Praxis bis hin zu konkreten Formulierungsvorschlägen für Einwendungen. Der Interessierte erfährt zudem wo die Grenzen der Privilegierung der Forst- und Landwirtschaft liegen oder dass sich die umweltfachliche und die juristische Terminologie nicht unbedingt entsprechen müssen. So ist das Indische Springkraut beispielsweise juristisch gesehen eine heimische Art, gilt aber gleichzeitig auch als invasiv.

Sandra Schweizer

f Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND): Artenschutzrecht. Recht der Natur, Sonderheft 66. Berlin 2011. 88 Seiten. 17,00 Euro zzgl. Porto. Bestellung per E-Mail unter info@idur.de oder Telefon (069)242477.



„Neue“ Arten erobern Europa

Die Tatsache, dass Tiere und Pflanzen ihren Lebensraum ändern, ist ein alltäglicher Vorgang. Durch das Eingreifen des Menschen in die Natur wird die biologische Invasion jedoch beeinflusst. Eine vom Menschen erzeugte Invasion übertrifft die natürliche in ihrer Reich-

weite, ihrer Geschwindigkeit und ihren Auswirkungen enorm. Nicht umsonst ist die Invasionsökologie eines der am stärksten wachsenden Forschungsgebiete überhaupt. Auf der ganzen Welt erobern Neophyten und Neozoen auf Kosten der alten Arten neue Lebensräume. Dieses Buch beschäftigt sich mit den Ursachen und Folgen, den Chancen und Befürchtungen der biologischen Invasion in Europa. Die zweite Auflage bietet überarbeitete und teilweise ganz neu hinzugefügte Kapitel, die die Auswirkungen auf

die Natur deutlich zeigen. Außerdem bietet das Buch eine umfassende Übersicht über die Neophyten und Neozoen im europäischen Raum, ihre Herkunft und Merkmale. Die „neuen“ Arten verursachen Kosten in Milliardenhöhe und stellen eine große Gefahr für die Artenvielfalt dar, deshalb ist es nötig, die vom Menschen verursachten Veränderungen so gut es geht rückgängig zu machen. Zu diesem Thema werden die rechtlichen Grundlagen gezeigt und einige Methoden zur Vorbeugung und zur Bekämpfung angeboten.

Laura Eichenlaub

f Ingo Kowarik: Biologische Invasionen: Neophyten und Neozoen in Mitteleuropa. 2., wesentlich erweiterte Auflage. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart 2010. 492 Seiten, 91 Zeichnungen und 77 Tabellen. Hardcover. 69,90 Euro. Die Publikation ist im Buchhandel erhältlich.



Der Artenschutz im Bebauungsplanverfahren

Die Bewältigung artenschutzrechtlicher Konflikte stellt eine nicht zu unterschätzende Hürde für die Festsetzung von Bebauungsplänen dar. Dem trägt dieses Werk umfassend und kompakt Rechnung: Die Autoren

erläutern das Artenschutzrecht und seine Behandlung im Bebauungsplanverfahren praxisnah und wissenschaftlich fundiert und gehen dabei auf die neueste Rechtsprechung ein, die seit Inkrafttreten der Novelle zum BNatSchG viele offene Fragen klären konnte. Behandelt werden u. a. die artenschutzrechtliche Verbote, Abwendung, Ausnahme und Befreiung, die Regelung artenschutzrechtlicher Maßnahme

sowie die Abarbeitung in den einzelnen Abschnitten des Bebauungsplanverfahrens. Damit bietet das Buch Praktikern aus Planung und Entwicklung, Gemeinden, Behörden, Gerichten, Rechtsanwälten und Wissenschaft profunde Antworten auf alle relevanten Rechtsfragen des Artenschutzes im Bebauungsplanverfahren.

Fachdienst Naturschutz

f Matthias Blessing & Eckhart Scharmer: Der Artenschutz im Bebauungsplanverfahren. Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart 2012. XXV, 158 Seiten, Paperback (17 x 12 cm). 49,90 Euro. Die Publikation ist im Buchhandel erhältlich.



Handlungsleitfaden zur Anwendung des § 13a BauGB

Das Forschungsprojekt „Nachhaltige Innenentwicklung durch beschleunigte Planung? – Analyse der Anwendung von § 13a Baugesetzbuch (BauGB) in baden-württembergischen Kommunen“ ist ein Projekt der Umweltforschung Baden-Württemberg (BWPLUS). Der hierzu

erarbeitete Handlungsleitfaden liegt nun vor. Der Handlungsleitfaden gibt konkrete Hilfestellung zu den Voraussetzungen für die Anwendung des § 13a BauGB und den Besonderheiten bei der Verfahrensgestaltung. Er zielt auf eine noch sorgfältigere Anwendung des Instruments ab. Hierzu tragen auch die Prüflisten im Leitfaden bei. Ein Ablaufplan mit Erläuterungen gewährleistet, dass wesentliche Verfahrensschritte eingehalten werden. Nicht zu kurz kommen die Umweltbelange und Beteiligungen, die im Verfahren zu beachten sind.

Der mit der BauGB-Novelle 2007 eingeführte Bebauungsplan der Innenentwicklung (§ 13a BauGB) soll dazu beitragen, die erstmalige Inanspruchnahme von Flächen für Siedlungszwecke zu verringern, indem Bebauungspläne der Innenentwicklung gegenüber solchen, die auf eine Neuinanspruchnahme von Flächen setzen, beschleunigt durchgeführt werden können. In dem Forschungsprojekt, durchgeführt durch das Institut für Raumordnung und

Entwicklungsplanung der Universität Stuttgart, wurde die Anwendungspraxis des Bebauungsplans der Innenentwicklung umfassend untersucht. Die Befunde der im Forschungsprojekt durchgeführten Analyse lassen insgesamt die Schlussfolgerung zu, dass der Bebauungsplan nach § 13a BauGB ein sinnvolles Instrument für eine effektivere Innenentwicklung darstellt, dessen Anreizwirkungen aber nicht überschätzt werden sollten. Eine geringe aber nicht vernachlässigbare Anzahl von Fällen, in denen eine eher missbräuchliche Nutzung zu beobachten war, zeigt aber, dass ein Bedarf nach Klarstellung der gesetzlichen Regelungen mit Blick auf die Anwendbarkeit und den Umgang mit den ökologischen Belangen besteht.

Manfred Lehle

I Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (Hrsg.): Innere Werte im Siedlungsbestand. Beschleunigte Planung mit § 13a BauGB – Handlungsleitfaden für Stadtplaner und kommunale Entscheidungsträger. Stuttgart 2011. 43 Seiten, zahlreiche farbige Abbildungen. Der Handlungsleitfaden ist in gedruckter Form oder als Download zu beziehen beim Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg unter www.um.baden-wuerttemberg.de > Service und Informationen: Publikationen > Flächenmanagement

Den dazugehörige Forschungsbericht des Instituts für Raumordnung und Entwicklungsplanung der Universität Stuttgart finden Sie im Fachdokumentendienst FADO der LUBW unter www.fachdokumente.lubw.baden-wuerttemberg.de > Fachdokumente: Umweltforschung > Berichte > Schlussberichte > 2010

Dr. Jost Armbruster

Referat Naturschutz und Landschaftspflege
beim Regierungspräsidium Karlsruhe

Christine Bißdorf

Referat Landschaftsplanung, Fachdienst Naturschutz
bei der LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen
und Naturschutz Baden-Württemberg

Svenja Bludau

Referat Arten- und Flächenschutz, Landschaftspflege
bei der LUBW

Jochen Dümas

Referat Arten- und Flächenschutz, Landschaftspflege
bei der LUBW

Laura Eichenlaub

Schülerin der 11. Klasse des Europa-Gymnasiums Wörth

Fachdienst Naturschutz

Mitarbeiterinnen des Fachdienstes Naturschutz bei der LUBW

Astrid Grauel

Referat Arten- und Flächenschutz, Landschaftspflege
bei der LUBW

Wolfram Grönitz

Referat Landschaftsplanung, Fachdienst Naturschutz
bei der LUBW

Roland Heinzmann M.A.

Referatsleiter Landschaftsplanung, Fachdienst Naturschutz
bei der LUBW

Matthias Hollerbach

Regionalmanagement PLENUM Naturgarten Kaiserstuhl

Simone Hotz

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit PLENUM Heckengäu

Julien Kinnard

Praktikant im Referat Naturschutz und Landschaftspflege
beim Regierungspräsidium Karlsruhe

Bonnie Klein

Regionalmanagement PLENUM Schwäbische Alb

Bodo Krauß

Referat Biotop- und Artenschutz, Eingriffsregelung beim
Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz
Baden-Württemberg (MLR)

Achim Laber

Feldberg-Ranger vom Regierungspräsidium Freiburg
beim Naturschutzzentrum Südschwarzwald

Manfred Lehle

Sachgebietsleiter Flächenmanagement, Forschungstransfer
bei der LUBW

Frank Lorho

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit beim Ministerium für
Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg

Dr. Jürgen Marx

Referatsleiter Arten- und Flächenschutz, Landschaftspflege
bei der LUBW

Astrid Oppelt

Sachgebietsleiterin Fachdienst Naturschutz bei der LUBW

Sigrun Petersen

Referat Landschaftspflege, Umweltschutz
beim Landesamt für Geoinformation und
Landentwicklung Baden-Württemberg

Daniel Raddatz

Referat Naturschutz und Landschaftspflege
beim Regierungspräsidium Karlsruhe

Vera Reifenstein

Referat Arten- und Flächenschutz, Landespflege bei der LUBW

Elmar Schelkle

Referat Grundsatzfragen des Naturschutzes beim MLR

Veronika Schneider

Stiftung Naturschutzfonds Baden-Württemberg

Lothar Schröder

Fachgebiet Botanischer Artenschutz
beim Bundesamt für Naturschutz

Sandra Schweizer

Referat Arten- und Flächenschutz, Landschaftspflege
bei der LUBW

Dr. Armin Siepe

Referat Landschaftsplanung, Fachdienst Naturschutz
bei der LUBW

Reinhold Treiber

Referat Naturschutz und Landschaftspflege
beim Regierungspräsidium Karlsruhe

Stefani Wiemer-Hasselwander

Referat Bautechnik und technische Fachdienste bei der
Landesstelle für Straßentechnik am Regierungspräsidium
Tübingen

Dieter Wolf

Fachbereich V – Umwelt und Technik – Amt für Umwelt
und Arbeitsschutz beim Landratsamt Karlsruhe

Markus Zipf

Regionalmanagement PRO REGIO Oberschwaben,
Ravensburg

